

41

Niederschrift
über die außerordentliche Sitzung
des Aufsichtsrates der BWB am 15. Juni 1999
in der Unternehmenszentrale / Neue Jüdenstraße 1

Beginn der Sitzung: 17:15 Uhr

Ende der Sitzung: 20:10 Uhr

Anwesend:

Herr Senator Branoner (Vorsitzender)
Herr Staatssekretär Ernst
Graf von Hardenberg
Herr Dr. Hemmann
Herr Prof. Dr. Rudolph
Herr Kriebel
Herr Otremba
Herr Oetl (stv. Vorsitzender)
Herr Schmidt
Herr Ebel
Herr Notz
Herr Köpke
Herr Schlösser
Herr Schwarz-Schultz

entschuldigt: Herr Dr. Stronk
Herr Jaeschke
Herr Kielies

BWB-Vorstand: Herr Dr. Wieczorek
Herr Dr. Scholz
Herr Brum
Herr Pawlowski

BWB-Pressesprecher: Herr Natz

Senatsverwaltung für
Wirtschaft und Betriebe: Frau Soth-Schulz

Gäste: Herr Prof. Dr. Laule (Kanzlei Feddersen, Laule & Partner)
Frau Dr. Mühl-Jäckel (Kanzlei Feddersen, Laule & Partner)

Protokoll: Herr Hammer

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, Herr Senator Branoner, eröffnet die außerordentliche Aufsichtsratssitzung und begrüßt zu Beginn der Sitzung die eingeladenen Gäste. Herr Senator Branoner begrüßt Frau Soth-Schulz von der Senatsverwaltung für Wirtschaft und Betriebe sowie ferner Frau Dr. Mühl-Jäckel und Herrn Prof. Dr. Laule von der Kanzlei Feddersen, Laule & Partner. Die Kanzlei berät und vertritt die Senatsverwaltung für Wirtschaft und Betriebe im Verfahren um die Teilprivatisierung der BWB. Der Aufsichtsratsvorsitzende entschuldigt die Herren Dr. Stronk und Jaeschke bei der heutigen Sitzung. Entschuldigt ist ferner Herr Kielies von der Arbeitnehmerseite. Herr Senator Branoner stellt fest, daß die Beschlußfähigkeit hergestellt ist.

TOP 2 Angelegenheiten des Vorstandes

Auf Frage von Herrn Senator Branoner, ob die Mitglieder des Aufsichtsrates Bedenken haben, wenn die nachfolgenden Informationen in Anwesenheit des Vorstandes dargestellt werden, erhebt sich kein Widerspruch.

Herr Senator Branoner betont eingangs, daß die Vertragsverlängerung für Herrn Pawlowski ansteht. Der Personalausschuß des Aufsichtsrates hat sich in seiner Sitzung am 07.06.1999 mit der Personalangelegenheit beschäftigt. Der Personalausschuß hat ein Votum abgegeben. Der Tagesordnungspunkt wurde in der Aufsichtsratssitzung am 09.06.1999 eingebracht und vertagt. Die Vertagung erfolgte aufgrund der laufenden Teilprivatisierung bei den BWB. Herr Senator Branoner betont, daß er den Wunsch geäußert hat, diese Personalangelegenheit mit den Vertretern der Konsortien zu besprechen. Eine entsprechende Rückkoppelung von Herrn Senator Branoner hat mit RWE, Herrn Dr. Klein stattgefunden. Der Investor RWE hat sich mit dieser Personalentscheidung einverstanden erklärt. Nunmehr kann die formelle Beschlußfassung erfolgen.

Einvernehmlicher Beschluß:

Der Aufsichtsrat bestellt Herrn Dipl.-Ing. Ludwig Pawlowski gem. § 10 Absatz 2 (Satz 1. und 2) BerlBG in Verbindung mit § 8 Absatz (Satz c) der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates für weitere 5 Jahre, beginnend ab 01.07.2000 zum technischen Vorstand. Damit verlängert sich die Vertragsdauer gem. § 1 und 8 des Dienstvertrages von Herrn Ludwig Pawlowski entsprechend.

Herr Senator Branoner gratuliert Herrn Pawlowski zur Verlängerung seines Dienstvertrages und wünscht Herrn Pawlowski weiterhin eine gute Zusammenarbeit mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der BWB.

Herr Pawlowski dankt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie den Mitgliedern des Aufsichtsrates für die erfolgte Wiederbestellung und das entgegengebrachte Vertrauen.

TOP 3 Gründung einer Betriebsführungsgesellschaft mit der Stadt Swakopmund/Namibia

Herr Dr. Wieczorek erläutert den Sachverhalt auf der Basis der Vorlage und weist darauf hin, daß entsprechend der Anregung aus der letzten Aufsichtsratssitzung die Korrektur im Wirtschaftsplan erfolgt ist. Der Betriebsführungsvertrag läuft auf 5 Jahre. Nach Ablauf dieser Vertragsdauer verbleibt ein Überschuß in Höhe von 66.000 DM. Sollte der Vertrag nach 5 Jahren auslaufen, so ist geplant, das Haus zu verkaufen und das eingesetzte Kapital dem Unternehmen zurückzuführen. Für den Wirtschaftsausschuß betont Graf von Hardenberg, daß der Ausschuß den Sachverhalt erörtert hat und dem Aufsichtsrat die Zustimmung empfiehlt.

Einvernehmlicher Beschluß:

Der Aufsichtsrat stimmt der Gründung einer Betriebsführungsgesellschaft der Berliner Wasserbetriebe in Swakopmund/Namibia gem. § 2, Ziffer 7 BerlBG in Verbindung mit § 1 c, Ziffer 2 und 4 der Betriebsatzung der BWB zu. Die BWB werden ein Stammkapital in Höhe von ca. 300.000 DM (1.065.800,00 NS) einbringen.

TOP 4 Feststellung des Stammkapitals bei den BWB

Herr Senator Branoner übergibt die Sitzungsleitung kurzfristig an Herrn Staatssekretär Ernst.

Herr Staatssekretär Ernst weist eingangs auf die bald 2jährige Diskussion zu diesem Thema hin und betont, daß die Feststellung des Stammkapitals nun kompatibel zu den in der Diskussion um die Teilprivatisierung ermittelten Kennzahlen erfolgen soll.

Herr Dr. Scholz erläutert die Beschlußvorlage und weist darauf hin, daß von der Ausgangsgröße 4,5 Mrd. DM entsprechend der Beschlußlage des Aufsichtsrates nun eine aktuelle Kapitalgröße in Höhe von 1,953 Mrd. DM ermittelt wurde. Die Ermittlung wurde in Abstimmung mit den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften WIBERA und BDO sowie mit Merrill Lynch vorgenommen. Ab dem Jahr 2000 wird das auf der Aktivseite ausgewiesene betriebsnotwendige Kapital Grundlage sein. In der Vorlage sind die Veränderungen der vergangenen Jahre nochmals ab 1994 dargestellt. Es wird vorgeschlagen, das Stammkapital auf 1,900 Mrd. DM festzuschreiben und einen Betrag von 53 Mio DM der Kapitalrücklage zuzuführen. Da die BWB noch in Verhandlungen über Restzahlungen mit der Finanzverwaltung bezogen auf das Geschäftsjahr 1998 stehen, könnte auf die genannte Summe von 53 Mio DM ggf. zurückgegriffen werden, ohne erneut an das Stammkapital herangehen zu müssen. Noch durch Beschlußfassung zu regeln ist nach Aussage von Herrn Dr. Scholz durch die Gewährträgerversammlung im Nachgang zur Abführung von 1 Mrd. DM an das Land Berlin die damit zusammenhängende Aufteilung dieser Summe auf die Betriebsteile Wasserver- und Abwassertsorgung. Herr Dr. Scholz erläutert, daß für den Jahresabschluß 1999 noch die Eigenkapitalverzinsung das auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesene verzinsliche Eigenkapital gilt.

Herr Staatssekretär Ernst weist darauf hin, daß dahingestellt sei, ob die Zusammenhänge ab dem Jahr 1999 oder ab dem Jahr 2000 Gültigkeit besitzen. Wichtig ist, daß bei den Kapitalbestandteilen Einigkeit hinsichtlich der Größenordnung von 1,9 Mrd. DM besteht. Herr Staatssekretär Ernst verweist auf den Beschluß der Gewährträgerversammlung, das Stammkapital von 4,5 Mrd. auf 3,5 Mrd. DM im Zuge der Abführung von 1 Mrd. DM an das Land Berlin herabzusetzen. Dieser Beschluß wurde vom Aufsichtsrat der BWB nicht nachvollzogen. Der Aufsichtsrat der BWB hat hingegen einen Beschluß gefaßt, von 4,5 Mrd. DM auf 2,5 Mrd. DM. Dieser Beschluß steht dem vorgenannten Beschluß der Gewährträgerversammlung nach wie vor entgegen.

Herr Dr. Scholz weist darauf hin, daß die zwischen den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften WIBERA und BDO erzielte Abstimmung sich auf eine Summe von 3,04 Mrd. DM beläuft. Berücksichtigung hat dabei die bislang bestehende Differenz zu einem Betrag von 3,5 Mrd. DM gefunden. Die Differenz besteht aus rund 450 Mio DM Kundengewinnen. Diese Summe wurde jedoch nicht mehr zum Streitpunkt gemacht. Man hat sich schließlich auf 3,04 Mrd. DM geeinigt. Nach Abführung von 1 Mrd. DM an das Land Berlin verbleibt somit ein Volumen von 2,049 Mrd. DM. Die jüngsten Zu- und Abgänge zur Bilanz haben dann zu dem Wert von 1,953 Mio DM geführt.

Herr Dr. Wieczorek weist darauf hin, daß die Auseinandersetzung immer um die Frage ging, wie mit den 450 Mio DM thesaurierter Gewinne umgegangen wird bzw. ob sie dem zu verzinsenden Kapital zugeschlagen werden können. Man habe sich nun darauf verständigt, daß diese Gewinne hinzugeschlagen werden können. Daraus erklärt sich die grobe Differenz von 2,55 Mrd. DM zu 3 Mrd. DM bzw. zu den jetzt ermittelten Zahlen.

Herr Schmidt weist darauf hin, daß seit dem 29. Mai 1999 das Berliner Betriebsgesetz durch das ergangene Artikelgesetz reformiert wurde. In der Neuformulierung gem. § 10 Absatz 5 heißt es sinngemäß, daß der Aufsichtsrat nicht mehr über Fragen der des Stammkapitals zu beschließen hat. Herr Schmidt erkundigt, wie dieser Sachverhalt in der jetzigen Diskussion reflektiert wird.

Herr Staatssekretär Ernst verweist darauf, daß hier der Versuch gemacht wird, einen aus der Vergangenheit herührenden Sachverhalt abschließend zu regeln. Vor diesem Hintergrund kann Herr Staatssekretär Ernst keinen Konflikt mit dem Berliner Betriebsgesetz erkennen. Die spezielle Situation könne im Beschluß explizit zum Ausdruck gebracht werden.

Herr Prof. Dr. Laule gibt Herrn Schmidt mit seiner Feststellung im Prinzip Recht. Herr Prof. Dr. Laule hält es jedoch für möglich, daß ein jetzt gefaßter Beschluß den Charakter eines Überleitungsbeschlusses besitzt und sich somit mit diesem Sachverhalt aus der Vergangenheit abschließend auseinandersetzt. Herr Prof. Dr. Laule hält es nach seiner juristischen Einschätzung für möglich, daß der Aufsichtsrat eine entsprechende Überleitungsformulierung verabschieden kann.

Herr Senator Branoner spricht sich dafür aus, den Vorgang in einem formellen Verfahren zu beenden. Herr Senator Branoner verweist auf die Position von Frau Dr. Fugmann-Heesing. Nach dieser Position entsprechen die Zahlen, die hier vorgelegt werden, nicht den Zahlen der Finanzverwaltung. Herr Senator Branoner spricht sich dafür aus, daß Zahlentableau nochmals grundlegend zu prüfen und den Vorgang heute nicht abschließend zu behandeln.

Herr Otremba bezieht sich auf die Neufassung des Berliner Betriebsgesetzes und die entsprechende Information von Herrn Schmidt. Wenn dem so sei, dann ist dieser Aufsichtsrat auch nicht mehr zuständig. Dann wird dieser Vorgang eine Angelegenheit der Wirtschaftsprüfer und der Gewährträgerversammlung sein.

Herr Senator Branoner ist der Auffassung, daß dieser Sachverhalt im Detail zu klären ist. Ggf. sei der Aufsichtsrat auch imstande, einen entsprechenden Umlaufbeschluß im Nachgang zu fassen. Herr Senator Branoner verweist auf die bisherige Position und die Beschlußlage des Aufsichtsrates der BWB. Vor diesem Hintergrund formuliert Herr Senator Branoner sein Interesse, den Aufsichtsrat auch bei einem Abschluß dieser Angelegenheit von der Beschlußlage her dabeizuhaben. Herr Senator Branoner bittet, den Gesamtvorgang nochmals in Gänze darzustellen und eine entsprechende Beschlußfassung heute zurückzustellen.

Herr Senator Branoner erkundigt sich, ob dieses Meinungsbild vom Aufsichtsrat so geteilt wird. Der Aufsichtsrat kommt überein, so zu verfahren:

Einvernehmlicher Beschluß:

Der Aufsichtsrat stellt die Beschlußfassung über die Feststellung des Stammkapitals bei den BWB zurück. Der Vorstand wird gebeten, den Sachverhalt nochmals in Gänze darzustellen.

TOP 5 Berlinwasser AG / Einbringung von Tochterunternehmen

Herr Senator Branoner betont eingangs, daß dieser Beschlußvorlage eine wesentliche Rolle zukommt und ein entsprechender Beschluß auch für das Unternehmen eine Zäsur bedeutet. Der Aufsichtsrat der BWB besitzt nicht nur für das Kerngeschäft eine Verantwortung, sondern auch für den Bereich des Wettbewerbsgeschäftes. Das Wettbewerbsgeschäft hat nunmehr bereits ein Volumen von 1 Mrd. DM erreicht. Auch vor diesem Hintergrund macht eine Ausgründung des Wettbewerbsgeschäftes unternehmenspolitisch Sinn. Herr Senator Branoner weist darauf hin, daß im Teilprivatisierungsverfahren neben dem Kerngeschäft auch die Verantwortung für das Wettbewerbsgeschäft eine zentrale Rolle spielt. Herr Senator Branoner nennt eine Reihe von Gründen, die darüber hinaus ausschlaggebend sind, so u.a. die unmittelbar rechtliche Zuordnung zu Berlin, die Zugriffsrechte Berlins als Gewährträger, haftungsrechtliche Gründe und Restriktionen, die sich aus der Gewährträgerhaftung ableiten lassen. Vor diesem Hintergrund ist eine entsprechende Ausgründung des Wettbewerbsgeschäftes notwendig. Als weiteren Grund nennt Herr Senator Branoner die Frage nach der juristischen Prüfung der Billigkeit der Tarife und Entgelte bei den BWB. Hier muß dem möglichen Vorwurf einer Quersubventionierung des Wettbewerbsgeschäftes durch das Kerngeschäft durch eine Abtrennung entgegen getreten werden. Herr Senator Branoner bittet Graf von Hardenberg um eine Berichterstattung aus dem Wirtschaftsausschuß zu diesem Thema.

Graf von Hardenberg berichtet, daß der Wirtschaftsausschuß den entsprechenden Grundsatzbeschluß auch vor dem Hintergrund empfiehlt, daß noch nicht alle Töchter bewertet sind. Eine Einengung wurde dahingehend vorgenommen, daß sich der Wirtschaftsausschuß dafür ausspricht, daß das SVZ bei der AöR verbleiben soll.

Diese Beschlußempfehlung verbindet sich mit dem Vorbehalt, daß das Vertragswerk des Konsortialvertrages vorliegt und sich die Vermögensübertragung somit an den dort niedergelegten Stichtagsregelungen orientiert.

Herr Staatssekretär Ernst weist darauf hin, daß mit diesem Grundsatz ebenso verbunden ist, daß weitere mögliche steuerliche Optimierungen bei der Berlinwasser vor diesem Hintergrund zu prüfen sind. Die Zustimmung zur Übertragung soll an den Zeitpunkt der Wirksamkeit des Konsortialvertrages gekoppelt sein. Die Bezugnahme auf die Stichtagsregelung nach Konsortialvertrag bedeutet in der Konsequenz, daß in unmittelbarer Abfolge eine Reihe von Schritten sodann in die Wege geleitet werden muß. Herr Staatssekretär Ernst unterbreitet einen Beschlußvorschlag, der auf eine Stichtagsregelung nach Konsortialvertrag Bezug nimmt.

Herr Oetl betont, daß eine entsprechende Koppelung an eine Stichtagsregelung den Vorstellungen der Arbeitnehmerseite entspricht. Herr Oetl erkundigt sich, ob die genannten Vermögenswerte bis zum Stichtag somit bei den BWB im Eigentum verbleiben.

Herr Prof. Dr. Laule bestätigt diese Auffassung.

Herr Prof. Dr. Rudolph erkundigt sich nach der Berücksichtigung des SVZ im Gesamtstruktur.

Herr Senator Branoner weist darauf hin, daß das SVZ vorläufig in der Verantwortung der AöR verbleibt. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß das SVZ eines Tages zum Wettbewerbsgeschäft übergehen könne. Die Beibehaltung des SVZ bei der AöR ist auch nach außen ein Signal dahingehend, daß der Eigentümer glaubt, daß die Geschäfte dieses Unternehmens wirtschaftlich fortgeführt werden können.

Herr Prof. Dr. Rudolph zeigt sich überrascht, daß das SVZ bei der AöR verbleiben soll.

Herr Otremba betont, daß das SVZ über die Verkoppelung des Klärschlammthemas mit den BWB verbunden ist. Herr Otremba betont, daß in einer solchen Situation ein Bewerber grundsätzlich das Interesse hat, einen Privatisierungsgegenstand auch „herunterzurechnen“. Dies wird um so mehr deutlich, da es sich hierbei um ein Unternehmen mit erheblichen Risikofaktoren handelt. Ein nicht ganz faires aber verständliches Verfahren. Diese Verfahrensweise erscheint Herrn Otremba in der Gesamtbewertung billiger als das Unternehmen entsprechend abzuwerten und in die Privatisierungsmasse zu geben.

Herr Senator Branoner stellt fest, daß die Diskussion um das SVZ im Privatisierungsverfahren eine wesentliche Rolle gespielt hat. Herr Senator Branoner betont, daß er sich gegen Formulierungen der Finanzverwaltung in der Vorlage gewandt hat, die möglicherweise dem Interesse eines Investors entgegenkommen würden. Das SVZ dürfe nicht schlechtgeredet und beschädigt werden in diesem Verfahren. Bei einem Verbleib in der AöR wird eine besondere und unmittelbare Verantwortung für das SVZ weiterhin übernommen. Eine weitere kontroverse Behandlung des Themas SVZ hätte zudem eine schlechte Außenwirkung. Zudem war ein weiterer inhaltlicher Grund maßgeblich. Die Situation des SVZ ist beihilferechtlich nicht ganz unproblematisch.

Beim SVZ soll zudem eine Kapitalsanierung in Größenordnung durchgeführt werden. Diese Maßnahmen können unter dem Dach einer AöR unproblematischer umgesetzt werden. Mit dieser Perspektive im Hintergrund sei jedoch nicht ausgeschlossen, daß zu einem gegebenen Zeitpunkt das SVZ in eine andere Rechtsform überführt wird.

Herr Senator Branoner empfiehlt zusammenfassend, daß das SVZ deshalb unter dem Dach der BWB AöR deshalb verbleiben sollte.

Herr Notz erkundigt sich, ob bei dieser angedachten Regelung die Holding an den künftigen Verlusten der AöR und somit dem SVZ beteiligt ist.

Herr Senator Branoner weist darauf hin, daß die BWB AöR am SVZ 50,1 % behalten werden. 49,9 % werden von den Investoren gehalten. Die BWB übernehmen bei möglichen Verlusten somit ihren Anteil.

Herr Staatssekretär Ernst trägt sodann die modifizierte und mit Herrn Oetl abgestimmte Beschlußformulierung vor.

Einvernehmlicher Beschluß:

1. Der Aufsichtsrat stimmt gemäß § 10, Absatz 3 BerlBG in Verbindung mit § 5, Absatz 2a Betriebssatzung der BWB der Übertragung der Anteile der BWB an den inländischen und ausländischen Beteiligungsgesellschaften auf die Berlinwasser AG, nach Erfüllung der nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen zu. Der Vorstand wird gebeten, das Verfahren betriebswirtschaftlich und steuerlich zu optimieren.
2. Von der Übertragung ausgenommen ist das SVZ sowie das Umlandgeschäft.
3. Dieser Beschluß wird zum Stichtag gem. Konsortialvertrag zur Teilprivatisierung der BWB vom ... wirksam.

TOP 6 Verträge zur Teilprivatisierung BWB

Herr Senator Branoner stellt einleitend fest, daß aufgrund der Entscheidung für den bevorzugten Bieter umgehend die Gremien informiert wurden. Zudem wurde mit den Arbeitnehmervertretern in einem Gespräch am vergangenen Samstag das weitere Verfahren erörtert. In den letzten Tagen erfolgte eine Vielzahl von Gesprächen, Verhandlungsrunden und Abstimmungen aller am Verfahren Beteiligten. Vor dem Hintergrund der durch die Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen sowie PDS eingereichten Verfassungsklage ist der Senat nach entsprechenden Konsultationen zu dem Ergebnis gekommen, daß vor einer weiteren Beschlußfassung die Entscheidung über die einstweilige Anordnung des Verfassungsgerichtes abgewartet werden soll. Diese Entscheidung ist für den kommenden Donnerstag angekündigt.

Als bedeutende Verhandlungsgegenstände nennt Herr Senator Branoner die internationalen Geschäftsaktivitäten der BWB, die Sicherung der Mitbestimmung, die Wahrung der Standards und die Qualität der Wasserver- und Abwasserentsorgung und die künftige Gestaltung der Tarife.

Herr Senator Branoner dankt Frau Dr. Mühl-Jäckel und Herrn Prof. Dr. Laule für ihr Engagement und die geleistete Arbeit in den zurückliegenden Monaten.

Herr Senator Branoner berichtet im Anschluß daran, daß er zwischenzeitlich mit Vertretern von RWE über den Sachverhalt einer Änderung der Betriebssatzung im Sinne des Antrages der Arbeitnehmerseite im Aufsichtsrat gesprochen hat. Mit RWE/Herrn Dr. Klein wurde dieser Sachverhalt diskutiert mit der Bitte, die Empfehlung des Aufsichtsrates als Arbeitsmaterial anzunehmen und sie dann offiziell nach der Neubildung der Gremien einzubringen. Der Vertreter von RWE steht dieser Empfehlung aufgeschlossen gegenüber und hat zugesagt, für eine entsprechende Kommunizierung an den Konsortialpartner Vivendi zu sorgen.

Herr Senator Branoner erläutert die Grundzüge der eingereichten Verfassungsklage und schlägt vor, für den Fall einer kritischen Auseinandersetzung des Gerichtes mit dem Sachverhalt den Aufsichtsrat umgehend erneut einzuberufen.

Herr Senator Branoner betont, daß der Aufsichtsrat sehr kurzfristig den Vertrag über „zwei stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung zwischen den BWB/AöR und der BWB Holding AG, Berlin“ als vertrauliche Unterlage erhalten hat. Gegenstand des Vertragswerkes sind Sachverhalte, die schon mehrmals Gegenstand der Debatte im Aufsichtsrat der BWB waren. Herr Senator Branoner schlägt vor, die Vertragsinhalte zu erörtern und eine Beschlußfassung herbeizuführen. Herr Senator Branoner macht darauf aufmerksam, daß der Senat diesen Vertrag erst im Anschluß an das BWB-Aufsichtsratsgremium beschließen wird. Grund dafür ist das Verfahren beim Verfassungsgericht. Sollten sich jedoch wesentliche Änderungen oder Abweichungen im Vertrag ergeben, so müßte eine entsprechende Rückkoppelung stattfinden. Herr Senator Branoner erteilt sodann Herrn Prof. Dr. Laule das Wort.

Herr Prof. Dr. Laule betont, daß der Vertrag die BWB/AöR mit der Holding AG verzahnt und damit bewirkt, daß am Vermögen das Land Berlin mit 50,1 % und die Holding mit 49,9 % beteiligt sind. Dies wird bewerkstelligt durch eine entsprechende Einlage, die in diesem Zusammenhang erbracht wird. Die Holding wird sich nach Maßgabe dieses Vertrages am Unternehmen BWB mit Einlagen in Höhe von 3.050 Mrd. DM beteiligen. Diese vermögensmäßige Verzahnung bewirkt, daß die Ergebnisse – also der Jahresüberschuß der BWB/AöR - verteilt werden zwischen dem Land Berlin und der BWB-Holding. Im Vertragswerk ist die einheitliche Leitung so organisiert, daß am Ende über Vorstände und über die Verzahnung zum Weisungsausschuß das Land Berlin ein leichtes Übergewicht hat in der Führung der BWB/AöR. Dieses Übergewicht ist notwendig, weil aus juristischer Sicht eine Schwierigkeit dahingehend besteht, ob man eine Anstalt öffentlichen Rechts, die ja aus der Staatsverwaltung hervorgegangen ist, überhaupt unter Beteiligung von privater Seite her organisieren kann. Hier existieren jedoch Vorbilder: die DSL-Bank und in Berlin die Berliner Bankgesellschaft. Als wesentliche Voraussetzung nennt Herr Prof. Dr. Laule die Wahrnehmung der demokratischen Legitimation in einer solchen Konstruktion, die hier durch das Übergewicht des Landes Berlin gegeben ist.

(11)

Herr Otremba bezieht sich auf § 11 der Anlage 6.2 zum Konsortialvertrag. Nach Auffassung von Herrn Otremba ist demnach die Holding die Gemeinschaftsgesellschaft der Anteilskäufer sowie des Landes Berlin. Herr Otremba erkundigt sich nach dem Zustandekommen des Kaufbetrages.

Herr Staatssekretär Ernst betont, daß der Kaufpreis von der BB-AG, in der die Investoren zusammengeschlossen sind, aufgebracht wird.

Herr Prof. Dr. Laule erläutert die Bilanzseite und weist darauf hin, daß der Betrag bei der Holding zum Eigenkapital wird; die Holding hat ihrerseits Anschaffungskosten auf ihre stille Beteiligung. Die 3,3 Mrd. DM stellen den Wertanteil von 49,9 % des Wertes der BWB dar. Herr Prof. Dr. Laule würdigt den Kaufpreis von 3,3 Mrd. DM als gutes Verhandlungsergebnis.

Herr Senator Branoner erläutert auf Frage von Herrn Otremba die Gremien und Organe in der künftigen Struktur, insbesondere die Funktion des Weisungsausschusses.

Herr Prof. Dr. Rudolph erkundigt sich, ob im Vertrag eine Loyalitätsklausel verankert ist hinsichtlich der Wahrnehmung von Aufsichtsratsfunktionen und der Unterbindung einer möglichen Interessenswahrnehmung in bezug auf Konkurrenzunternehmen.

Herr Senator Branoner erläutert, daß im Vertrag keine ausdrückliche Loyalitätsklausel verabredet ist. Dafür sind Formulierungen gefunden worden, die eine entsprechende Vertraulichkeit im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten vereinbart bzw. die auf eine einschlägige Interessenswahrnehmung fixiert sind. Zudem sind die vertragsschließenden Parteien übereingekommen, Personalvorschläge in gegenseitiger Akzeptanz und Abstimmung vorzunehmen.

Herr Dr. Wiczorek stellt die Bedeutung der Frage nach der Höhe des entnahmefähigen Eigenkapitals bei der AöR heraus. Unter Verweis auf die Diskussion zum Tagesordnungspunkt „Stammkapital“ betont Herr Dr. Wiczorek, daß eine einvernehmliche Feststellung besteht, daß rund 1,9 Mrd. DM Eigenkapital ohne Regenwasseranteil vorhanden sind. Diese 1,9 Mrd. DM bezeichnen das entnahmefähige Kapital. Wenn aber im Vertrag die Entnahme von 2,85 Mrd. DM vorgesehen ist, so äußert Herr Dr. Wiczorek die Vermutung, daß hierin der Regenwasseranteil mit eingeschlossen ist. Diesen Regenwasseranteil hält jedoch der Vorstand für nicht entnahmefähig. Das Kapital im Regenwasserbereich ist gebundenes Kapital und somit nicht entnahmefähig. Dieser Widerspruch ist aufzuklären. Die Höhe von 1,9 Mrd. DM weist gegenüber der Einlage von 3,05 Mrd. DM eine Differenz aus. Möglicherweise bekommt in diesem Zusammenhang die Frage nach der Versteuerung der Differenz Bedeutung. Deshalb kann man annehmen, daß über die Frage der Regenwasseranteile der Versuch unternommen wird, die Frage der Versteuerung zu umgehen. Herr Dr. Wiczorek weist darauf hin, daß der Vorstand dieses Regenwasserkapital für nicht entnahmefähig hält. Sollte dieser Sachverhalt doch zutreffen, so weist der Vorstand darauf hin, daß sich infolge dessen eine Reihe von Funktionen und Aufgabenwahrnehmungen zwischen der AöR und der Holding nachhaltig verändern würden. Dieses Kapital würde dann nicht mehr in der Bilanz der BWB auftauchen. Ferner ist die Vertragsgrundlage über die Regenentwässerung neu zu betrachten. Ferner hat der Vorstand festgestellt, daß bei den 2,85 Mrd. DM eine geringe Differenz im Betriebsteil Wasserversorgung festgestellt wurde. Herr Dr. Wiczorek weist darauf hin, daß die vorge-

nannten Fragen und Sachverhalte geklärt werden sollten, ansonsten könne der Vorstand dem Aufsichtsrat eine Zustimmung zum Vertragswerk nicht empfehlen.

Herr Senator Branoner betont, daß hier gesagt wurde, daß die Zahlen, die jetzt eingearbeitet sind, vom Vorstand nicht nachvollzogen werden können. Das Gremium muß sich also bemühen, diese Zahlen nachvollziehbar zu machen.

Herr Staatssekretär Ernst weist darauf hin, daß der Vorstand hier von einer Betrachtung des entnahmefähigen Kapitals gleich dem verzinsbaren Kapital ausgeht. Die Wirtschaftsprüfer aber gehen von dem Eigenkapital der BWB aus und dies beträgt 5,3 Mrd. DM. Diese Summe stünde also theoretisch zur Verfügung. Das Kapital wird aus der AöR entnommen und wird über die stille Gesellschaft wieder eingelegt, so daß nach dieser Operation das Kapital wieder in dem selben Umfang in der Bilanz zur Verfügung steht. Die genannten Bedenken werden nicht geteilt.

Herr Prof. Dr. Laule verweist eingangs auf die Fundstelle in Ziffer 3 des Vertrages. Dabei handelt es sich um einen reinen buchungstechnischen Vorgang. Die BWB geben zuerst einen Wert in Höhe von 2,85 Mrd. DM zuzüglich der Beteiligungen, die das Unternehmen an der Berlinwasser AG hält heraus und bekommt einen Betrag von 3,05 Mrd. DM wieder eingebucht. Ausgedrückt in einer Kapitalbuchung heißt dies, daß der Betrag aus dem Eigenkapital entnommen wird und so zurückgeführt wird, daß er wiederum Eigenkapitalqualität besitzt. Hierbei handelt es sich um einen reinen buchungstechnischen Vorgang, bei dem kein Vermögen bewegt wird.

Herr Senator Branoner erkundigt sich, ob in diesem Vorgang eine Steuerproblematik besteht.

Herr Prof. Dr. Laule betont, daß er sich dies nicht vorstellen könne. Man habe gelernt, daß in den Beteiligungen die abgegeben werden und auf die Berlinwasser AG überführt werden sollen, keine stillen Reserven enthalten sind. Die Gesellschaften seien dafür zu jung und konnten deshalb noch keine stillen Reserven aufbauen. Eine Steuerproblematik sei somit nicht erkennbar. Der ganze Rest bewegt sich hier in Nominalbeträgen in DM. Auch hier ist nicht erkenntlich, wie ein Steuerproblem aufkommen soll. Herr Prof. Dr. Laule weist darauf hin, daß er sich um die Entwicklung der Zahlen im einzelnen nicht gekümmert hat. Es ist davon auszugehen, daß das ganze steuerneutral möglich ist und die Zahlen richtig sind. Sollte hier nochmals ein Problem aufkommen, so müßte dies geprüft werden.

Graf von Hardenberg betont, daß der Wirtschaftsausschuß das Thema in seiner gestrigen Sitzung zurückgestellt hat, um es heute in Anwesenheit der Fachleute zu beraten. Graf von Hardenberg weist darauf hin, daß hier im Mittelpunkt eine Kapitalbewertung steht und weniger eine Auseinandersetzung mit dem Stammkapital der BWB. Graf von Hardenberg weist ferner darauf hin, daß die Sitzungsunterlage erst seit gestern vorliegt und das im Laufe der heutigen Beratung entsprechende Verständnisfragen geklärt werden müssen.

Herr Pawlowski weist darauf hin, daß es seiner Auffassung nach sehr wichtig ist, daß die Zahlen und die Buchungsvorgänge die darin enthalten sind, so aufgestellt werden, daß sie nachvollziehbar sind. Herr Pawlowski vollzieht nach, daß in der Diskussion ein bilanzieller Wert der BWB von 5,3 Mrd. DM genannt wurde. Wenn von diesem Wert 3,05 Mrd. DM entnommen bzw. wieder eingelegt werden, so ist das mehr als die Hälfte. Somit hält derjenige, der dieses Geld zurückführt, mehr als 50 % an der Anstalt.

(51)

Herr Senator Branoner bemerkt, daß das Zahlentableau unbedingt nachvollziehbar sein müsse und bittet Herrn Dr. Scholz um eine Einschätzung.

Herr Dr. Scholz betont, daß die Zahlen teilweise nachvollziehbar sind aber das dennoch Abweichungen erkennbar sind - beispielsweise beim SVZ bezogen auf den Jahresabschluß 1998. Herr Dr. Scholz spricht sich dafür aus, die Zahlen nochmals abzustimmen.

Herr Dr. Hemmann stellt dar, daß der Kaufpreis in der Betrachtung vom Wert des Unternehmens abgekoppelt werden müsse. Wenn über den Kaufpreis mehr eingenommen wird als es dem Wert des Anteils entspricht, fließt der Überschuß an den Verkäufer ab.

Herr Senator Branoner bezieht sich auf die Äußerung von Herrn Dr. Scholz und bemerkt, wenn der Finanzvorstand die Zahlen nicht nachvollziehen könne, so könne er als Aufsichtsratsvorsitzender dem Gremium eine Beschlußfassung nicht empfehlen. Eine Beschlußfassung könnte höchstens mit einem entsprechenden Vorbehalt einer Feststellung der Zahlen im Nachgang versehen werden. Herr Senator Branoner schlägt ferner vor, aktuell prüfen zu lassen, ob ein Vertreter der Anwaltskanzlei, die den Vertrag entworfen hat, kurzfristig zur Sitzung hinzugezogen werden kann.

Auf Vorschlag von Herrn Senator Branoner wird die Sitzung unterbrochen. Zur Sitzung soll Herr Rechtsanwalt Hasselmann hinzugezogen werden.

Graf von Hardenberg verläßt die Sitzung um 19:00 Uhr und veranlaßt eine entsprechende Übertragung seiner Stimmbotschaft auf Herrn Senator Branoner.

Die Sitzung wird von 19:15 Uhr bis 19:35 Uhr unterbrochen.

Herr Otremba verläßt die Sitzung die Sitzung um 19:40 Uhr und überträgt seine Stimmbotschaft ebenfalls auf Herrn Senator Branoner.

Herr Senator Branoner begrüßt Herrn RA Hasselmann von der Kanzlei Hengeler, Müller, Weitzel und Wirtz. Herr Senator Branoner informiert Herr RA Hasselmann über den aktuellen Diskussionsstand und über die notwendigen Informationen zum weiteren Verständnis der Strukturfrage hinsichtlich der im Rahmen der Teilprivatisierung bewegten Summen gem. Ziffer 3 des Vertrages. Herr Senator Branoner bittet Herrn Hasselmann um Darstellung und Herleitung des Zahlentableaus.

Herr RA Hasselmann stellt dar, daß ausgehend vom Gesamtkaufpreis von 3,3 Mrd. DM brutto für 49,9 % eine Aufteilung diese Summe in a) Kaufpreis Wettbewerbsgeschäft und b) Kaufpreis Kerngeschäft vorgenommen werden muß.

Der Teilpreis der auf das a.) Wettbewerbsgeschäft entfällt, wird von den Investoren bezahlt für die Aktien, die das Land an der Berlinwasser AG verkauft. Hier entsprechen von 49,9 % einer Bruttosumme von 250 Mio DM. Dieser Passus steht nicht in diesem Vertrag, da die Berlinwasser AG nicht Gegenstand dieses Vertragsteiles ist, sondern nur die BWB. Für diesen Vorgang existiert somit ein separater Vertrag. Durch diese 250 Mio DM reduziert sich der Ausgangspreis von 3,3 Mrd. DM auf 3,050 Mrd. DM. Damit ist die Ausgangsgröße erreicht, die in dem jetzt dem Aufsichtsrat vorliegenden Vertrag enthalten ist.

Im Bereich des b.) Kerngeschäfts werden von den Investoren 3.050 Mrd. DM in die BWB/AöR als stiller Gesellschafter eingelegt. Von dieser Summe werden 200 Mio DM zweckgebunden für das SVZ verwendet und sind somit abzuziehen. Es verbleibt nunmehr eine Resteinlage in Höhe von 2,85 Mrd. DM. Diesen Betrag entnimmt das Land wiederum aus der AöR.

Herr Senator Branoner bemerkt aufgrund der vorangegangenen Ausführungen, daß die für den Zukunftsfonds bei der Technologiestiftung vorgesehene Abführung von 10 % sich demnach auf eine geringere Summe beziehen würde, also reduziert um den Betrag von 250 Mio DM Kaufpreisanteil im Wettbewerbsgeschäft. Herr Senator Branoner erkundigt sich bei Herrn Dr. Scholz, ob die Darstellung von Herrn Hasselmann hinsichtlich der Zusammensetzung der Beträge nunmehr nachvollziehbar sei.

Herr Dr. Scholz bestätigt dies.

Herr Senator Branoner bittet Herrn Hasselmann um eine Ausführung zum Ablauf des Vermögensgeschäftes.

Herr Hasselmann weist darauf hin, daß in der Abfolge in einem ersten Schritt das Geld entnommen wird und in einem zweiten Schritt die entsprechende Summe eingelegt wird. Zwischen dem ersten und dem zweiten Schritt dürfte vermutlich eine geringe Zeitspanne von nur rund einer Stunde bestehen. Dies hat einen rein steuerlichen Hintergrund. Die Abfolge wird deshalb so gewählt, damit für das Land Berlin keine Steuern auf Veräußerungsgewinne anfallen. Würde der Vorgang in seiner Abfolge umgedreht, wäre eine Steuerpflicht vorhanden. Der jetzt gewählte Weg bringt keinerlei Liquiditätsprobleme mit sich. Nach Auffassung von Herrn Hasselmann sind die Stichworte Regenentwässerung und Verwendung von Kundengeldern in diesem Zusammenhang kein Problem. Diese Fragestellung sei zwischen den Akteuren BWB und Land Berlin kein Thema. Diese Fragestellung könnte ein Thema sein zwischen den Akteuren BWB und Kunde. Es handelt sich bei dieser Transaktion bezogen auf die Kundengelder um einen Vorgang der nicht mit einer Zweckentfremdung von Kundengeldern gleichzusetzen ist.

Herr Dr. Wiczorek sieht sich in seiner Auffassung bestätigt, daß das Land Berlin zunächst einmal 2,85 Mrd. DM aus der Anstalt entnimmt. In einem zweiten Schritt werden 3,05 Mrd. DM zugeführt. Herr Dr. Wiczorek betont, daß nunmehr ein Problem existiert, indem die Rechtsauffassungen weit auseinandergehen. Herr Dr. Wiczorek bezieht sich auf die Zeitspanne von einer Stunde, die zwischen Entnahme und Einlage liegen wird. Herr Dr. Wiczorek formuliert die Annahme, daß nach der Entnahme des Betrages von 2,85 Mrd. DM unmittelbar eine Zahlung fällig würde gegenüber einer Bank – da wären ja dann die Baukostenzuschüsse bei der Regenentwässerung enthalten – dann müßte zuerst festgestellt werden, ob es sich hierbei wirklich nur um eine Entnahme handelt. Herr Dr. Wiczorek weist darauf hin, daß dies eine mögliche Argumentation von Kundenseite sein könnte (beispielsweise vom Haus- und Grundbesitzerverein) und das darauf eine mögliche Klage aufgebaut werden könnte.

Es müßte somit gewährleistet sein, daß es eine Formulierung gibt, mit der sichergestellt wird, daß in genau dieser Zeitspanne keine Verwendung des Geldes stattfindet. Herr Dr. Wiczorek hält die Klärung dieses Punktes für notwendig, um das Unternehmen gegenüber einer mögli-

chen Klage von Kundenseite her zu schützen. Wenn für diesen Punkt eine akzeptable Regelung gefunden ist, steht der Umsetzung nichts entgegen.

Herr Senator Branoner betont, daß er in diesem Punkt prinzipiell keine Schwierigkeiten erkennen kann. Herr Senator Branoner bestätigt, daß man in diesem Punkt eine entsprechende Sicherheit braucht. Einer möglichen Position des Kunden müsse Genüge getan werden. Herr Senator Branoner betont, daß der Entnahmeprozess in der Gewährträgerversammlung beschlossen werden muß. Aufgrund der Gewährträgerhaftung des Landes Berlin müßte dem sogenannten Verwendungsanspruch hinreichend Rechnung getragen werden. Ein solcher Sachverhalt könnte zusätzlich durch eine Erklärung der Finanzverwaltung abgesichert werden.

Herr Schmidt bezieht sich auf die Äußerungen von Herrn Dr. Scholz hinsichtlich der bestehenden Unklarheit bei einigen Zahlen im Zusammenhang mit dem SVZ.

Herr Dr. Scholz betont, daß die Darlegung der bilanziellen Vorgänge im Wettbewerbsgeschäft nunmehr klargestellt wurde, und daß offensichtlich der Faktor Zeit im Zusammenhang mit Entnahme / Einlage kein Problem sei. Zu den Zahlen, das SVZ betreffend, betont Herr Dr. Scholz, daß die im Entwurf der Senatsvorlage enthaltenen Zahlen zum SVZ (kumulierte Verluste und Beteiligungswert) korrekturbedürftig sind, da sie offensichtlich auf einen älteren Stichtag bezogen sind.

Herr Senator Branoner betont, daß diese Zahlen als Datengrundlage für die Verhandlungen mit den Investoren zur Verfügung standen, aber möglicherweise nicht aktualisiert wurden. Wenn eine Korrektur notwendig sein sollte, so bittet Herr Senator Branoner, die entsprechenden aktualisierten Zahlen bis morgen direkt an ihn zu geben. Herr Senator Branoner wird eine dann notwendige Abstimmung mit Frau Dr. Fugmann-Heesing veranlassen.

Herr Pawlowski bittet Herrn Hasselmann um Auskunft, wie die Abbildung der Zuführungsbeiträge entsprechend den Betriebsteilen 1. Wasserversorgung und 2. Abwasserentsorgung vorgenommen wird.

Herr Hasselmann betont, daß die Aufsplittung in 1 und 2 durch Teilbeträge in Höhe von 2.135 Mrd. und 915 Mio DM der Aufteilung folgt, die bei der Abführung von 1 Mrd. DM an das Land Berlin zugrunde gelegt wurde: Zuordnung 1. 30 % Betriebsteil Wasserversorgung und Zuordnung 2. 70 % Betriebsteil Abwasserentsorgung.

Herr Pawlowski betont, wenn das 30 zu 70 %-Prinzip Anwendung findet, dann sollte es durchgehend Anwendung finden. Herr Pawlowski verbindet dies mit dem Hinweis, daß auch die Entnahme entsprechend anteilig vorgenommen werden müßte.

Herr Senator Branoner betont, daß dieser Hinweis in den Beschluß mit aufgenommen werden soll. Herr Senator Branoner weist darauf hin, daß die Herren Graf von Hardenberg und Otremba eine Stimmübertragung an ihn veranlaßt haben.

Nach ausführlicher Diskussion kommt der Aufsichtsrat zu nachstehendem Beschluß:

Einvernehmlicher Beschluß:

Der Aufsichtsrat stimmt dem Vertrag über zwei stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung (als Anlage 6.2 zum Konsortialvertrag – StG-Vertrag II – Fassung vom 11.06.1999) zu. Der Aufsichtsrat verbindet dies mit der Anregung an das Land Berlin, daß die in den „Vorbemerkungen“ und in den „Abschnitten A und B“ genannten finanziellen Volumina einer Prüfung unterzogen werden. Diese Prüfung sollte sich auch mit dem Aufteilungsverhältnis, bezogen auf die Betriebsteile Wasserversorgung und Entwässerung, erstrecken. Dabei ist insbesondere zu beachten, daß die Aufteilung aus der Kapitalentnahme – unter Zurechnung von 200 Mio DM zugunsten des SVZ – der Kapitalzuführung entsprechen muß.

Hinweis: Bei einer Stimmenthaltung so beschlossen.

TOP 7 Verschiedenes

TOP 7.1 Tischvorlage „Nachtragsvereinbarung zum Übertragungsvertrag vom 17.03.1998“ bezüglich der Übertragung der BWB-Datennetze an die BerliKomm in Verbindung mit der Ergänzung zur Tischvorlage „Zusammenstellung der Textformulierungen zu Ziffer 8, 9, 14 und 15 des Übertragungsvertrages vom 17.03.1998 mit Ergänzungen um die Textformulierungen (Änderung bzw. Ergänzung) der Nachtragsvereinbarung zum Übertragungsvertrag vom 29.04/03.05.1999 bezüglich der Übertragung der BWB-Datennetze an die BerliKomm

Herr Senator Branoner ruft die Tischvorlage als Tagesordnungspunkt unter Verschiedenes auf.

Herr Dr. Scholz und Herr Dr. Wieczorek erläutern die Notwendigkeit einer Befassung im Aufsichtsrat. Nachdem der Aufsichtsrat förmlich der Übertragung der Netze im Jahre 1998 zugestimmt hat, muß er nunmehr förmlich der entsprechenden Nachtragsvereinbarung zum gleichen Vertrag zustimmen.

Einvernehmlicher Beschluß:

Der Aufsichtsrat stimmt der zwischen den Berliner Wasserbetrieben und der BerliKomm abgeschlossenen „Nachtragsvereinbarung zum Übertragungsvertrag“ auf der Basis der vorgelegten Tischvorlage (mit ergänzender Synopse) zu.

Herr Senator Branoner dankt dem Aufsichtsrat für die intensiven Beratungen und weist auf die Möglichkeit hin, daß der Aufsichtsrat je nach Sachlage kurzfristig zu weiteren außerordentlichen Sitzungen einberufen werden könnte.

Schriftführer

30.06.1999

gez. Hammer

Der Vorsitzende
des Aufsichtsrates der
Berliner Wasserbetriebe
Wolfgang Branoner
Senator Wolfgang Branoner



ABGEORDNETENHAUS VON BERLIN

- 13. Wahlperiode -

Gemäß Beschlussprotokoll über die 66. Sitzung des Abgeordnetenhauses von Berlin am 1. Juli 1999 hat das Abgeordnetenhaus folgenden Beschluss gefasst:

Vermögensgeschäft (Nr. 17/1999 des Verzeichnisses über Vermögensgeschäfte)

Der Gründung einer BWB Holding Aktiengesellschaft mit dem Land Berlin als alleinigem Aktionär und der Veräußerung von Aktien des Landes Berlin an der BWB Holding Aktiengesellschaft, die 49,9 % des Grundkapitals repräsentieren, an die BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft, dem Eingehen einer atypischen stillen und einer stillen Beteiligung der BWB Holding Aktiengesellschaft an der Berliner Wasserbetrieben, Anstalt des öffentlichen Rechts, mit einer Quote von jeweils 49,9 % an dem Vermögen der Anstalt sowie der Beteiligung der BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft über eine stille Gesellschaft an der BWB Holding Aktiengesellschaft wird nach Maßgabe der den Mitgliedern des Unterausschusses 'Vermögensverwaltung und Beteiligungen' des Hauptausschusses mit Vorlage - zur Beschlussfassung - vorgelegten Verträgen zugestimmt.

§ 1 Abs. 2 der Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Ausführungsvorschriften zu § 11 Abs. 6 des Berliner Straßengesetzes (Entgelte für Sondernutzungen öffentlicher Straßen - Entgeltordnung -) vom 13. April 1999 gilt auch für die Berliner Wasserbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts, solange die Berliner Wasserbetriebe gemäß Privatisierungsgesetz § 3 Abs. 5 vom 28. Mai 1999 verpflichtet sind, den Gesamtbetrag für Tarife der Wasserversorgung zuzüglich der Tarife für die Entsorgung nicht zu überschreiten; für diesen Zeitraum findet die Entgeltordnung in Bezug auf die BWB keine Anwendung.

Das Abgeordnetenhaus stimmt zu, dass die BWB das Nutzungsrecht aus dem zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Inneres, und der Berliner Wasserbetriebe, Anstalt öffent-

lichen Rechts, geschlossenen Nutzungsvertrag vom 10. Juli 1997 über die Nutzung der freien Kapazitäten der Kabelführungssysteme des Landesamtes für Informationstechnik auf Grund eines Unternutzungsvertrages im vollen Umfang der BerliKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH zur Verfügung stellt.

Für die Richtigkeit

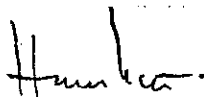
Berlin, den 2. Juli 1999



Leci
Leci

Erklärung zu Anlage 11 zum Closing Protokoll

Die in der auszugsweisen Niederschrift nicht wiedergegebenen Teile enthalten keine der Teilprivatisierung der BWB AöR entgegenstehenden, diese ergänzende oder abändernde Beschlüsse.



(Dr. Martin Heidenhain)

A 21-06. ca. 15⁰⁰ CR! J. Faulstich

Betr.: Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts

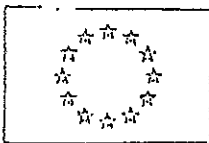
Ø IA → I A 2

- Senatsbeschluss Nr. 2246/99 vom 18. Juni 1999 -

Ø II D/21 für den in
Möser 21/6

Der Senat hat in seiner 159. Sitzung am 18. Juni 1999 folgendes beschlossen:

- "1. Nach Vorliegen der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 17. Juni 1999 betreffend Ablehnung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen Art. I und II des Gesetzes zur Änderung des Berliner Betriebegesetzes, zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe und zur Änderung des Berliner Wassergesetzes vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 183) stimmt der Senat der Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts zu den von der Senatsverwaltung für Finanzen mit Senatsvorlage Nr. 2246/99 dargestellten Bedingungen zu.



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 13-09-1999
7377

SG (99) DV

NICHT FÜR DIE VERÖFFENT-
LICHUNG BESTIMMT

FUSIONSVERFAHREN
ARTIKEL 6(1)(b) ENTSCHEIDUNG

1. RWE Umwelt AG
Opernplatz 1
D-45128 Essen

via : Bruckhaus Westrick Heller Löber
zH Dr. Burkhard Richter
Freiligrathstraße 1
D-40479 Düsseldorf

2. Vivendi S.A.
42, Avenue de Friedland
F-75380 Paris Cédex 08

Fax. : +49-211-49.79.103

3. Land Berlin
Klosterstraße 59
D-10179 Berlin

via : Hengeler Mueller Weitzel Wirtz
Dr. Martin Heidenhain /
Dr. Cord-Georg Hasselmann
Charlottenstraße 35/36
D-10117 Berlin

Fax. : +49-30-20.37.43.33

Sehr geehrte Damen und Herren!

Betrifft : Fall Nr. IV/M. 1633 RWE/Vivendi/Berliner Wasserbetriebe
Anmeldung vom 11. August 1999 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 4064/89 des Rates (Fusionsverordnung)

1. Am 11. August 1999 erhielt die Kommission gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates eine Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens, aufgrund dessen die RWE Umwelt AG, die zum RWE-Konzern gehört (RWE), und die Compagnie Générale des Eaux Deutschland GmbH, die zur Vivendi Gruppe gehört (Vivendi), sowie das Land Berlin im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Aktivitäten der Berliner Wasserbetriebe (BWB) erwerben.
2. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Kommission festgestellt, daß das angemeldete Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG)

Nr. 4064/89 des Rates fällt und hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen keinen Anlaß zu ernsthaften Bedenken gibt.

I. DIE TÄTIGKEITEN DER PARTEIEN UND DAS VORHABEN

3. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Bereichen tätig: Das wesentliche Geschäftsfeld von BWB ist die Wasserversorgung in Berlin und die Ableitung sowie Reinigung des in Berlin anfallenden Abwassers. Soweit Grundstücke an das öffentliche Abwassernetz angeschlossen sind, besteht ein Benutzungszwang. Darüber hinaus ist BWB in den Bereichen Telekommunikation, der Herstellung und des Vertriebs von Betonrohren und -teilen; der Planung und Errichtung, Finanzierung und dem Betrieb von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen sowie in der Erbringung von Ingenieurdienstleistungen im Bereich der Wasserwirtschaft tätig (sog. Wettbewerbsgeschäft).
4. Die RWE Gruppe ist in einer Reihe von Geschäftsfeldern tätig, die auf Rohstoffe und die Herstellung von Industriegütern in den Bereichen Energie, Bergbau, Mineralöl und Chemie, Umweltdienstleistungen, Industriesysteme, Telekommunikation sowie Bau- und Ingenieurdienstleistungen ausgerichtet sind. Die Vivendi Gruppe ist unter anderem in der Bauwirtschaft, der Wasserwirtschaft, Umweltwirtschaft sowie in den Bereichen Medien und Telekommunikation tätig.
5. Die BWB ist gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 4 Berliner Betriebsgesetz (BerlBG) eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Im "Gesetz zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe" ist vorgesehen, daß die BWB Beteiligungen als stille Gesellschafter einräumen kann und Unternehmensverträge im Sinne des Aktienrechts oder vergleichbare Verträge abschließen kann.
6. Das Land Berlin bleibt weiterhin sowohl Anstaltsträger als auch Gewährträger der BWB. Vivendi und RWE erwerben zusammen indirekt gehaltene stille Beteiligungen an BWB in Höhe 49,9 %. Dazu gründen die Beteiligten die BWB Holding AG (BWB Holding), an der das Land Berlin 50,1 % sowie Vivendi und RWE über eine Zwischenholding (die BB-AG) 49,1 % der Anteile erwerben. Die BWB betreibt weiterhin das Frischwassergeschäft und das Abwassergeschäft (im folgenden Wassergeschäft) in Berlin. Die BWB Holding wird sich mit einer atypischen stillen Beteiligung von 49,9 % an dem Frischwassergeschäft der BWB und einer atypischen stillen Beteiligung von 49,9 % an dem Abwassergeschäft der BWB beteiligen. Das Beteiligungsverhältnis betrifft die zwischen den Parteien vorgenommene interne Verteilung der Vermögenswerte von BWB sowie die interne Gewinnverteilung.
7. Die BWB Holding AG hält das sog. Wettbewerbsgeschäft der BWB.
8. RWE, Vivendi, das Land Berlin und BWB Holding haben in einem Konsortialvertrag Bestimmungen über die Führung der Geschäfte in der BWB festgelegt. Ferner haben das Land Berlin und BWB Holding in einem "Interessenwahrungsvertrag" die Wahrung der gegenseitigen Interessen des Landes Berlins und der BWB Holding im Verhältnis zur BWB festgelegt. Weiterhin haben BWB Holding und BWB in dem "Vertrag über die einheitliche Leitung"

vorgesehen, daß BWB Holding grundsätzlich ein Weisungsrecht gegenüber BWB besitzt.

II. ZUSAMMENSCHLUSS

9. Kontrolle im Sinne der Fusionsverordnung wird durch Rechte, Verträge oder andere Mittel begründet, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluß auf die Tätigkeit eines Unternehmens auszuüben.
10. Im vorliegenden Fall werden das Land Berlin, RWE und Vivendi die gemeinsame Kontrolle sowohl über die BWB Holding als auch über die BWB in der Form der Anstalt öffentlichen Rechts ausüben. Diese Kontrolle wird gewährleistet durch vertragliche Vereinbarungen über die Struktur der Gremien der beiden juristischen Personen sowie über das Recht des Vorstands der BWB Holding, dem Vorstand der BWB unter bestimmten Voraussetzungen Weisungen zu erteilen.
 - (1) *BWB Holding*
 11. Nach dem Konsortialvertrag bestimmen RWE und Vivendi (über die BB-AG) sowie das Land Berlin jeweils fünf Mitglieder der von den Anteilseignern zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der BWB Holding. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, der nach dem Mitbestimmungsgesetz im Falle einer Pattsituation das Zweitstimmrecht hat, wird vom Land Berlin ernannt. Darüber hinaus haben die beteiligten Unternehmen einen Konsortialausschuß vorgesehen, der aus vier Mitgliedern des Aufsichtsrats besteht und paritätisch besetzt ist. Seine Aufgabe ist es, soweit wie möglich sicher zu stellen, daß die Aktionäre in der Hauptversammlung sowie die von den Aktionären in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder Einvernehmen über Vorgehensweise und Beschlußfassung erreichen.
 12. Der Vorstand der BWB Holding wird aus vier Mitgliedern bestehen, wobei das Land Berlin und die BB-AG jeweils zwei Vorstände nominieren. Der Nominierung kann nur aus wichtigem Grund widersprochen werden. Die vom Land Berlin nominierten Vorstände haben die Ressorts für Personalangelegenheiten und für internationale Tätigkeiten; die von BB-AG nominierten Vorstände haben die Ressorts Finanzen und Controlling sowie Strategie und Beteiligungen. Der Vorstandsvorsitzende wird von der BB-AG vorgeschlagen, wobei das Land Berlin diesen nur aus wichtigem Grund ablehnen kann. Gemäß § 10 des Konsortialvertrags ist die Stimme des Vorstandsvorsitzenden im Falle einer Pattsituation ausschlaggebend. Somit ist gewährleistet, daß das Vorstandsmitglied, das im Konfliktfall den Ausschlag gibt, von RWE und Vivendi gestellt wird.
 13. Diese Vereinbarungen haben zur Folge, daß gegen den Willen des Landes Berlin und gegen den Willen von RWE und Vivendi keine Entscheidungen über die strategische Ausrichtung der BWB Holding getroffen und umgesetzt werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nach deutschem Aktienrecht eine Aktiengesellschaft grundsätzlich vom Vorstand geleitet wird, der auch die strategische Ausrichtung der Gesellschaft bestimmt, und dem Aufsichtsrat demgegenüber eine kontrollierende Funktion zukommt. Grundsätzlich sind alle Gremien in der BWB Holding paritätisch besetzt. Im Fall von Interessenkonflikten

können sich zwar RWE und Vivendi im Vorstand durchsetzen, bedürfen jedoch nach der Satzung der BWB Holding für bestimmte wichtige Entscheidungen (Verträgen mit BWB oder dem Land Berlin, Aufnahme neuer und Abgabe vorhandener Geschäftsbereiche, Erwerb, Belastung und Veräußerung von Beteiligungen, Investitionen und Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften, die ein vom Aufsichtsrat zu bestimmender Wert überschreiten, Abschluß von Tarifverträgen) der Zustimmung des Aufsichtsrats, in dem das Land Berlin im Konfliktfall eine stärkere Position hat. Würde der Aufsichtsrat nicht zustimmen, so könnte sich der Vorstand im Konfliktfall nur an die Hauptversammlung wenden, in der die notwendige Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen für die geplante Maßnahme unwahrscheinlich ist, da das Land Berlin 50,1 % der Stimmen hat. Somit führen die Bestimmungen des Konsortialvertrags in Verbindung mit den gesetzlichen Befugnissen von Vorstand und Aufsichtsrats zur Möglichkeit gegenseitiger Blockade, woraus sich die gemeinsame Kontrolle der Beteiligten ableitet.

(2) *BWB - Anstalt Öffentlichen Rechts*

14. Zwar bleibt die BWB weiterhin eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Land Berlin als Anstaltsträger. RWE und Vivendi auf der einen Seite sowie das Land Berlin auf der anderen Seite sind jedoch nur gemeinsam in der Lage, auf die BWB entscheidenden Einfluß auszuüben. Dies folgt aus der Struktur von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Möglichkeit der Erteilung von Weisungen des Vorstands der gemeinsam beherrschten BWB Holding an den Vorstand der BWB.
15. Die in §§ 5 ff BerlBG geregelte Struktur von Aufsichtsrat und Vorstand der BWB ist denen der gesetzlichen Vorgaben für die Aktiengesellschaft nachempfunden. Der Aufsichtsrat der BWB besteht aus 16 Mitgliedern, von denen acht von den Arbeitnehmern und acht vom Land Berlin benannt werden. Für vier der vom Land Berlin zu ernennenden Mitglieder hat die BB-AG das Vorschlagsrecht. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, der stets ein Mitglied des Senats von Berlin ist, kann gemäß § 11 Abs. 1 BerlBG Beschlüsse des Aufsichtsrats beanstanden und der Gewährträgerversammlung zur Entscheidung vorlegen. Die Gewährträgerversammlung wird durch den Senat von Berlin bestellt.
16. Der Vorstand der BWB besteht aus vier Mitgliedern, von denen zwei (für Technik und Personal) vom Land Berlin nominiert werden und zwei (für Finanzen und Unternehmensentwicklung sowie für Marketing und Vertrieb) von der BB-AG nominiert werden. Die andere Seite kann der Nominierung jeweils nur aus wichtigem Grund widersprechen. Der Vorsitzende des Vorstands hat in Pattsituationen die entscheidende Stimme. Der Vorstandsvorsitzende wird von einem Vorstandsausschuß vorgeschlagen, der aus drei Mitgliedern besteht und von denen jeweils eines von RWE, von Vivendi und vom Land Berlin nominiert wird. Der Vorstandsausschuß kann mit einfacher Mehrheit über seinen Vorschlag entscheiden.
17. Die im Konsortialvertrag geregelte Machtbalance zwischen Land Berlin sowie RWE und Vivendi in Aufsichtsrat und Vorstand der BWB entspricht der in Aufsichtsrat und Vorstand der BWB Holding. Auch hier gilt, daß das Land Berlin im Aufsichtsrat (durch das Beanstandungsrecht des Vorsitzenden) und RWE und

Vivendi im Vorstand (durch das entscheidende Stimmrecht des Vorstandsvorsitzenden) die jeweils stärkere Stellung haben. Nach der Satzung der BWB bedarf der Vorstand für bestimmte wichtige Entscheidungen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Dazu gehören die Gründung von Tochterunternehmen, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen, der Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit ein Wert von 10 Mio. DM überschritten wird, und der Abschluß von Verträgen in bedeutenden Fällen. Auch diese Konstellation zwingt die Parteien zur Zusammenarbeit und würde im Konfliktfall zu einer gegenseitigen Blockade führen.

18. Gleiches gilt auch für das durch den Vertrag über eine gemeinsame Leitung bestimmte Verhältnis zwischen BWB Holding und BWB. Danach kann der Vorstand der BWB Holding an den Vorstand der BWB Weisungen erteilen. Diese bedürfen der Zustimmung des Weisungsausschusses. Dieser ist ein Ausschuß des Aufsichtsrats der BWB Holding. Drei der insgesamt fünf Mitglieder werden vom Land Berlin nominiert, ein Mitglied von der BB-AG und ein Mitglied von den Arbeitnehmern. Soweit Weisungen des Vorstands der BWB Holding, der von RWE und Vivendi dominiert ist, an der Vorstand der BWB erfolgen, bedürfen diese der Zustimmung des Weisungsausschusses, in dem sich im Konfliktfall die Stimmenmehrheit des Landes Berlin durchsetzt. Andererseits hat der Weisungsausschuß nicht das Recht, selbständig Weisungen zu erteilen, er kann lediglich die Erteilung von Weisungen durch die Verweigerung seiner Zustimmung blockieren.
19. Im Ergebnis hat diese Konstruktion zur Folge, daß weder das Land Berlin noch die in der BB-AG zusammengefaßten Investoren RWE und Vivendi mit ihren Stimmen den Ausschlag für die strategische Ausrichtung der BWB geben können. Zur Vermeidung von Situationen der gegenseitigen Blockade ist faktisch das Einvernehmen von BB-AG und dem Land Berlin erforderlich.

III. GEMEINSCHAFTSWEITE BEDEUTUNG

20. RWE und Vivendi haben zusammen einen weltweiten Gesamtumsatz von mehr als 5 Mrd. ECU¹ (RWE 36.832 Mio. ECU und Vivendi 31.737 Mio. ECU). Jedes Unternehmen hat einen gemeinschaftsweiten Gesamtumsatz von mehr als 250 Mio. ECU (RWE 31.095 Mio. ECU und Vivendi 28.704 Mio. ECU). Allerdings erzielen sie nicht mehr als zwei Drittel ihres gemeinschaftsweiten Gesamtumsatzes in einem und demselben Mitgliedstaat. Das Vorhaben hat folglich gemeinschaftsweite Bedeutung und stellt keinen Kooperationsfall aufgrund des EWR-Abkommens dar.

¹ Die Umsatzberechnung erfolgte auf der Grundlage von Artikel 5 (1) der Fusionskontrollverordnung und der Bekanntmachung der Kommission über die Berechnung des Umsatzes (ABl. C 66 vom 2.3.1998, S.25). Vor dem 1. Januar 1999 erzielte Umsätze wurden nach Maßgabe der durchschnittlichen ECU-Wechselkurse berechnet und im Verhältnis 1:1 in EUR umgerechnet.

IV. VEREINBARKEIT MIT DEM GEMEINSAMEN MARKT

A. Sachlich relevante Märkte

21. BWB ist fast ausschließlich in der Wasserwirtschaft in Berlin tätig. Vivendi und RWE sind neben ihren anderen Geschäftsfeldern ebenfalls in der Wasserwirtschaft tätig.
22. Die Wasserversorgung (Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung von Wasser an den Kunden) sowie die Entsorgung (Ableitung und Reinigung von Abwässern) stellen jeweils relevante Produktmärkte dar. Die Erbringung von Ingenieur- und anderen Dienstleistungen bei der Planung und Errichtung, Finanzierung und dem Betrieb von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen stellen darüber hinaus einen separaten Produktmarkt dar.
23. BWB erbringt in Berlin durch den Betrieb einer Vergasungs- und Reststoffverwertungsanlage Entsorgungsdienstleistungen und erbringt in Berlin als sog. 'Citycarrier' ferner Telekommunikationsdienstleistungen im Festnetz. Sowohl RWE als auch Vivendi erbringen Entsorgungs- und Telekommunikationsdienstleistungen. BWB stellt in Berlin Betonrohre und Betonfertigteile her, insbesondere zur Verwendung im Bereich der Entwässerung. Vivendi stellt in Frankreich ebenfalls Betonrohre her. Eine weitere Abgrenzung der sachlich relevanten Märkte ist jedoch nicht notwendig, weil in allen untersuchten alternativen Märkten wirksamer Wettbewerb weder im EWR noch in einem wesentlichen Teil dieses Gebiets erheblich behindert würde.

B. Räumlich relevante Märkte

24. Die Parteien tragen vor, daß die Märkte für Wasserversorgung und für Abwasserentsorgung in Berlin im wesentlichen lokaler Natur sind. Die Märkte für den Transport und die Verteilung von Wasser in Deutschland sind räumlich auf die jeweiligen Tätigkeitsgebiete der Lieferanten begrenzt. Gleiches gilt für die Abwasserentsorgung. Anders als im Fall leitungsgebundener Energien ist zumindest in Deutschland die Lieferung von Wasser bzw. die Entsorgung von Abwasser durch in anderen Regionen angesiedelte Versorger technisch und wirtschaftlich nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, so daß gegenwärtig von lokalen Märkten auszugehen ist.² Angesichts der Feststellung, daß das Wassergeschäft derzeit noch lokaler Natur ist, ist es für die vorliegende wettbewerbliche Beurteilung noch nicht von Bedeutung, daß RWE und Vivendi auch in anderen Regionen in Deutschland und in Europa ebenfalls in der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung tätig sind.
25. Die Erbringung von Beratungs- und Ingenieurdienstleistungen erfolgt zumindest europaweit.
26. Die Parteien sind der Ansicht, daß die von BWB bearbeiteten Märkte im Telekommunikationsbereich und in der Entsorgung regionaler bzw. lokaler Natur

² Siehe auch Fall IV. M. 567 Lyonnaise des Eaux/Northumbrian Water.

sind und tragen dafür folgendes vor: Die Erbringung von Entsorgungs- und Telekommunikationsdienstleistungen durch BWB ist auf Berlin begrenzt. RWE hat festnetzbezogene Telekommunikationsaktivitäten im Ruhrgebiet, Vivendi hat solche im wesentlichen im Großraum von Paris. Weder Vivendi noch RWE betreiben in Berlin eine Reststoffverarbeitungsanlage, RWE erbringt allerdings bestimmte Entsorgungsdienstleistungen in Berlin und Umgebung. Was den Markt für Betonrohre betrifft, tragen die Parteien vor, daß die von BWB produzierten Betonrohre ausschließlich in Deutschland abgesetzt werden. Die Parteien tragen ferner vor, daß die mit dem Transport von Betonrohren verbundenen Kosten, erheblich sind und Vivendi mit Betonrohren in Deutschland nur einen geringfügigen Umsatz (200.000 Euro) macht und keine Überschneidung der belieferten Bereiche vorkäme. Es braucht jedoch nicht abschließend geklärt werden, welche geographische Dimension die drei genannten Märkte jeweils haben, weil bei allen in Betracht kommenden Definitionen der räumlichen Märkte wirksamer Wettbewerb weder im EWR noch in einem wesentlichen Teil dieses Gebiets erheblich behindert würde.

C. Beurteilung

27. BWB ist in Berlin bei der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung als einziger Anbieter marktbeherrschend. Der Zusammenschluß führt jedoch nicht zu einer Verstärkung dieser marktbeherrschenden Stellung. Weder Vivendi noch RWE sind im Umland von Berlin tätig, so daß der Erwerb der gemeinsamen Kontrolle an BWB nicht zur Folge haben kann, daß in den Grenzregionen potentieller Wettbewerb erschwert oder ausgeschlossen wird.³
28. Angesichts der Tatsache, daß BWB kein bedeutender Anbieter von Beratungs- und Ingenieurdienstleistungen in der Wasserwirtschaft ist (der Gesamtumsatz von BWB in diesem Bereich liegt unter 40 Mio. Euro), führt der Wegfall von BWB als unabhängiger Wettbewerber nicht zu wettbewerblichen Bedenken. Selbst die Addition der Marktanteile von RWE, Vivendi und BWB würde weder bei einem europaweitem noch bei weiteren Märkten zu einem Marktanteil von 15 % führen.
29. In den Bereichen Entsorgung und Telekommunikation, in denen BWB in geringem Umfang tätig ist (30 Mio. Euro bzw. 59 Mio. Euro Jahresumsatz), begründet der Zusammenschluß ebenfalls keine wettbewerblichen Bedenken. Weder RWE noch Vivendi erbringen in Berlin festnetzbezogene Telekommunikationsdienstleistungen. Vivendi erbringt keine Entsorgungsdienstleistungen in Berlin und Umgebung. Auf diesem Gebiet wäre jede Addition von Marktanteilen, unabhängig von der genauen Definition der räumlichen Märkte, geringfügig. Dies gilt auch, wenn man davon ausginge, daß von RWE in Berlin erbrachten Entsorgungsdienstleistungen mit denen von BWB substituierbar sind.
30. Die Aktivitäten von BWB und Vivendi bei der Herstellung und dem Vertrieb von Betonrohren überschneiden sich nicht, wenn man die Betrachtung der Parteien

³ Siehe auch Fall IV. M. 567 Lyonaise des Eaux/Northumbrian Water.

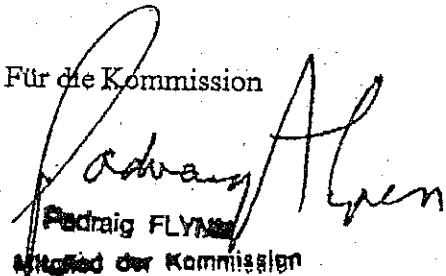
hinsichtlich des räumlichen Marktes zugrunde legt. Selbst wenn der Markt größer sein sollte, liegt jedenfalls nur eine unwesentliche Überschneidung vor.

31. Folglich schafft oder verstärkt der beabsichtigte Zusammenschluß keine beherrschende Stellung, als deren Ergebnis wirksamer Wettbewerb im EWR oder einem wesentlichen Teil davon erheblich behindert würde.

IV. SCHLUSS

32. Die Kommission hat aus den vorerwähnten Gründen beschlossen, keinen Einwand gegen das angemeldete Vorhaben zu erheben. Folglich erklärt sie das Vorhaben mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen für vereinbar. Diese Entscheidung wird gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates angenommen.

Für die Kommission



Pádraig FLYNN

Mitglied der Kommission

~~~~~

Bitte beachten Sie, daß Dritte, die ein ausreichendes Interesse geltend machen, eine Kopie dieser Entscheidung erhalten können. Sie werden daher gebeten, die Kommission innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung darüber zu informieren, ob nach Ihrer Ansicht die Entscheidung Geschäftsgeheimnisse enthält, die Sie eliminiert haben möchten, bevor die Entscheidung an Dritte weitergegeben wird. Für einen solchen Antrag sollten Sie Begründungen angeben, die die Kommission prüfen wird. Ihr Antrag sollte mit eingeschriebenem Brief oder Telefax an die folgende Adresse gesandt werden :

Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
Generaldirektion für Wettbewerb (GD IV)  
Direktion B - Task Force Fusionskontrolle  
avenue de Cortenberg 150  
B - 1040 Brüssel  
Fax Nr. 32/2/296.43.01

| a) Firma<br>b) Sitz<br>c) Gegenstand des Unternehmens | Grund- oder Stammkapital<br>DM | Vorstand<br>Persönlich haftende<br>Gesellschafter<br>Geschäftsführer<br>Abwickler | Prokura | Rechtsverhältnisse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | a) Tag der Eintragung<br>und Unterschrift<br>b) Bemerkungen                          |
|-------------------------------------------------------|--------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                       | 3                              | 4                                                                                 | 5       | 6                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 7                                                                                    |
|                                                       |                                |                                                                                   |         | <p>Die Gesellschaft hat am 31. August 1999 mit den Berliner Wasserbetrieben Anstalt des öffentlichen Rechts (BWB AöR) einen Nachgründungsvertrag abgeschlossen.<br/>Die Hauptversammlung der Gesellschaft am 08. September 1999 hat diesen Nachgründungsvertrag genehmigt.</p> <p>Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 08. September 1999 ist das Grundkapital um 90.000.000 DM auf 100.000.000 DM erhöht.</p> <p>Zwischen der Gesellschaft und der RWE/Vivendi Beteiligungs AG, Berlin, besteht ein Teilgewinnabführungsvertrag nach dem die RWE/Vivendi Beteiligungs AG in Höhe ihrer Beteiligungsquote an dem nach Maßgabe des Teilgewinnabführungsvertrages ermittelten Gewinn des Teilgeschäftsbetriebes der Gesellschaft, der aus den beiden stillen Beteiligungen der Gesellschaft an dem Unternehmen der Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß Teil I und Teil II des nachfolgend eingetragenen Nachgründungsvertrages besteht - und mithin 49,9 % des Gewinnes aus dem gesamten operativen Geschäft der BWB AöR entspricht - beteiligt ist.</p> <p>Die Gesellschaft hat am 08. September 1999 einen weiteren Nachgründungsvertrag mit den Berliner Wasserbetrieben Anstalt des öffentlichen Rechts abgeschlossen, dem die Hauptversammlung am selben Tage zugestimmt hat. Wegen der Einzelheiten beider Nachgründungsverträge wird auf Blatt 46 ff. der Registerakte Bezug genommen.</p> | <p>a) 9.9.1999<br/><i>Werner</i><br/>Werner</p> <p>b) Beschlüsse<br/>Bl. 46 ff.</p>  |
|                                                       | 100.000.000<br>DM              |                                                                                   |         | <p>Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 08. September 1999 ist die Satzung geändert in § 6 (Höhe und Einteilung des Grundkapitals). Die am selben Tag beschlossene Kapitalerhöhung um 90.000.000 DM auf 100.000.000 DM ist durchgeführt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <p>a) 16.9.1999<br/><i>Werner</i><br/>Werner</p> <p>b) Beschlüsse<br/>Bl. 55 ff.</p> |

| a) Firma<br>b) Sitz<br>c) Gegenstand des Unternehmens                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Grund- oder Stammkapital DM | Vorstand Persönlich haftende Gesellschafter Geschäftsführer Abwickler | Prokura | Rechtsverhältnisse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | a) Tag der Eintragung und Unterschrift<br>b) Bemerkungen |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|-----------------------------------------------------------------------|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| 2<br>a) Berlinwasser Aktiengesellschaft<br>b) Berlin<br>c) Tätigkeit als Holding, die insbesondere konzernleitende und geschäftsfeldübergreifende Aufgaben für ihre auf den folgenden Gebieten tätigen Beteiligungsunternehmen im In- und Ausland erfüllt:<br>- Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, ausgenommen das Versorgungs- und Versorgungsgebiet der Berliner Wasser Betriebe - Anstalt des öffentlichen Rechts;<br>- Erzeugung von und Versorgung mit elektrischer Energie, Gas, Wärme sowie Verwertung von Reststoffen und Entsorgung von Abfall;<br>- Erzeugung, Verarbeitung und Vertrieb von chemischen Produkten aller Art;<br>- Handel mit und Bearbeitung von Waren aller Art, vornehmlich Baumaterialien, technischen und elektronischen Produkten und Erzeugnissen der chemischen Industrie;<br>- Transport, Umschlag, Lagerung von Waren aller Art;<br>- Dienstleistungen aller Art, vornehmlich auf den Gebieten Technik und Consulting;<br>- Errichtung und Betrieb von Telekommunikationsnetzen und -diensten;<br>- Wahrnehmung aller Aufgaben der Immobilienwirtschaft.<br>In diesen Geschäftsbereichen können Anlagen aller Art errichtet, erworben und betrieben sowie Dienstleistungen und Kooperationen aller Art vorgenommen werden. | 3<br>10.000.000 DM          | 4<br>Diplom-Kaufmann Michael Pohl, Berlin                             | 5       | 6<br>Aktiengesellschaft.<br>Die Satzung ist am 18. Juni 1998 festgestellt.<br>Ist ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.<br>Das Vorstandsmitglied Michael Pohl darf Rechtsgeschäfte mit sich als Vertreter Dritter abschließen. | 7<br>a) 29.9.1998<br>b) Satzung Bl. 8-25<br>Lorenz       |

31/8/99

AM

# Beglaubigte Abschrift

Urkundenrolle UR.-Nr. H 289 /1999

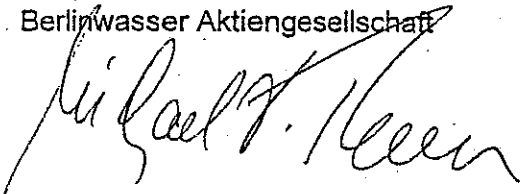
## Genehmigungserklärung

In der Urkunde vom 18.06.1999 (UR.-Nr. H 286/1999 des Notars Helmut Happe) wurden im Namen der **Berlinwasser Aktiengesellschaft** mit dem Sitz in Berlin Erklärungen abgegeben. Der Inhalt der Urkunde ist bekannt. Eine beglaubigte Abschrift liegt mir vor.

Ich genehmige die für die **Berlinwasser Aktiengesellschaft** abgegebenen Erklärungen.

Berlin, den 23. Juni 1999

Berlinwasser Aktiengesellschaft



Hiermit beglaubige ich die vorstehende, heute vor mir geleistete Unterschrift

des Herrn Michael Pohl, geb. am 23.05.1942 geschäftsansässig Hohenzollerndamm 45,  
10713 Berlin,

ausgewiesen durch bPA 2399217953.

Die Berlinwasser Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Berlin ist eingetragen im Handelsregister  
des Amtsgerichts Charlottenburg zu HRB 68305. Sie wird vertreten durch Herrn Michael  
Pohl in der Eigenschaft als alleinvertretungsberechtigter Vorstand der Gesellschaft. Er darf  
Rechtsgeschäfte mit sich als Vertreter Dritter abschließen.

Dies bestätige ich aufgrund Einsichtnahme in den beglaubigten Handelsregisterauszug des  
Amtsgerichts Charlottenburg vom 18.06.1999.

Berlin, 23.06.1999

Happe, Notar

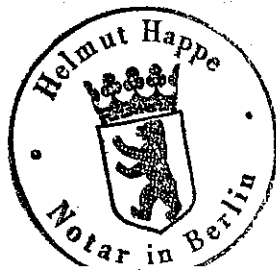
L.S.

**Kostenberechnung gem. §§ 141,154 KostO**

|                                              |      |                        |
|----------------------------------------------|------|------------------------|
| <b>Geschäftswert:</b>                        |      | <b>1.000.000,00 DM</b> |
| Beurkundungsgeb. §§ 32, 145, 38<br>II 1      | 5/10 | 805,00 DM              |
| Gebühr gem. § 58 I                           |      | 60,00 DM               |
| Auslagen §§ 137,152                          |      | 8,80 DM                |
| Schreibauslagen §§ 136, 152                  |      | 16,00 DM               |
| Vertretungsbescheinigung gem. § 150<br>Nr. 2 |      | 50,00 DM               |
| Zwischensumme                                |      | 939,80 DM              |
| 16 % Mehrwertsteuer                          |      | 150,37 DM              |
| <b>gesamt</b>                                |      | <b>1.090,17 DM</b>     |

Die wörtliche Übereinstimmung  
der vorstehenden Abschrift mit der  
Urschrift beglaubige ich hiermit.

Berlin, den 28. Okt. 1999



Happe, Notar

# Berlinwasser AG

Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin  
Vorstand

Frau Rechtsanwältin  
Dr. Margarete Mühl-Jäckel  
Feddersen Laule Ewerwahn  
Scherzberzberg Finkelnburg Clemm  
Kurfürstendamm 185

D-10707 Berlin

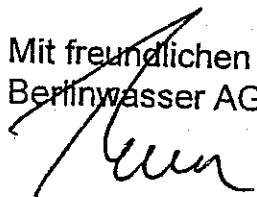
11. August 1999  
PI/Pa

Sehr geehrte Frau Dr. Mühl-Jäckel,

Sie haben am 18. Juni 1999 im Namen der Berlinwasser AG mit Sitz in Berlin die  
Schiedsvereinbarung (Anlage 44.2 zum Konsortialvertrag) unterzeichnet. Der Inhalt  
der Urkunde ist bekannt. Ein Exemplar liegt mir vor.

Ich genehmige die für die Berlinwasser AG abgegebene Erklärung.

Mit freundlichen Grüßen  
Berlinwasser AG



---

Sitz der Gesellschaft: Berlin  
HRB-Nr. 68305 - Amtsgericht Charlottenburg  
UStIdNr.- DE196168222  
Aufsichtsratsvorsitzender:  
Staatssekretär Dieter Ernst

Vorstand: Dipl.-Kfm. Michael D. Pohl  
Telefon: 030 8644-2205 -Telefax: 030 8644-6603

Bankverbindung: Dresdner Bank Berlin  
Konto Nr. 40 960 160 00 - Bankleitzahl 120 800 00

### Vereinbarung

Der zwischen den Parteien abgeschlossene Konsortialvertrag vom 18. Juni 1999 (UR-Nr. H286/1999 des Notars Helmut F. G. Happe zu Berlin - „KonsV“) ist am 13. September 1999 wirksam geworden. Das Land Berlin hat den anderen Vertragsparteien am selben Tag die in § 28.2 KonsV vorgesehene Mitteilung über die Wirksamkeit des Konsortialvertrages mit Kurierschreiben und vorab mit Telefax übersandt. Der Konsortialvertrag ist nach § 29.1 KonsV innerhalb von fünf Berliner Banktagen nach dem Tag, an dem das Land Berlin die vorgenannte Mitteilung abgesandt hat, zu vollziehen.

In dem Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin (VerfGH 42/99) ist Termin zur Verkündung einer Entscheidung in der Hauptsache auf den 21. Oktober 1999 anberaumt worden. Angesichts dessen hat sich der Senat von Berlin dafür ausgesprochen, den Vollzug des Konsortialvertrages zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien folgendes:

1. Der Konsortialvertrag wird abweichend von § 29.1 Abs. 1 KonsV am 26. Oktober 1999 vollzogen.
2. Jede Partei hat das Recht, bis zum 22. Oktober 1999, 18.00 Uhr, der jeweils anderen Partei mitzuteilen, ob sie aus der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs einen Anpassungsbedarf sieht. Sofern sich aus der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 21. Oktober 1999 notwendige Vertragsanpassungen ergeben, werden sich die Parteien bis zum 25. Oktober 1999 (einschließlich) hierüber verständigen.

3. Für einen Fall gemäß Ziffer 2 sind die Parteien verpflichtet, unverzüglich, d.h. ab dem 23. Oktober 1999, die Gespräche für eine Vertragsanpassung aufzunehmen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die zuständigen Entscheidungsgremien in der Zeit der Verhandlungen jederzeit erreichbar sind.
4. Verständigung nach Ziffer 2 bedeutet, die Maßnahmen und Vertragsregelungen mindestens in einem gemeinsamen Protokoll zu definieren und für deren vertragrechtliche Umsetzung eine Frist von bis zu 14 Kalendertagen zu bestimmen. Die vertragrechtliche Umsetzung führt zu keinem Aufschub des Vollzugstages nach Ziffer 1.
5. Stellen die Parteien fest, dass ein gemeinsames Protokoll bis zum 26. Oktober 1999, 8.00 Uhr morgens, nicht zustande kommt, verschiebt sich der Vollzugstermin bis zum Zustandekommen eines gemeinsamen Protokolls um jeweils einen Tag, spätestens bis zum 29. Oktober 1999 (endgültiges Vollzugsdatum).
6. Wird der Konsortialvertrag am 29. Oktober 1999 vollzogen, bevor sich die Vertragsparteien gemäß Ziffer 4 geeinigt haben, werden die Vertragsparteien ihre Beratungen hierüber nach dem Vollzug des Konsortialvertrages unverzüglich fortsetzen und sich nach besten Kräften bemühen, insoweit kurzfristig eine Einigung zu erzielen.
7. Für den Fall, dass (i) die Verkündung der Entscheidung des Berliner Verfassungsgerichtshofes zu einem späteren Zeitpunkt als dem 21. Oktober 1999 erfolgt und/oder (ii) die schriftliche Urteilsbegründung des Berliner Verfassungsgerichtshofes hierzu den Vertragsparteien erst zu einem späteren Zeit-

punkt als dem 21. Oktober 1999 vorliegt, verschoben sich die in den vorge-  
nannten Ziffern dieser Vereinbarung genannten Termine linear um die ent-  
sprechende Anzahl der Tage. Sollte der Vollzugstag nicht auf einen Bankar-  
beitstag fallen, so wird er auf den ersten folgenden Bankarbeitstag festge-  
setzt.

Berlin, den <sup>19</sup>... Oktober 1999



nd Berlin

Vivendi S.A.

Compagnie Générale des Eaux  
Deutschland GmbH

BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft  
(derzeit noch firmierend als „RWE/  
Vivendi Beteiligungs AG“)

RWE Umwelt AG

RWE Aqua GmbH

Allianz Capital Partners GmbH

BWB Holding Aktiengesellschaft  
(derzeit noch firmierend als  
„Berlinwasser Aktiengesellschaft“)

### Vereinbarung

Der zwischen den Parteien abgeschlossene Konsortialvertrag vom 18. Juni 1999 (UR-Nr. H286/1999 des Notars Helmut F. G. Happe zu Berlin - „KonsV“) ist am 13. September 1999 wirksam geworden. Das Land Berlin hat den anderen Vertragsparteien am selben Tag die in § 25.2 KonsV vorgesehene Mitteilung über die Wirksamkeit des Konsortialvertrages mit Kurierschreiben und vorab mit Telefax übersandt. Der Konsortialvertrag ist nach § 29.1 KonsV innerhalb von fünf Berliner Banktagen nach dem Tag, an dem das Land Berlin die vorgenannte Mitteilung abgesandt hat, zu vollziehen.

In dem Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin (VerfGH /59) ist Termin zur Verkündung einer Entscheidung in der Hauptsache auf den 21. Oktober 1999 anberaumt worden. Angesichts dessen hat sich der Senat von Berlin dafür ausgesprochen, den Vollzug des Konsortialvertrages zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien folgender:

1. Der Konsortialvertrag wird abweichend von § 29.1 Abs. 1 KonsV am 26. Oktober 1999 vollzogen.
2. Jede Partei hat das Recht, bis zum 22. Oktober 1999, 18.00 Uhr, der jeweils anderen Partei mitzuteilen, ob sie aus der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs einen Anpassungsbedarf sieht. Sofern sich aus der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 21. Oktober 1999 notwendige Vertragsanpassungen ergeben, werden sich die Parteien bis zum 25. Oktober 1999 (einschließlich) hierüber verständigen.

3. Für einen Fall gemäß Ziffer 2 sind die Parteien verpflichtet, unverzüglich, d.h. ab dem 23. Oktober 1999, die Gespräche für eine Vertragsanpassung aufzunehmen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die zuständigen Entscheidungsgremien in der Zeit der Verhandlungen jederzeit erreichbar sind.
4. Verständigung nach Ziffer 2 bedeutet, die Maßnahmen und Vertragsregelungen mindestens in einem gemeinsamen Protokoll zu definieren und für deren vertragrechtliche Umsetzung eine Frist von bis zu 14 Kalendertagen zu bestimmen. Die vertragrechtliche Umsetzung führt zu keinem Aufschub des Vollzugstages nach Ziffer 1.
5. Stellen die Parteien fest, dass ein gemeinsames Protokoll bis zum 26. Oktober 1999, 6.00 Uhr morgens, nicht zustande kommt, verschiebt sich der Vollzugstermin bis zum Zustandekommen eines gemeinsamen Protokolls um jeweils einen Tag, spätestens bis zum 29. Oktober 1999 (endgültiges Vollzugsdatum).
6. Wird der Konsortialvertrag am 29. Oktober 1999 vollzogen, bevor sich die Vertragsparteien gemäß Ziffer 4 geeinigt haben, werden die Vertragsparteien ihre Beratungen hierüber nach dem Vollzug des Konsortialvertrages unverzüglich fortsetzen und sich nach besten Kräften bemühen, insoweit kurzfristig eine Einigung zu erzielen.
7. Für den Fall, dass (i) die Verkündung der Entscheidung des Berliner Verfassungsgeschichtshofes zu einem späteren Zeitpunkt als dem 21. Oktober 1999 erfolgt und/oder (ii) die schriftliche Urteilsbegründung des Berliner Verfassungsgeschichtshofes hierzu den Vertragsparteien erst zu einem späteren Zeit-

punkt als dem 21. Oktober 1999 vorliegt, verschoben sich die in den vorge-  
nannten Ziffern dieser Vereinbarung genannten Termine linear um die ent-  
sprechende Anzahl der Tage. Sollte der Vollzugstag nicht auf einen Bankar-  
beitstag fallen, so wird er auf den ersten folgenden Bankarbeitstag festge-  
setzt.

Berlin, den <sup>10</sup> Oktober 1999

Land Berlin

RWE Umwelt AG

Vivendi S.A.

RWE Aqua GmbH

Compagnie Générale des Eaux  
Deutschland GmbH

Allianz Capital Partners GmbH

Berlinwasser AG

10.10.99

BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft  
(derzeit noch firmierend als „RWE/  
Vivendi Beteiligungs AG“)

BWB Holding Aktiengesellschaft  
(derzeit noch firmierend als  
„Berlinwasser Aktiengesellschaft“)

## Vereinbarung

Der zwischen den Parteien abgeschlossene Konsortialvertrag vom 18. Juni 1999 (UR-Nr. H286/1999 des Notars Helmut F. G. Happe zu Berlin - „KonsV“) ist am 13. September 1999 wirksam geworden. Das Land Berlin hat den anderen Vertragsparteien am selben Tag die in § 28.2 KonsV vorgesehene Mitteilung über die Wirksamkeit des Konsortialvertrages mit Kurierschreiben und vorab mit Telefax übersandt. Der Konsortialvertrag ist nach § 29.1 KonsV innerhalb von fünf Berliner Banktagen nach dem Tag, an dem das Land Berlin die vorgenannte Mitteilung abgesandt hat, zu vollziehen.

In dem Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin (VerfGH 42/99) ist Termin zur Verkündung einer Entscheidung in der Hauptsache auf den 1. Oktober 1999 anberaumt worden. Angesichts dessen hat sich der Senat von Berlin dafür ausgesprochen, den Vollzug des Konsortialvertrages zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien folgendes:

1. Der Konsortialvertrag wird abweichend von § 29.1 Abs. 1 KonsV am 26. Oktober 1999 vollzogen.
2. Jede Partei hat das Recht, bis zum 22. Oktober 1999, 18.00 Uhr, der jeweils anderen Partei mitzuteilen, ob sie aus der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs einen Anpassungsbedarf sieht. Sofern sich aus der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 21. Oktober 1999 notwendige Vertragsanpassungen ergeben, werden sich die Parteien bis zum 25. Oktober 1999 (einschließlich) hierüber verständigen.

3. Für einen Fall gemäß Ziffer 2 sind die Parteien verpflichtet, unverzüglich, d.h. ab dem 23. Oktober 1999, die Gespräche für eine Vertragsanpassung aufzunehmen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die zuständigen Entscheidungsgremien in der Zeit der Verhandlungen jederzeit erreichbar sind.
4. Verständigung nach Ziffer 2 bedeutet, die Maßnahmen und Vertragsregelungen mindestens in einem gemeinsamen Protokoll zu definieren und für deren vertragsrechtliche Umsetzung eine Frist von bis zu 14 Kalendertagen zu bestimmen. Die vertragsrechtliche Umsetzung führt zu keinem Aufschub des Vollzugstages nach Ziffer 1.
5. Stellen die Parteien fest, dass ein gemeinsames Protokoll bis zum 26. Oktober 1999, 8.00 Uhr morgens, nicht zustande kommt, verschiebt sich der Vollzugstermin bis zum Zustandekommen eines gemeinsamen Protokolls um jeweils einen Tag, spätestens bis zum 29. Oktober 1999 (endgültiges Vollzugsdatum).
6. Wird der Konsortialvertrag am 29. Oktober 1999 vollzogen, bevor sich die Vertragsparteien gemäß Ziffer 4 geeinigt haben, werden die Vertragsparteien ihre Beratungen hierüber nach dem Vollzug des Konsortialvertrages unverzüglich fortsetzen und sich nach besten Kräften bemühen, insoweit kurzfristig eine Einigung zu erzielen.
7. Für den Fall, dass (i) die Verkündung der Entscheidung des Berliner Verfassungsgerichtshofes zu einem späteren Zeitpunkt als dem 21. Oktober 1999 erfolgt und/oder (ii) die schriftliche Urteilsbegründung des Berliner Verfassungsgerichtshofes hierzu den Vertragsparteien erst zu einem späteren Zeit-

punkt als dem 21. Oktober 1999 vorliegt, verschieben sich die in den vorge-  
 nannten Ziffern dieser Vereinbarung genannten Termine linear um die ent-  
 sprechende Anzahl der Tage. Sollte der Vollzugstag nicht auf einen Bankar-  
 beitstag fallen, so wird er auf den ersten folgenden Bankarbeitstag festge-  
 setzt.

Berlin, den 13. Oktober 1999

\_\_\_\_\_  
 Land Berlin

\_\_\_\_\_  
 RWE Umwelt AG

*Jan Dietrich Hake*

\_\_\_\_\_  
 Vivendi S.A. gemäß Unter-  
 vollmacht vom 14.9.1999

\_\_\_\_\_  
 RWE Aqua GmbH

\_\_\_\_\_  
 Compagnie Générale des Eaux  
 Deutschland GmbH

\_\_\_\_\_  
 Allianz Capital Partners GmbH

\_\_\_\_\_  
 BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft  
 (derzeit noch firmierend als „RWE/  
 Vivendi Beteiligungs AG“)

\_\_\_\_\_  
 BWB Holding Aktiengesellschaft  
 (derzeit noch firmierend als  
 „Berlinwasser Aktiengesellschaft“)



## Vollmacht

Hiermit nehme ich Bezug auf die mir erteilte Vollmacht der VIVENDI S.A. mit dem Sitz in Paris vom 9. Juni 1999 und erteile

Herrn Dr. Matthias Benecke  
Frau Dr. Annedore Streyl  
Herrn Dr. Andreas Nelle  
Frau Dr. Barbara Keil  
Herrn Dr. Jan Dirk Harke  
Herrn Dr. Boris Dzida

- sämtlich geschäftsansässig  
Friedrichstraße 95, 10117 Berlin -

die Untervollmacht, und zwar jedem von ihnen allein, die mir übertragenen Rechte auszuüben, insbesondere für die Gesellschaft alle Rechtshandlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die im Zusammenhang stehen mit der Privatisierung der Berliner Wasserbetriebe und deren Tochtergesellschaften sowie sonstigen Beteiligungen.

Paris, den 14. September 1999

Me Pascal DUFOUR  
Notaire à Paris, certifie uniquement la  
matérialité de la (des) signature(s) de  
M Cyril ROGER-  
LACAN

VIVENDI S.A.

Cyril Roger-Lacan

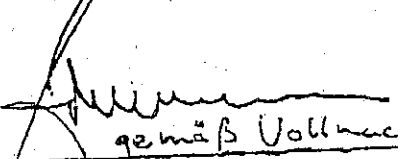
apposée(s) ci-contre  
comme émanant bien de lui-même  
Cette certification de signature(s) ne peut en  
aucun cas conférer au présent document le  
caractère d'un acte notarié. La responsabilité  
du Notaire ne peut à aucun titre être mise en  
cause et ne concerne le contenu du  
présent document.

punkt als dem 21. Oktober 1999 vorliegt, verschieben sich die in den vorgenannten Ziffern dieser Vereinbarung genannten Termine linear um die entsprechende Anzahl der Tage. Sollte der Vollzugstag nicht auf einen Bankarbeitstag fallen, so wird er auf den ersten folgenden Bankarbeitstag festgesetzt.

Berlin, den 13. Oktober 1999

\_\_\_\_\_  
Land Berlin

\_\_\_\_\_  
Vivendi S.A.

  
gemäß Vollmacht 10.6.99  
\_\_\_\_\_  
Compagnie Générale des Eaux  
Deutschland GmbH

\_\_\_\_\_  
BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft  
(derzeit noch firmierend als „RWE/  
Vivendi Beteiligungs AG“)

\_\_\_\_\_  
RWE Umwelt AG

\_\_\_\_\_  
RWE Aqua GmbH

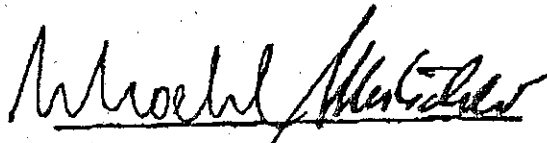
\_\_\_\_\_  
Allianz Capital Partners GmbH

\_\_\_\_\_  
BWB Holding Aktiengesellschaft  
(derzeit noch firmierend als  
„Berlinwasser Aktiengesellschaft“)

punkt als dem 21. Oktober 1999 vorliegt, verschoben sich die in den vorgenannten Ziffern dieser Vereinbarung genannten Termine linear um die entsprechende Anzahl der Tage. Sollte der Vollzugstag nicht auf einen Bankarbeitstag fallen, so wird er auf den ersten folgenden Bankarbeitstag festgesetzt.

Berlin, den ... Oktober 1999

\_\_\_\_\_  
Land Berlin

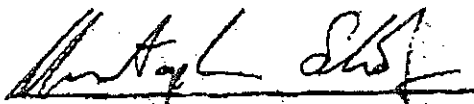
  
\_\_\_\_\_  
RWE Umwelt AG

\_\_\_\_\_  
Vivendi S.A.

\_\_\_\_\_  
RWE Aqua GmbH

\_\_\_\_\_  
Compagnie Générale des Eaux  
Deutschland GmbH

\_\_\_\_\_  
Allianz Capital Partners GmbH

  
\_\_\_\_\_  
BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft  
(derzeit noch firmierend als „RWE/  
Vivendi Beteiligungs AG“)

\_\_\_\_\_  
BWB Holding Aktiengesellschaft  
(derzeit noch firmierend als  
„Berlinwasser Aktiengesellschaft“)

gemäß Vollmacht vom  
15.06.1999

punkt als dem 21. Oktober 1999 vorliegt, verschieben sich die in den vorge-  
nannten Ziffern dieser Vereinbarung genannten Termine linear um die ent-  
sprechende Anzahl der Tage. Sollte der Vollzugstag nicht auf einen Bankar-  
beitstag fallen, so wird er auf den ersten folgenden Bankarbeitstag festge-  
setzt.

Berlin, den ... Oktober 1999

\_\_\_\_\_  
Land Berlin

\_\_\_\_\_  
Vivendi S.A.

\_\_\_\_\_  
Compagnie Générale des Eaux  
Deutschland GmbH

\_\_\_\_\_  
BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft  
(derzeit noch firmierend als „RWE/  
Vivendi Beteiligungs AG“)

\_\_\_\_\_  
RWE Umwelt AG



\_\_\_\_\_  
RWE Aqua GmbH

\_\_\_\_\_  
Allianz Capital Partners GmbH

\_\_\_\_\_  
BWB Holding Aktiengesellschaft  
(derzeit noch firmierend als  
„Berlinwasser Aktiengesellschaft“)

punkt als dem 21. Oktober 1999 vorliegt, verschoben sich die in den vorgenannten Ziffern dieser Vereinbarung genannten Termine linear um die entsprechende Anzahl der Tage. Sollte der Vollzugstag nicht auf einen Bankarbeitstag fallen, so wird er auf den ersten folgenden Bankarbeitstag festgesetzt.

Berlin, den ... Oktober 1999

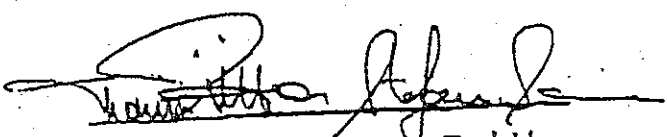
\_\_\_\_\_  
Land Berlin

\_\_\_\_\_  
RWE Umwelt AG

\_\_\_\_\_  
Vivendi S.A.

\_\_\_\_\_  
RWE Aqua GmbH

\_\_\_\_\_  
Compagnie Générale des Eaux  
Deutschland GmbH

  
Allianz Capital Partners GmbH

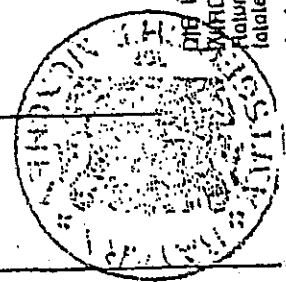
\_\_\_\_\_  
BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft  
(derzeit noch firmierend als „RWE/  
Vivendi Beteiligungs AG“)

\_\_\_\_\_  
BWB Holding Aktiengesellschaft  
(derzeit noch firmierend als  
„Berlinwasser Aktiengesellschaft“)

| Blatt 119225                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| HR B                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Rechtsverhältnisse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Beglaubigte Abschrift                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Vorstand                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Persönlich haltende                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Gesellschafter                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Geschäftsführer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Abwickler                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Grund- oder Stammkapital DM                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Gegenstand des Unternehmens                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| a) Firma                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| b) Sitz                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| c) Gegenstand des Unternehmens                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| a) Tag der Eintragung und Unterschrift                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| b) Bemerkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| <p>1-1</p> <p>a) Allianz Capital Partners GmbH<br/>München</p> <p>b) München</p> <p>c) Erwerb, Verwaltung und Verwertung von in- und ausländischen Beteiligungen, insbesondere bei nicht börsennotierten Unternehmen. Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit soll bei Beteiligungsunternehmen in Europa liegen. Der Erwerb von direkter Beteiligungen außerhalb Europas ist hierdurch nicht ausgeschlossen. Innerhalb Europas können Beteiligungen auch indirekt (insbesondere über von Dritten angebotene Private Equity-Fonds) erworben werden. Geschäfte, die steuerlicher Gehaltung gem. § 1 Abs. 1 Nr. 6 GmbH bedürfen, gehören nicht zum Gegenstand des Unternehmens.</p> |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| <p>2</p> <p>51.000,--</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| <p>3</p> <p>Dr. Vismar Kelaut, Versicherungsan-gestellter in München;<br/>Dr. Falkenhagen Klaus, Diplom-Ökonom in München</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| <p>4</p> <p>Prokura zusammen mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen:<br/>1) Dr. Löffler Eugen, München;<br/>2) Schmidt Oliver, München.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| <p>5</p> <p>Prokura zusammen mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen:<br/>1) Sasse Stefan, Herrsching.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| <p>6</p> <p>GmbH mit Gesellschaftsvertrag vom 29. Dezember 1997.<br/>Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer. Sie entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| <p>7</p> <p>12.3.1998<br/>R<br/>b) Gesellschafts-Vertrag Bl. 3 BR</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| <p>8</p> <p>Pütter Thomas, Finanzkaufmann in München</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| <p>9</p> <p>Zur Gesellschaftsverfassung ist bestellt: Pütter Thomas, Finanzkaufmann in München.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| <p>10</p> <p>12.3.1998<br/>R<br/>b) Beschluß Bl. 11 BR<br/>Keine Sitzung Bl. 12 BR</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| <p>11</p> <p>Die Gesellschaftsverammlung vom 10. Juni 1998 hat die Satzung neu gefaßt.<br/>Es bei wurde geändert; Gegenstand des Unternehmens.<br/>Dr. Vismar Kelaut ist nicht mehr Geschäftsführer.</p> <p>Die Gesellschaftsverammlung vom 10. Juni 1998 hat die Satzung neu gefaßt.<br/>Es bei wurde geändert; Gegenstand des Unternehmens.<br/>Dr. Vismar Kelaut ist nicht mehr Geschäftsführer.</p> <p>Prokura zusammen mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen:<br/>Gangstedt Peter, München.<br/>Prokura erloschen:<br/>1) Dr. Löffler Eugen;<br/>2) Schmidt Oliver.</p>                                                                                 |  |  |  |  |  |  |  |  |  |

| a) Tag der Eintrag<br>und Unterschrift<br>b) Bemerkungen | 6 | Rechtsverhältnisse | Prokura | 5 | Vorstan.<br>Persönlich handelnde<br>Gesellschafter<br>Geschäftsführer<br>Abwickler | 4 | 3 | 2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|----------------------------------------------------------|---|--------------------|---------|---|------------------------------------------------------------------------------------|---|---|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                          |   |                    |         |   |                                                                                    |   |   | <p>2<br/>                     a) Sitz<br/>                     c) Gegenstand des Unternehmens</p> <p>3<br/>                     Grund- oder Stammkapital DM</p> <p>4<br/>                     Vorstan. Persönlich handelnde Gesellschafter Geschäftsführer Abwickler</p> <p>5<br/>                     Prokura</p> <p>6<br/>                     Rechtsverhältnisse</p> <p>7<br/>                     a) Tag der Eintrag und Unterschrift<br/>                     b) Bemerkungen</p> |

2  
 Soll bei Beteiligungsunternehmen in Europa liegen.  
 Geschäfte, die staatlicher Genehmigung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 6 GABRO bedürfen, gehören nicht zum Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft und werden von der Gesellschaft nicht vorgenommen.



DIE ÜBEREINSTIMMUNG DIESER FOTOKOPIE MIT DEM HANDELSREGISTER

WIRD BEGLAUBIGT:  
 Falls Unterschriften erscheinen in der Fotokopie schwarz, aus  
 technischen Gründen aber nur undeutlich oder überhaupt nicht.  
 Amtsgericht - Registergericht - München, am 3. u. 11. 11. 08


*Dörndorfer*  
 Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Dörndorfer  
 Justizangestellte


# Protokoll

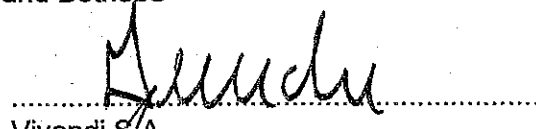
1. Die Parteien stellen fest, daß durch das Verfassungsgerichtsurteil zu den Tarifregelungen ein Anpassungsbedarf entstanden ist.
2. Gemäß Senatsbeschluß Nr. 2546/99 vom 26. Oktober 1999 hat der Senat nochmals festgestellt, daß das Land Berlin seinen vertraglichen Verpflichtungen in vollem Umfang und dauerhaft nachkommt, insbesondere im Hinblick auf § 23.7 Konsortialvertrag.
3. Die Parteien werden unverzüglich nach dem Closing einvernehmlich, ggf. unter Hinzuziehung von Experten, den Anpassungsbedarf aus dem Verfassungsgerichtsurteil feststellen und die Möglichkeiten der Abhilfe abstimmen
4. Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Entschließung vom 29. Oktober 1999 festgestellt, daß das Land Berlin den in § 23.7 übernommenen Verpflichtungen im Konsortialvertrag vom 18. Juni 1999 nachzukommen hat und das Teilprivatisierungsgesetz in Artikel II, § 3 zu novellieren ist.
5. Das Land Berlin wird die notwendigen Schritte einleiten.

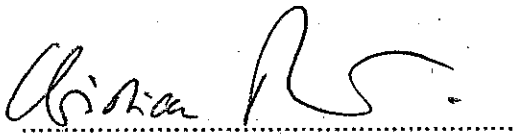
Berlin, den 29. Oktober 1999

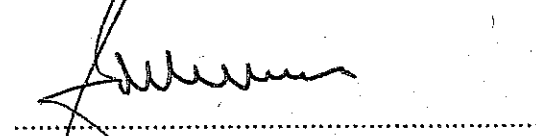
  
 .....  
 Land Berlin, vertreten durch die  
 Senatsverwaltung für Finanzen

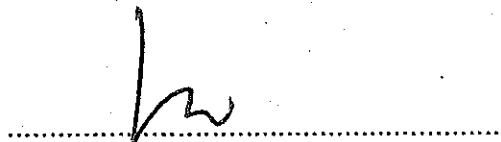
*Soltz-Schulz*  
 .....  
 Land Berlin, vertreten durch die  
 die Senatsverwaltung für Wirtschaft  
 und Betriebe

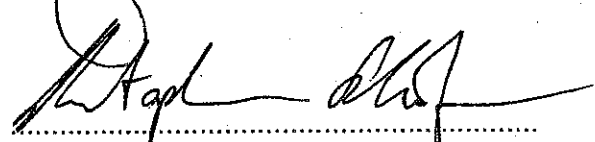
  
 .....  
 RWE Umwelt AG


  
 .....  
 Vivendi S.A.

  
 .....  
 RWE Aqua GmbH

  
 .....  
 CGE Deutschland GmbH

  
 .....  
 Allianz Capital Partners GmbH

  
 .....  
 BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft

  
 .....  
 BWB Holding Aktiengesellschaft  
 Berlinisches AG

**Land Berlin**

Vivendi S.A.  
z.H. des Vorstandes

RWE Umwelt AG  
z.H. des Vorstandes

Berlin, den 29. Oktober 1999

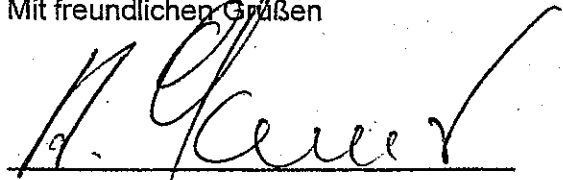
**Vollzug des Vertrages über die Teilprivatisierung der  
Berliner Wasserbetriebe AöR vom 18. Juni 1999**

Sehr geehrte Herren,

auf Ihren Wunsch bestätigen wir folgendes: Das Land Berlin geht davon aus, daß die Bestimmungen des § 23.7 des Konsortialvertrages vom 18. Juni 1999 nicht nur auf die Teilnichtigklärung des Artikel II § 3 Abs. 4 TPrG durch das Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin vom 21. Oktober 1999 Anwendung finden, sondern auch auf jede zukünftige Nichtigklärung (im Sinne des § 23.7) einer geänderten Fassung des § 3 TPrG oder einer an die Stelle dieser Bestimmung tretenden anderen Bestimmung des TPrG oder eines anderen Landesgesetzes.

Soweit die Nachteile der BWB durch die aufgrund § 23.7 des Konsortialvertrages durchgeführten oder durchzuführenden Maßnahmen nicht ausgeglichen werden können, wird das Land Berlin seinen Verpflichtungen aus § 23.7 des Konsortialvertrages weiterhin in vollem Umfang nachkommen.

Mit freundlichen Grüßen

  
\_\_\_\_\_  
Land Berlin

Soldner-Schulz

Senatsverwaltungen  
für Wirtschaft und Betriebe und Finanzen

# Beglaubigte Abschrift

Urkundenrolle H 408 / 1999



Verhandelt zu Berlin am 31. August 1999

Vor dem

**Notar Helmut F.G. Happe**  
Uhlandstraße 6, 10623 Berlin,

der sich auf Ersuchen in die Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin begab, erschienen heute:

1. Herr Michael Pohl, geb. am 23.05.1942, von Person bekannt,
  2. Herr Dr. Bertram Wiczorek, geb. am 16.01.1951, von Person bekannt,
  3. Herr Ludwig Pawlowski, geb. am 01.11.1949, von Person bekannt,
- sämtlich geschäftsansässig Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin.

## A

Der Notar fragte vorab nach einer Vorbefassung gem. § 3 I 7 BeurkG; sie wurde allseits vereinbart. Der Notar erläuterte die genannte Bestimmung.

## B

### I. Vertretungsverhältnisse

Der Erschienene zu 1. erklärte vorab, die nachfolgenden Erklärungen nicht im eigenen Namen, sondern

als alleinvertretungsberechtigter Vorstand für die

Berlinwasser AG,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 68305,

im Namen der Berlinwasser AG abzugeben.

Die Erschienenen zu 2. und 3. erklärten, die nachfolgenden Erklärungen nicht im eigenen Namen, sondern

als gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder für die

Berliner Wasserbetriebe – Anstalt des öffentlichen Rechts –

- nachfolgend auch "BWB AöR" genannt –

im Namen der BWB AöR abzugeben.

Die Vertretungsberechtigung der Unterzeichneten ergibt sich aus § 8 Berliner Betriebesgesetz (BerlBG) in der Fassung vom 9. Juli 1993 – GVBl. Nr. 40, Seite 319 ff. – in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Juli 1999 im Amtsblatt für Berlin vom 23. Juli 1999, Seite 2783.

### II. Einbringungsvertrag

#### Präambel

Im Zusammenhang mit der Teilprivatisierung der BWB AöR und in Vollzug des Konsortialvertrages vom 18. Juni 1999 beabsichtigen die BWB AöR, bestimmte von ihnen gehaltene Beteiligungen im Wege des Wettbewerbsgeschäfts in die Berlinwasser AG einzubringen.

Dieses vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgendes:

## § 1

### Beteiligungen im Wettbewerbsgeschäft,

#### Abtretung und Einbringung

- (1) Die BWB AöR halten unter anderem folgende Beteiligungen im Wettbewerbsgeschäft:
- a) 90 % der Geschäftsanteile an der Hume Rohr GmbH, mit dem Sitz in Doberlug-Kirchhain, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Cottbus unter HRB 1755. Die Hume Rohr GmbH hat ein Stammkapital von DM 29,0 Mio., eingeteilt in neun Geschäftsanteile. Die BWB AöR halten davon sechs Geschäftsanteile i.H.v. nominal DM 50.000,--, DM 2.051.000,--, DM 15.900.000,--, DM 3.999.000,--, DM 4.000.000,-- sowie DM 100.000,--;
  - b) 51 % der Geschäftsanteile an der Robotics Cabling GmbH Kabelverlegung, mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 65168. Die Robotics Cabling GmbH hat ein Stammkapital von DM 2,0 Mio., eingeteilt in acht Geschäftsanteile. Die BEB AöR halten davon zwei Geschäftsanteile i.H.v. nominal DM 25.500,-- und DM 994.500,--;
  - c) 50 % der Aktien an der Csatorna Üzemeltetési Részvénytársaság, Budapest, Ungarn, eingetragen im Firmenregister des Handelsgerichts beim Hauptstädtischen Gericht Budapest unter der Nr. Cg.01-10-044030 mit einem registrierten Kapital von HUF 19.420.000.000,--. Das registrierte Kapital ist eingeteilt in 28 Aktien der Serie A (Stammaktien), 12 Aktien der Serie B (Vorzugsaktien) sowie 20 Aktien der Serie C (Stammaktien). Davon halten die BWB AöR 14 Aktien der Serie A (Stammaktien) mit einem Nennwert von je HUF 500.000,--, 6 Aktien der Serie B (Vorzugsaktien) mit einem Nennwert von je HUF 500.000,-- sowie 10 Aktien der Serie C (Stammaktien) mit einem Nennwert von je HUF 970.000.000,00;
  - d) 1 Aktie der Serie B (Vorzugsaktie) im Nennwert von HUF 100.000,-- an der Fővárosi Csatornázási Művek Rt., Budapest, Ungarn, eingetragen im Firmenregister des Handelsgerichts beim Hauptstädtischen Gericht Budapest unter der Nr. 01-10-042418;
  - e) 47 % der Aktien an der Zsigmondy Béla Vízközműveket Üzemeltető Részvénytársaság, mit Sitz in Hódmezővásárhely, Ungarn, mit einem registrierten Kapital von HUF 1.956.600.000,--, eingeteilt in 19.566 Namensaktien mit einem Nennwert von je HUF 100.000,--. Die BWB AöR halten davon 9.196 Aktien;
  - f) 49 % der Geschäftsanteile an der Szpotawa-Spolka Wodno Sciekowa zo.o, Polen, mit einem Stammkapital von PLN 50.000,--, eingeteilt in 500 Anteilen zu je PLN 100,--. Die BWB AöR halten davon 245 Anteile;
  - g) 35 % des Kapitals an der Wasserwert Xi'an Nanjiao Shuichang Youxian-gongsi, Xian, V.R. China, errichtet nach chinesischem Recht, mit einem registrierten Kapital von RMBY 97.738.160,--. Die Gesellschaft ist registriert bei der Staatlichen Verwaltung für Industrie und Handel der Volksrepublik China unter der Registriernummer Di 001412 Hao. Die BWB AöR halten eine Beteiligung i.H.v. RMBY 34.208.356,--;

- h) 100 % der Geschäftsanteile der Berli-Hód Kft, mit dem Sitz in Hódmezővásárhely, Ungarn. Die nach ungarischem Recht als Einpersonengesellschaft mit beschränkter Haftung errichtete Gesellschaft ist beim Bezirksgericht Csongrád unter der Nummer 06-09-006027 registriert. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt HUF 50.000.000,-- und besteht aus einem Geschäftsanteil. Die BWB AöR halten diesen Geschäftsanteil;
  - i) 100 % der ausgegebenen Anteile an der Swakopmund Sewage Operating Company Limited, Windhoek, Namibia, mit einem autorisierten Gesellschaftskapital von NAD 4.000,--. Die Gesellschaft ist im Register der Republik Namibia unter der Nummer 99/076 erfaßt. Das autorisierte Gesellschaftskapital ist in 4.000 Anteile von je NAD 1,-- eingeteilt. Die BWB AöR halten sämtliche ausgegebenen Anteile;
- (2) Die BWB AöR bringen die in Abs. (1) genannten Geschäftsanteile/Aktien/Beteiligungen ("Geschäftsanteile") in die Berlinwasser AG ein und treten diese Geschäftsanteile an die Berlinwasser AG ab.
  - (3) Die Berlinwasser AG nimmt die Abtretungen an. Die BWB AöR wird dafür Sorge tragen, daß sämtliche Voraussetzungen für eine wirksame Übertragung – soweit rechtlich zulässig und möglich – unverzüglich erfüllt werden. Die Geschäftsanteile werden von der BWB AöR treuhänderisch für die Berlinwasser AG gehalten, soweit und solange eine Übertragung nicht wirksam erfolgt ist, und zwar mit der Maßgabe, (i) daß die BWB AöR sämtliche von den jeweiligen Gesellschaften ausgeschütteten Gewinne nach Maßgabe des § 2 an die Berlinwasser AG abführt und (ii) die BWB AöR ihre Gesellschafterrechte hinsichtlich der jeweiligen Gesellschaften – soweit rechtlich zulässig – nach Vorgabe der Berlinwasser AG ausübt.
  - (4) Die Einbringung erfolgt zu steuerlichen Teilwerten.

## § 2

### Ergebnisbeteiligung

Die auf die eingebrachten Geschäftsanteile entfallenden Gewinnbezugsrechte ab dem 1. Januar 1999 (einschließlich nicht ausgeschütteter Gewinne aus den Vorjahren) stehen der Berlinwasser AG zu.

## § 3

### Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, daß dieser Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer ergänzungsbedürftigen Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten

kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluß dieses Vertrages den ergänzungsbedürftigen Punkt bedacht hätten.

- (2) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin.
- (4) Von diesem Vertrag erhält die Berlinwasser AG 5 Ausfertigungen, die BWB AÖR 4 Ausfertigungen. Das Original verbleibt beim Notar.

Dieser Vertrag wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und sodann von ihnen sowie dem Notar wie folgt unterzeichnet:

gez. Michael Pohl

gez. Bertram Wieczorek

gez. Ludwig Pawlowski

L. S.

gez. Happe, Notar

Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der mir vorliegenden Urschrift  
beglaube ich hiermit.

Berlin, den 06.10.1999



*Happe*  
Happe, Notar



Verhandelt zu Berlin am 31. August 1999

Vor dem

**Notar Helmut F.G. Happe**  
Uhlandstraße 6, 10623 Berlin,

der sich auf Ersuchen in die Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin begab, erschienen heute:

1. Herr Michael Pohl, geb. am 23.05.1942, von Person bekannt,
  2. Herr Dr. Bertram Wiczorek, geb. am 16.01.1951, von Person bekannt,
  3. Herr Ludwig Pawlowski, geb. am 01.11.1949, von Person bekannt,
- sämtlich geschäftsansässig Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin.

## A

Der Notar fragte vorab nach einer Vorbefassung gem. § 3 I 7 BeurkG; sie wurde allseits verneint. Der Notar erläuterte die genannte Bestimmung.

## B

### I. Vertretungsverhältnisse

Der Erschienene zu 1. erklärte vorab, die nachfolgenden Erklärungen nicht im eigenen Namen, sondern

als alleinvertretungsberechtigter Vorstand für die

Berlinwasser AG,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 68305,

im Namen der Berlinwasser AG abzugeben.

Die Erschienenen zu 2. und 3. erklärten, die nachfolgenden Erklärungen nicht im eigenen Namen, sondern

als gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder für die

Berliner Wasserbetriebe – Anstalt des öffentlichen Rechts –

- nachfolgend auch "BWB AöR" genannt –

im Namen der BWB AöR abzugeben.

Die Vertretungsberechtigung der Unterzeichneten ergibt sich aus § 8 Berliner Betriebegesetz (BerlBG) in der Fassung vom 9. Juli 1993 – GVBl. Nr. 40, Seite 319 ff. – in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Juli 1999 im Amtsblatt für Berlin vom 23. Juli 1999, Seite 2783.

### II. Nachgründungsvertrag

#### Präambel

Im Zusammenhang mit der Teilprivatisierung der BWB AöR und in Vollzug des Konsortialvertrages vom 18. Juni 1999 beabsichtigen die BWB AöR, bestimmte von ihnen gehaltene Beteiligungen im Wettbewerbsgeschäft in die Berlinwasser AG einzubringen, und zwar im Wege der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage bei der Berlinwasser AG gegen Ausgabe von 18,0 Mio. Stück auf den Inhaber lautende Stückaktien im anteiligen Betrag am Grundkapital i.H.v. je DM 5,--.

Aufgrund der Tatsache, daß das gegenwärtige Grundkapital der Berlinwasser AG DM 10,0 Mio. beträgt und die Berlinwasser AG erst im Verlauf des Jahres 1998 in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen wurde, stellt die Einbringung der von den BWB AöR gehaltenen Beteiligungen im Wettbewerbsgeschäft gegen Ausgabe von Aktien der Berlinwasser AG im anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt DM 90,0 Mio. eine Nachgründung i.S.d. § 52 AktG dar.

Dieses vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgendes:

## **Nachgründungsvertrag**

### **§ 1**

#### **Beteiligungen im Wettbewerbsgeschäft,**

#### **Abtretung und Einbringung**

- (1) Die BWB AöR halten unter anderem folgende Beteiligungen im Wettbewerbsgeschäft:
  - a) Sämtliche Geschäftsanteile an der SHW Hölter Wassertechnik GmbH, mit dem Sitz in Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 10153. Die SHW Hölter Wassertechnik GmbH hat ein Stammkapital i.H.v. DM 11,8 Mio.;
  - b) Sämtliche Geschäftsanteile an der UCB Umwelt Consult Berlin GmbH, mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 44125. Die UCB Umwelt Consult Berlin GmbH hat ein Stammkapital i.H.v. DM 3,0 Mio.;
  - c) Sämtliche Geschäftsanteile an der BerliKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH, mit dem Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 61678. Die BerliKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH hat ein Stammkapital i.H.v. DM 94.152.000,-.
- (2) Die BWB AöR bringen die in Abs. (1) genannten Geschäftsanteile in die Berlinwasser AG ein und treten diese Geschäftsanteile an die Berlinwasser AG ab.
- (3) Die Berlinwasser AG nimmt die Abtretungen an.
- (4) Die Einbringung erfolgt zu steuerlichen Teilwerten.

### **§ 2**

#### **Ergebnisbeteiligung**

Die auf die eingebrachten Geschäftsanteile entfallenden Gewinnbezugsrechte ab dem 1. Januar 1999 (einschließlich nicht ausgeschütteter Gewinne aus den Vorjahren) stehen der Berlinwasser AG zu.

### § 3

#### Gegenleistung

- (1) Als Gegenleistung für die Einbringung und Abtretung der in § 1 Abs. (1) genannten Geschäftsanteile gewährt die Berlinwasser AG den BWB AöR im Rahmen einer bei der Berlinwasser AG durchzuführenden Erhöhung des Grundkapitals gegen Sacheinlagen 18,0 Mio. neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien im anteiligen Betrag am Grundkapital von je DM 5,-- mithin im anteiligen Betrag am Grundkapital i.H.v. insgesamt DM 90,0 Mio. – zum Ausgabebetrag von DM 5,-- je Aktie. Die neuen Aktien werden ab dem 1. Januar 1999 gewinnberechtigt sein.
- (2) Die neuen Aktien werden entsprechend den Vorgaben der BWB AöR in einer oder mehreren Gesamturkunden verbrieft sein.
- (3) Soweit der Wert der Einlage den Nennwert der Kapitalerhöhung übersteigt, wird der überschießende Betrag den sonstigen Kapitalrücklagen i.S.d. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB zugeführt.

### § 4

#### Wirksamkeit des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag wird wirksam, wenn
  - a) die Hauptversammlung der Berlinwasser AG diesem Vertrag zustimmt;
  - b) die Hauptversammlung der Berlinwasser AG beschließt, das Grundkapital der Gesellschaft gegen Sacheinlagen von DM 10,0 Mio. um 90,0 Mio. auf DM 100,0 Mio. gegen Ausgabe von 18,0 Mio. auf den Inhaber lautende Stückaktien im anteiligen Betrag am Grundkapital von je DM 5,-- zum Ausgabebetrag von je DM 5,-- zu erhöhen;
  - c) dieser Nachgründungsvertrag sowie der Kapitalerhöhungsbeschluss gemäß lit. b.) in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen sind.
- (2) Dieser Vertrag wird unwirksam, wenn die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals nicht bis zum 31. Dezember 1999 in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen ist.

### § 5

#### Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später

verlieren, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, daß dieser Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer ergänzungsbedürftigen Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluß dieses Vertrages den ergänzungsbedürftigen Punkt bedacht hätten.

- (2) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin.
- (4) Von diesem Vertrag erhalten die Berlinwasser AG 5 Ausfertigungen, die BWB AÖR 4 Ausfertigungen. Das Original verbleibt beim Notar.

Dieser Vertrag wurde den Erschienen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und so-  
dann von ihnen sowie dem Notar wie folgt unterzeichnet:

Michael P. Keen

John Allen

Kurtis Paul Lamb

Myron M. Mohr

L.S.

Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der mir vorliegenden Urschrift  
beglaubige ich hiermit.

Berlin, den 06.10.1999



*Happe*  
Happe, Notar

Berliner Wasser Betriebe  
Gem. Sekretariat des Vorstandes  
Ha/Kn

App.: 2133

**N i e d e r s c h r i f t**  
**über die außerordentliche Sitzung**  
**des Aufsichtsrates der BWB am 30. August 1999**  
**in der Unternehmenszentrale/Neue Jüdenstraße 1**

---

Beginn der Sitzung: 08:00 Uhr

Ende der Sitzung: 08:50 Uhr

Anwesend:

- Herr Branoner (Vorsitzender)
- Herr Staatssekretär Ernst
- Herr Dr. Hemmann
- Herr Kriebel
- Herr Otremba
- Herr Prof. Dr. Rudolph
- Herr Oettl (stellv. Vorsitzender)
- Herr Schmidt
- Herr Ebel
- Herr Notz
- Herr Kielies
- Herr Köpke
- Herr Schlößer
- Herr Schwarz-Schultz

entschuldigt: Herr Jaeschke  
Herr Dr. Stronk  
Herr Graf von Hardenberg

BWB-Vorstand: Herr Dr. Wieczorek  
Herr Dr. Scholz  
Herr Grassmann (in Vertretung für Herrn Brum)  
Herr Pawlowski

BWB-Pressesprecher: Herr Natz

Senatsverwaltung für  
Wirtschaft und Betriebe: Frau Soth-Schulz

Gäste: Frau Dr. Mühl-Jäckel  
(Kanzlei Feddersen, Laule Ewerwahn)

Protokoll: Herr Hammer

Der Aufsichtsratsvorsitzende, Herr Senator Branoner eröffnet die außerordentliche Aufsichtsratssitzung und stellt fest, daß die Beschlußfähigkeit gegeben ist. Herr Senator Branoner schlägt vor, die Niederschriften der zurückliegenden drei Sitzungen zu Beginn der Aufsichtsratssitzung zu verabschieden.

Der Aufsichtsrat kommt überein, so zu verfahren.

TOP 0 Genehmigung der Niederschrift über die außerordentliche Aufsichtsratssitzung der BWB am 27.05.1999

---

Einvernehmlicher Beschluß:

Die Niederschrift der Aufsichtsratssitzung am 27.05.1999 wird einvernehmlich genehmigt.

TOP 0 Genehmigung der Niederschrift über die Aufsichtsratssitzung der BWB am 09.06.1999

---

Einvernehmlicher Beschluß:

Die Niederschrift der Aufsichtsratssitzung am 09.06.1999 wird einvernehmlich genehmigt.

TOP 0 Genehmigung der Niederschrift über die außerordentliche Aufsichtsratssitzung der BWB am 15.06.1999

---

Einvernehmlicher Beschluß:

Die Niederschrift der außerordentlichen Aufsichtsratssitzung am 15.06.1999 wird einvernehmlich genehmigt.

TOP 1 Zustimmung des Aufsichtsrates der BWB AöR zur Entnahme der Aktien der Berlinwasser AG aus der AöR

---

Einleitend stellt Herr Senator Branoner dar, daß nach der Beschlußfassung des Abgeordnetenhauses die offizielle Unterzeichnung des Konsortialvertrages und der begleitenden Verträge stattfand. Die Überprüfung durch das Landesverfassungsgericht bzw. die kartellrechtliche Zustimmung auf EU-Ebene liegen noch nicht vor. Die Verfahren werden voraussichtlich bis Mitte September abgeschlossen sein. Unmittelbar im Anschluß daran ist dann das Closing vorgesehen. Dem schließen sich die notwendigen Finanztransaktionen an. Daran würde sich

unmittelbar die Konstituierung der Aufsichtsratsgremien anschließen. In der gegenwärtigen Einschätzung herrscht die Auffassung vor, daß das Verfahren zielführend zum Abschluß gebracht werden kann.

Herr Senator Branoner betont, daß die Gespräche zur Umsetzung der einzelnen Verfahrensschritte mit den Investoren kontinuierlich weiter verfolgt werden, ein Lenkungsgremium zur Abstimmung der Prozeßabläufe wurde gegründet, ebenso ist der Abstimmungsprozeß auf Ebene der Vorstandsvertreter der künftigen Gesellschafter bzw. des Wirtschaftssenators gewährleistet.

Herr Senator Branoner verweist auf die getroffenen Regelungen hinsichtlich der Anzahl der Vorstände und der zur Besetzung festgelegten Verfahrensschritte. Bei der Besetzung der Vorstandsgremien wird es zu personellen Konsequenzen kommen. Diese personellen Konsequenzen sind auch im Zusammenhang mit den konstituierenden Sitzungen der Aufsichtsgremien zu sehen. Es war nicht vorgesehen, daß es vorab zu Entscheidungen kommt.

Herr Senator Branoner weist darauf hin, daß es dann eine Situation gegeben hat, wo er mit den betroffenen Vorstandsmitgliedern gesprochen hat. Herr Senator Branoner weist darauf hin, daß entsprechend den Regelungen bei der AöR zwei Vorstandsmitglieder den Investoren zugerechnet werden und zwei Vorstandsmitglieder dem Land Berlin. Die Benennung des Kandidaten des Vorstandsvorsitzenden in der AöR erfolgt in einem gesonderten Verfahren. Dabei werden Vertreter der drei Anteilseigner einen entsprechenden Vorschlag erarbeiten und ihn dem Aufsichtsrat vorlegen.

Herr Senator Branoner erläutert sodann den Sachverhalt und die Hintergründe, die zur Beurlaubung des Personalvorstandes, Herrn Brum, geführt haben. Derzeit wird über einen Auflösungsvertrag verhandelt. Die Arbeitnehmerseite hat einen Personalvorschlag zur Neubesetzung vorgelegt.

Herr Staatssekretär Ernst nimmt Bezug auf die geplanten konstituierenden Sitzungen der Aufsichtsräte (AöR und Holding) und weist darauf hin, daß als Termin Sonntag, d. 19.09.1999 vorgesehen ist.

Herr Senator Branoner erläutert sodann auf der Basis der Beschlußvorlage die Bedeutung des Beschlusses zur Übertragung der von der BWB AöR an der Berlinwasser AG gehaltenen Aktien auf das Land Berlin im Wege der Entnahme.

Herr Staatssekretär Ernst weist darauf hin, daß die abschließende Entwicklung der Umsetzung des Verfahrens vor dem Hintergrund der noch ausstehenden Entscheidung des Landesverfassungsgerichtshofes Berlin noch nicht endgültig geklärt bzw. absehbar ist. Bezogen auf diesen Sachverhalt weist Herr Staatssekretär Ernst darauf hin, daß möglicherweise ein Worstcase-Szenario vor diesem Hintergrund entstehen könnte, nachdem das Wettbewerbsgeschäft nach einer erfolgten Übertragung gleichsam „in der Luft hängen könnte“. Herr Staatssekretär Ernst verbindet dies mit dem Hinweis, daß dieser Beschluß im Rahmen und auf den Verlauf des Teilprivatisierungsverfahrens zu beziehen ist und schlägt vor, eine entsprechende Formulierung ergänzend in den Beschlußentwurf zu integrieren. Die Formulierung lautet: „im Rahmen des Teilprivatisierungsverfahrens“.

Herr Otremba macht darauf aufmerksam, daß es sich bei dieser Beschlußfassung offensichtlich um einen konditionierten Beschluß handelt. Der Beschluß wird demnach erst wirksam, wenn der Teilprivatisierungsvertrag wirksam wird. Solange kommt der Beschlußfassung ein schwebend unwirksamer Charakter zu.

Herr Senator Branoner weist darauf hin, daß dieser Beschluß – wenn es zur Umsetzung des Teilprivatisierungsvertrages nicht kommen sollte – nicht bedeutet, daß der Aufsichtsrat bereits seine Zustimmung zu einer anderen Verwendung der übertragenen Aktien gegeben hätte. Der jetzt vorliegende Beschluß impliziert den Vorbehalt, daß wenn das Teilprivatisierungsverfahren nicht in der vorgesehenen Weise umgesetzt wird, daß dann erneut darüber zu verhandeln wäre. In diesem Fall müßte der Aufsichtsrat ausdrücklich seine Zustimmung hinsichtlich einer weiteren Verwendung zu den Aktien der Berlinwasser AG geben.

#### Einvernehmlicher Beschluß:

Der Aufsichtsrat stimmt im Rahmen des Teilprivatisierungsverfahrens gem. § 10 Absatz 3 BerlBG in Verbindung mit § 5 Absatz 2 der Betriebssatzung der BWB AöR der Übertragung der von den BWB AöR an der Berlinwasser AG gehaltenen Aktien auf das Land Berlin im Wege der Entnahme zu.

#### TOP 2 Zustimmung des Aufsichtsrates der BWB AöR zur sofortigen Übertragung der Tochtergesellschaften und Beteiligungen

Herr Senator Branoner stellt dar, daß die vorherige Übertragung der Beteiligungsgesellschaften auf die Berlinwasser AG erforderlich ist, damit bereits zum Stichtag (nach Konsortialvertrag) das Kapital der Berlinwasser AG erhöht werden kann. Hierzu liegt ein überarbeiteter Beschlußentwurf als Tischvorlage vor.

Herr Staatssekretär Ernst betont, daß sich die vorgelegte Ergänzung des Beschlußentwurfes aus den Beratungen des Anwaltskollegiums ergeben hat. Hier wurde deutlich, daß die jetzt vorgelegte Ergänzung der Präzisierung und der notwendigen Herstellung der Eindeutigkeit dient.

Herr Senator Branoner verliest sodann die vorgesehene Ergänzung im Beschlußentwurf (siehe Tischvorlage Neufassung des Beschlußentwurfes vom 27.08.1999 – neu hinzugefügt: 2. Absatz im Beschlußtext).

Herr Oettl betont, daß eine Beschlußfassung bedeutet, daß der Aufsichtsrat einer Übertragung all dessen was übertragen werden kann, zugestimmt hat. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, daß bei einer Entnahme der Aktien aus der Anstalt des öffentlichen Rechts und einer diesbezüglichen Zuordnung zur Berlinwasser AG im Gegenzug eine Sicherheit für die AöR gegeben ist. Herr Oettl verbindet dies mit dem Hinweis, daß bei einer Übertragung der BerliKomm auf die Berlinwasser AG die Tatsache zu betrachten ist, daß der BerliKomm von den BWB die Telekommunikationsnetze übertragen wurden. Herr Oettl stellt die Frage nach einem möglichen Rückfallrecht der Netze an die BWB im Zuge einer solchen Übertragung.

Herr Staatssekretär Ernst bezieht sich auf die einleitende Bemerkung von Herrn Oettl und weist darauf hin, daß entsprechende Regelungen und Vereinbarungen im Konsortialvertrag dahingehend gegeben sind, daß im Zuge der Neuerrichtung des Konzerns das Land Berlin Mehrheitsanteilseigner am Konzern bzw. an den Konzernbestandteilen ist und somit eine Vermögensumschichtung entsprechend stattfindet.

Herr Dr. Scholz stellt dar, daß im Augenblick der Abgabe der BerliKomm-Anteile durch die AöR das Telekommunikationsnetz aufgrund der bestehenden Vertragsverhältnisse an die BWB zurückfällt. Aktuell laufen jedoch noch Gespräche, um den Ausgleich zwischen Rückfallrecht und Dauernutzungsrecht zwischen den Unternehmen zu sichern. Die BWB haben eine juristische Abstimmung hinsichtlich des künftigen Verhältnisses Eigentümer / Nutzer und Nutzer / Eigentümer veranlaßt. Eine entsprechende Prüfung zwischen der BWB und der BerliKomm wird in Kürze hierzu abgeschlossen sein.

Herr Staatssekretär Ernst äußert die Bitte, daß dieser Sachverhalt eindeutig klargestellt wird und verweist auf die hierzu geführten Diskussionen im Zusammenhang mit dem damals gefaßten Grundsatzbeschuß. Die Sicherstellung der Interessen der AöR in diesem Zusammenhang soll gewährleistet werden.

#### Einvernehmlicher Beschluß:

Der Aufsichtsrat beschließt, daß der am 15.06.1999 gefaßte Beschluß zur Übertragung der Anteile, die die BWB AöR an inländischen und ausländischen Beteiligungsgesellschaften im Wettbewerbsgeschäft i.S.d. des Konsortialvertrages vom 18.06.1999 halten, auf die Berlinwasser AG zum heutigen Tag wirksam wird, so daß die Übertragung der Anteile an diesen Gesellschaften schon vor dem Stichtag gem. Konsortialvertrag zur Teilprivatisierung der BWB AöR erfolgen kann. Darüber hinaus stimmt der Aufsichtsrat allen Verträgen (u.a. Abschluß des Einbringungsvertrages und des Nachgründungsvertrages) zu, die zur vorgenannten Übertragung sachdienlich und/oder erforderlich sind.

- TOP 3 Kenntnisnahme der von der Gewährträgerversammlung beabsichtigten Beschlußfassungen:
- a) Beschlußfassung über einen satzungsändernden Beschluß durch die Gewährträgerversammlung der BWB AöR bezüglich der Kapitalausstattung der Gesellschaft
  - b) Beschlußfassung über die Sach- und Barentnahme aus den BWB AöR
  - c) Beschlußfassung über die Gewinnverwendung aus dem Geschäftsjahr 1998 bei den BWB und Entlastung des Aufsichtsrates der BWB

In der Diskussion zu Ziffer a) erkundigt sich Herr Oettl nach der Zusammensetzung der Kapitalausstattung – insbesondere, ob hier Kundengelder mit einbezogen sind.

Herr Dr. Scholz betont, daß die Klärung dieser Frage sich derzeit in einem letzten Rechnungsgang befindet. Die BWB und die die Investoren vertretenden Anwaltskanzleien befinden sich hierzu in der Abstimmung. Die Beteiligten sind sich darüber im klaren, daß bei der Festsetzung des Stammkapitals Kundengelder und Gelder etwaiger Dritter nicht einbezogen werden dürfen. Das die vorgenannten Bestandteile nicht angetastet werden dürfen, wird auch von den Investoren so eingeschätzt.

Herr Otremba thematisiert die Höhe des Stammkapitals und seine Zusammensetzung, weist auf die hierzu geführten Diskussionen der vergangenen Jahre hin und betont, daß das Stammkapital ein Bestandteil der insgesamt festgelegten Bezugsgröße für die Kapitalverzinsung darstellt. Vor diesem Hintergrund sei es in der Tat erheblich, aus welchen Bestandteilen sich das Stammkapital zusammensetzt, denn hieraus lassen sich möglicherweise aus der Sicht von möglichen Klägern weitere prozessuale Auseinandersetzungen herleiten. Der Gesamtkomplex wird nach Auffassung von Herrn Otremba nicht ohne Auswirkungen auf die Entwicklung der Wasserpreise bleiben. Herr Otremba bittet den Vorstand um eine Aussage, ob es aus der Sicht des Vorstandes nunmehr zu abweichenden Festlegungen beim Stammkapital gekommen ist.

Herr Dr. Scholz betont, daß sich der Vorstand auf eine Stammkapitalhöhe von 1,953 Mrd. DM festgelegt hat. Der Vorstand ist bei seinen Rechnungen von dieser festgelegten Stammkapitalhöhe ausgegangen.

Herr Oettl weist darauf hin, daß die Gewährträgersammlung nach der erfolgten Änderung des Berliner Betriebegesetzes nunmehr über die Festsetzung des Stammkapitals allein entscheiden kann. Vor dem Hintergrund des bisher abgelaufenen Verfahrens zum Thema Stammkapital meldet Herr Oettl offiziell seine Bedenken zur angedachten Regelung gem. des Entwurfes der Beschlußvorlage an. Herr Oettl verbindet dies mit dem Hinweis, daß die Aufsichtsräte noch nicht entlastet sind.

#### Einvernehmlicher Beschluß:

Der Aufsichtsrat nimmt Kenntnis von der beabsichtigten Beschlußfassung über einen satzungsändernden Beschluß durch die Gewährträgersammlung der BWB AöR bezüglich der Kapitalausstattung der Gesellschaft.

Zu Ziffer b) weist Herr Senator Branoner auf die von Herrn Oettl geäußerten Bedenken hinsichtlich der Beschlußfassung über die Sach- und Barentnahme aus den BWB AöR hin.

#### Einvernehmlicher Beschluß:

Der Aufsichtsrat nimmt Kenntnis über die beabsichtigte Beschlußfassung über die Sach- und Barentnahme aus den BWB AöR.

Zu Ziffer b) betont Herr Senator Branoner, daß offensichtlich die geäußerten Bedenken hier gleichermaßen zur Kenntnis gebracht werden.

Herr Oettl bestätigt dies.

Herr Dr. Scholz weist darauf hin, daß der Vorstand hinsichtlich der beabsichtigten Beschlußfassung über die Gewinnverwendung aus dem Geschäftsjahr 1998 Bedenken hat gegen eine weitere Gewinnausschüttung in Höhe von 20 Mio DM. Herr Dr. Scholz plädiert dafür, daß hierzu das Einverständnis der Investoren eingeholt wird, da hier aus dem Eigenkapital zusätzlich eine Entnahme stattfindet. Herr Dr. Scholz weist auf die entsprechenden vertraglichen Verabredungen hin, nach denen eine Veränderungssperre besteht, die gerade auch in diesem Punkt greift.

Herr Senator Branoner weist darauf hin, daß dieser Vorgang mit den Investoren kommuniziert ist.

**Einvernehmlicher Beschluß:**

**Der Aufsichtsrat nimmt Kenntnis von der beabsichtigten Beschlußfassung über die Gewinnverwendung aus dem Geschäftsjahr 1998 bei den BWB und Entlastung des Aufsichtsrates der BWB.**

TOP 4      Verschiedenes

---

Hierzu liegen keine Wortmeldungen vor.

Schriftführer

07.09.1999

gez. Hammer

Der Vorsitzende  
des Aufsichtsrates der  
Berliner Wasserbetriebe

*Branoner 15.9.99*

112

## Nachgründungsbericht des Aufsichtsrats gem. § 52 Abs. 3 AktG

Wir, die Mitglieder des Aufsichtsrats der Berlinwasser AG, mit dem Sitz in Berlin (nachfolgend auch „Gesellschaft“ genannt), erstatten den nachfolgenden Nachgründungsbericht:

### I.

Am 29. September 1998 wurde die Berlinwasser AG unter der Nr. HRB 68305 mit einem Grundkapital in Höhe von DM 10,0 Mio. in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen. Das Grundkapital der Gesellschaft ist seitdem unverändert geblieben.

Die Gesellschaft hat folgende Nachgründungstatbestände i.S.d. § 52 AktG verwirklicht:

1. Abschluß eines Vertrages über zwei stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung mit den Berliner Wasserbetrieben Anstalt des öffentlichen Rechts (BWB AöR) vom 8. September 1999, mit dem sich die Gesellschaft als stille Gesellschafterin mit Einlagen in Höhe von insgesamt nominal DM 3.050 Mio. (in Worten: Deutsche Mark drei Milliarden fünfzig Millionen) an den BWB AöR beteiligt.
2. Abschluß eines Nachgründungsvertrages über die Einbringung bestimmter von den BWB AöR gehaltenen Beteiligungen an Tochtergesellschaften in die Gesellschaft im Wege der Erhöhung des Grundkapitals gegen Sacheinlagen von DM 10,0 Mio. um DM 90,0 Mio. auf DM 100,0 Mio. vom 31. August 1999.

Da sich die Gesellschaft in beiden Verträgen zur Erbringung von Leistungen verpflichtet, die den zehnten Teil des Grundkapitals der Gesellschaft im Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses übersteigt, bedürfen die beiden Verträge gemäß § 52 Abs. 1 AktG zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft und der Eintragung in das Handelsregister.

In entsprechender Anwendung des § 52 Abs. 3 AktG sind die beiden Nachgründungsvorgänge vor der Beschlußfassung der Hauptversammlung vom Aufsichts-

rat zu prüfen. Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis seiner Prüfung gemäß § 52 Abs. 3 AktG einen Bericht zu erstatten.

Zur Erstattung des Berichts liegen dem Aufsichtsrat die folgenden Unterlagen vor:

1. Vertrag über zwei stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung mit den BWB AöR vom 8. September 1999;
2. Nachgründungsvertrag über die Einbringung vom 31. August 1999;
3. Konsortialvertrag zwischen dem Land Berlin und der Berlinwasser AG und weiteren Vertragspartnern vom 18. Juni 1999 (UR H 286/1999, Notar H. Happe, Berlin) nebst Anlagen,
4. Prüfungsberichte über die Jahresabschlüsse 1996-1998 der BWB AöR,
5. Prüfungsberichte von Tochtergesellschaften der BWB AöR für die Jahre 1996 bis 1998,
6. Ergebnisse dieser Gesellschaften sowie der BWB AöR zum 30. Juni 1999,
7. derzeit gültige Geschäftsplanungen von Tochtergesellschaften der BWB AöR (überwiegend für die Geschäftsjahre 1999 bis 2003),
8. Handelsregisterauszüge der Tochtergesellschaften der BWB AöR (soweit im Handelsregister eingetragen)

II.

1. Vertrag über zwei stille Gesellschaften mit der BWB AöR

Zur Umsetzung der Teilprivatisierung hat die Berlinwasser AG am 8. September 1999 einen Vertrag über zwei stille Beteiligungen und zur Begründung einer einheitlichen Leitung mit der BWB AöR geschlossen. Nach Maßgabe dieses Vertrages beteiligt sich die Berlinwasser AG mit einer Einlage in Höhe von DM 2.135.000.000,00 als stiller Gesellschafter an dem Teilgeschäftsbereich der BWB AöR, der die Ableitung und Reinigung des anfallenden Abwassers sowie die Niederschlagswasserableitung um-

faßt. Ferner beteiligt sich die Berlinwasser AG mit einer Einlage in Höhe von DM 915.000.000,00 als atypisch stiller Gesellschafter an dem Teilgeschäftsbetrieb der BWB AöR, der das gesamte Unternehmen der BWB AöR mit Ausnahme des oben beschriebenen Teilgeschäftsbetriebes umfaßt. Dies betrifft im wesentlichen die Wasserversorgung Berlins, die Beteiligung an der Sekundärrohstoff-Verwertungszentrum Schwarze Pumpe GmbH, Schwarze Pumpe, das sogenannte Umlandgeschäft, sowie den Betrieb und die Unterhaltung von Oberflächenwasser-Aufbereitungsanlagen.

Die Berlinwasser AG nimmt in Höhe ihrer Beteiligungsquote (49,9 %) jedoch beschränkt auf ihre Einlage, an dem Verlust der Teilgeschäftsbetriebe der BWB AöR teil. Eine Nachschußpflicht besteht nicht. Sie tritt mit ihrem Anspruch auf Rückzahlung der Einlage hinter allen anderen Gläubigern der BWB AöR im Rang zurück. Im Falle der Auflösung der BWB AöR wird sie wegen ihrer Ansprüche nach allen anderen Gläubigern befriedigt. Die stille Beteiligung an der BWB AöR kann erstmals zum 31. Dezember 2028 gekündigt werden. Die Geschäftsführung der stillen Beteiligung liegt bei der BWB AöR.

Der Vertrag über zwei stille Beteiligungen bedarf gemäß § 16 zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gewährträgerversammlung der BWB AöR, des Aufsichtsrats der BWB AöR sowie der Hauptversammlung der Berlinwasser AG. Die Zustimmung des Aufsichtsrats der BWB AöR erfolgte in dessen Sitzung vom 15. Juni 1999. Die Zustimmung der Gewährträgerversammlung der BWB AöR soll in der außerordentlichen Sitzung der Gewährträgerversammlung am 9. September 1999 erfolgen. Die Zustimmung der Hauptversammlung der Berlinwasser AG soll in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 8. September 1999 erfolgen.

Die Einlage der Berlinwasser AG in die BWB AöR aufgrund der beiden stillen Beteiligungen entspricht der Höhe nach der Einlagesumme der RWE/Vivendi Beteiligungs AG in die Berlinwasser AG aufgrund des Vertrages über eine stille Beteiligung zwischen den letztgenannten Parteien.

2. Nachgründungsvertrag (Sacheinlage gegen Ausgabe neuer Aktien)

Mit Datum vom 31. August 1999 haben die BWB AöR und die Berlinwasser AG einen Vertrag über die Einbringung sämtlicher, von den BWB AöR gehaltenen Geschäftsanteile an der SHW Hölter Wassertechnik GmbH, der UCB Umwelt Consult Berlin GmbH und der BerliKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH gegen Gewährung von 18.000.000 neuer Stückaktien geschlossen.

Die auf diese Geschäftsanteile entfallenden Gewinnbezugsrechte für das Geschäftsjahr 1999 sowie nicht ausgeschüttete Gewinne aus den Vorjahren stehen der Berlinwasser AG zu.

Als Gegenleistung werden den BWB AöR 18.000.000 neue Stückaktien gewährt. Diese Stückaktien lauten auf den Inhaber. Diese entsprechen bei einem anteiligen Grundkapital von insgesamt DM 90.000.000,00 jeweils DM 5,00. Der Ausgabebetrag ist gemäß § 3 des Einbringungsvertrages (Sacheinlage gegen Ausgabe neuer Aktien) auf DM 5,00 je Aktie festgesetzt. Der über den Ausgabebetrag hinausgehende Wert der Einlage wird der Kapitalrücklage zugewiesen.

Die neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 1999 gewinnberechtigt.

Die Wirksamkeit des Vertrages tritt ein, wenn (§ 4 des Nachgründungsvertrages (Sacheinlage gegen Ausgabe neuer Aktien))

- (1) die Hauptversammlung der Berlinwasser AG dem Vertrag zustimmt; dies wird in der außerordentlichen Hauptversammlung der Berlinwasser AG am 8. September 1999 erfolgen,
- (2) die Hauptversammlung der Berlinwasser AG beschließt, das Grundkapital der Gesellschaft wie oben dargestellt zu erhöhen; dies wird in der genannten außerordentlichen Hauptversammlung der Berlinwasser AG am 8. September 1999 erfolgen,
- (3) dieser Vertrag und der Kapitalerhöhungsbeschuß in das Handelsregister eingetragen sind.

Der Aufsichtsrat der BWB AöR hat in seinen Sitzungen am 15. Juni und 30. August 1999 der Übertragung der Beteiligungen zugestimmt.

Die gemäß der Satzung der Berlinwasser AG erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft ist in dessen Sitzung am 8. September 1999 erteilt worden.

Durch den Nachgründungsvertrag (Sacheinlage gegen Ausgaben neuer Aktien) werden von der Berlinwasser AG folgende Beteiligungen erworben:

- Sämtliche Geschäftsanteile der SHW Hölter Wassertechnik GmbH, Essen, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Essen unter HRB 10153 mit einem Stammkapital von DM 11.800.000,00. Das Stammkapital ist in je zwei Geschäftsanteile zu DM 1.950.000,00, DM 1.600.000,00 sowie DM 1.500.000,00 sowie einen Geschäftsanteil in Höhe von DM 1.700.000,00, insgesamt demnach in sieben Geschäftsanteile eingeteilt.
- Sämtliche Geschäftsanteile der UCB Umwelt Consult Berlin GmbH, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter HRB 44125 mit einem Stammkapital von DM 3.000.000,00. Das Stammkapital ist in fünf Geschäftsanteile eingeteilt: ein Geschäftsanteil zu DM 1.020.000,00, ein Geschäftsanteil zu DM 980.000,00, ein Geschäftsanteil zu DM 500.000,00, ein Geschäftsanteil zu DM 490.000,00 sowie ein Geschäftsanteil zu DM 10.000,00. Gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages der UCB ist zu Verfügung über die Geschäftsanteile die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung der UCB erforderlich. Diese ist in der Sitzung am 27. August 1999 erteilt worden.
- Sämtliche Geschäftsanteile an der BerliKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH, Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 61678 mit einem Stammkapital von DM 94.152.000,00. Das Stammkapital der BerliKomm ist in einen Geschäftsanteil zu DM 94.152.000,00 eingeteilt. Gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrages der BerliKomm ist die Übertragung des Geschäftsanteils nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der BerliKomm zulässig. Die Zustimmung ist am 27. August 1999 erteilt worden. Des weiteren darf die Zustimmung nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Diese ist in der Gesellschafterversammlung am 27. August 1999 erteilt worden.

3. Einbringungsvertrag (Einlage als sonstige Leistung des Aktionärs)

Neben der Einbringung der oben genannten Gesellschaften hat die BWB AöR mit Einbringungsvertrag vom 31. August 1999 mit der Berlinwasser AG in Vollzug des Konsortialvertrags vom 18. Juni 1999 die schuldrechtliche Einbringung von Geschäftsanteilen an weiteren neun Gesellschaften in die Berlinwasser AG vorgenommen, die teilweise noch nach den nationalen Rechtsordnungen umgesetzt werden müssen. Diese Einbringung wird als andere Leistung des Gesellschafters im Sinne des § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in die Kapitalrücklage geleistet.

Die Beurteilung der Werthaltigkeit dieser Geschäftsanteile ist demnach nicht Gegenstand dieses Berichts.

4. Konsortialvertrag mit dem Land Berlin

Grundlage der Teilprivatisierung der BWB AöR ist der am 18. Juni 1999 zwischen dem Land Berlin, der Berlinwasser AG sowie weiteren Vertragspartnern abgeschlossene Konsortialvertrag. Im Konsortialvertrag haben die Vertragsparteien die Grundzüge der Teilprivatisierungsstruktur vereinbart. Die vorstehend beschriebenen Verträge dienen damit der Umsetzung des Konsortialvertrages.

Der Vertrag über zwei stille Gesellschaften wird gleichzeitig mit dem Konsortialvertrag vollzogen. Im Konsortialvertrag sind bestimmte aufschiebende Bedingungen für die Wirksamkeit und den Vollzug des Konsortialvertrages vorgesehen. Diese aufschiebenden Bedingungen sind demnach mittelbar auch aufschiebende Bedingungen für den Vollzug des Vertrages über zwei stille Gesellschaften.

III.

1. Vorbemerkung

Mit dem Vertrag über zwei stille Gesellschaften beteiligt sich die Berlinwasser AG mit einer Einlage in Höhe von DM 2.135.000.000,00 als stiller Gesellschafter an dem Teilgeschäftsbereich der BWB AöR, der die Ableitung und Reinigung des anfallenden Abwassers sowie die Niederschlagswasserableitung umfaßt. Ferner beteiligt sich die Berlinwasser AG mit einer Einlage in Höhe von DM 915.000.000,00 als atypisch stiller Gesellschafter an dem Teilgeschäftsbetrieb der BWB AöR, der das gesamte Unternehmen der BWB AöR mit Ausnahme des oben beschriebenen Teil-

109v02 - 010999

4BWB.B90285.MOG - Druck: 07.09.1999 (17:59)

geschäftsbetriebes umfaßt. Dies betrifft im wesentlichen die Wasserversorgung Berlins, die Beteiligung an der Sekundärrohstoff-Verwertungszentrum Schwarze Pumpe GmbH, das sogenannte Umland-geschäft, sowie den Betrieb und die Unterhaltung von Oberflächenwasser-Aufbereitungsanlagen. Deshalb ist für die Beurteilung, ob die genannte Einlage den Wert der dafür gewährten Rechte erreicht, der Wert der BWB AöR zu beurteilen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Höhe der Einlage der Berlinwasser AG als stiller Gesellschafter im Rahmen des Bietungs-verfahrens um die Teilprivatisierung der BWB AöR verhandelt wurde.

Die Beurteilung, ob der Wert der übernommenen Sacheinlage den Wert der dafür gewährten Rechte erreicht, ist anhand der eingebrachten Gesell-schaften vorzunehmen.

## 2. Vertrag über zwei stille Beteiligungen an der BWB AöR

Gem. § 1 des Berliner Betriebsgesetzes (BerlBG) hat das Land Berlin zum 1. Januar 1994 zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben die Berliner Was-serbetriebe als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Sitz der Anstalt ist Berlin.

Aufgaben der BWB AöR sind die Wasserversorgung Berlins sowie die Ableitung und Reinigung des in Berlin anfallenden Abwassers (§ 2 Abs. 6 BerlBG). Die BWB AöR nehmen die Aufgabe der Ableitung und Reinigung des in Berlin anfallenden Abwassers mit Ausschließlichkeitwirkung im Wege des Anschluß- und Benutzungszwanges nach Maßgabe der ein-schlägigen Bestimmungen wahr (§ 3 BerlBG).

Gewährträger der Anstalt ist das Land Berlin. Es haftet uneingeschränkt für die Verbindlichkeiten der Anstalt (§ 4 BerlBG), soweit nicht Befriedi-gung aus dem Vermögen der Anstalt zu erlangen ist.

Die BWB AöR erwirtschaftete im Geschäftsjahr 1997 einen Jahresüber-schuß in Höhe von DM 162.809.985,82 und im Geschäftsjahr 1998 einen Jahresüberschuß in Höhe von DM 64.760.981,36.

Die Höhe der von der Berlinwasser AG im Rahmen des Vertrages über zwei stille Beteiligungen zu erbringende Einlage entspricht der Höhe der stillen Beteiligung, die die BWB Beteiligungs AG an der Berlinwasser AG, der künftigen Holding, halten wird und die sich auf den Bereich bezieht, auf den sich die beiden stillen Beteiligungen zwischen der BWB AöR und der künftigen BWB Holding AG beziehen. Wirtschaftlich gesehen wird die

Beteiligung, die die BWB Beteiligungs AG an der künftigen BWB Holding AG hält, auf die beiden stillen Beteiligungen, die die künftige Holding an der BWB AöR hält, „durchverrechnet“. Der Wert der BWB AöR ist deswegen für den Wert beider stiller Beteiligungen maßgeblich.

Die von der BWB Beteiligungs AG vorgenommene Bewertung der BWB AöR wurde am Markt ermittelt. Der Senat von Berlin hatte ein Bieterverfahren durchgeführt, an dem mehrere international renommierte Bieter-Konsortien teilnahmen. Der Wert der BWB AöR ist deswegen am Markt ermittelt worden.

Die interne Kalkulation der Bieter ist nicht bekannt. Sie soll sich aus einer Planungsrechnung ergeben, die sich an der Discounted Cash-Flow-Methode orientiert und soll den Wert der AöR reflektieren.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Bewertung der BWB AöR. Wir sind über diesen Wert der BWB AöR aufgrund unserer beruflichen Position informiert und halten ihn für gerechtfertigt.

Der Aufsichtsrat kommt zu dem Ergebnis, daß der Wert der beiden stillen Gesellschaften den Wert der dafür gewährten Vergütung i.H.v. insgesamt DM 3.050 Mio. (in Worten: Deutsche Mark drei Milliarden fünfzig Millionen) zumindest erreicht (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 AktG).

3. Nachgründungsvertrag über die Einbringung bestimmter Beteiligungen

Die Beurteilung ist anhand der nachfolgend beschriebenen eingebrachten Gesellschaften vorzunehmen:

a) SHW Hölter Wassertechnik GmbH

Die SHW ist im Bereich der Umwelttechnik auf dem Gebiet der Aufbereitung und Reinigung von Haushalts- und Industrieabwässern tätig. Als privater Anbieter übernimmt sie die Projektierung und den Bau kommunaler Abwasseranlagen (Kanalsystem und Kläranlagen). Bei den meisten Projekten wird der Betrieb der Abwasseranlagen mit übernommen. Die Projekte werden im In- und Ausland durchgeführt. Die SHW erwirtschaftete in den Geschäftsjahren 1997 und 1998 einen Jahresüberschuß von DM 1.027,33 bzw. DM 1.125,35.

b) UCB Umwelt Consult Berlin GmbH

Die UCB ist im Bereich der Umwelttechnik auf dem Gebiet der ingenieurtechnischen und kaufmännischen Beratung bei Infrastrukturvorhaben mit Schwerpunkten in der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung tätig. Dabei berät sie in Fragen der Informationstechnologie, Arbeitssicherheit, des Qualitäts- und Umweltmanagements, der Planung, Projektabwicklung und -steuerung in dem genannten Gebiet. Weiterhin ist sie in Kommunalconsulting tätig. Sie ist vorwiegend in Berlin und dem Berliner Umland tätig.

Die UCB erwirtschaftete im Geschäftsjahr 1997 einen Jahresüberschuß von DM 682.965,40 und im Geschäftsjahr 1998 einen Jahresüberschuß von DM 455.193,17.

c) BerliKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH

Die BerliKomm ist ein Dienstleistungsunternehmen im Bereich der Telekommunikation. Sie beabsichtigt, ein sogenannter „City Carrier“ in Berlin zu werden. Die BerliKomm leistet dabei Unterstützung bei der Planung und dem Einsatz von kundenspezifischer Telekommunikationsstruktur. Die BerliKomm betreibt Telekommunikationsnetze und bietet diese Kunden zur Nutzung an. Die BerliKomm erwirtschaftete im Geschäftsjahr 1997 einen Jahresüberschuß von DM 55.343,79 und im Geschäftsjahr 1998 einen Jahresüberschuß von DM 2.367.041,25.

Die Ermittlung des Wertes der Sacheinlagen erfolgte auf der Grundlage von Planungsrechnungen dieser Gesellschaften. Die Planungsrechnungen umfaßten zumindest fünf Geschäftsjahre. Auf dieser Grundlage wurde der jeweilige Unternehmenswert nach der Discounted Cash-Flow Methode ermittelt. Dabei wurde auch berücksichtigt, daß die betroffenen Gesellschaften ihrerseits Anteile an weiteren Gesellschaften halten. Diese Beteiligungsunternehmen wurden in der Wertermittlung durch die Einbeziehung der aus diesen Beteiligungen erwarteten Ertragsüberschüssen berücksichtigt.

Der Aufsichtsrat hat sich im Rahmen seiner Prüfung von der Werthaltigkeit der Beteiligungen überzeugt.

Der Aufsichtsrat kommt zudem zu dem Ergebnis, daß der Wert der Sacheinlage den Wert der dafür ausgegebenen Aktien i.H.v. DM 90,0 Mio. zumindest erreicht (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 AktG).

IV.

Mit Ausnahme des Konsortialvertrages mit dem Land Berlin sind dem Abschluß eines Vertrages über zwei stille Gesellschaften sowie dem Abschluß eines Nachgründungsvertrages keine Rechtsgeschäfte vorausgegangen, die auf die Begründung von stillen Beteiligungen an den BWB AöR oder den Erwerb von Gesellschaftsanteilen an den genannten Tochtergesellschaften hingezielt haben.

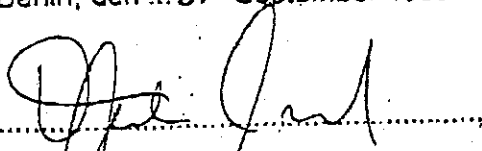
Im Zusammenhang mit der Beteiligung an der BerliKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH sind in den letzten zwei Jahren nachträgliche Anschaffungskosten in Höhe von DM 94.102.082,60 angefallen. Im übrigen sind in den letzten beiden Jahren vor Abschluß der Nachgründungsverträge keine Anschaffungs- und Herstellungskosten angefallen.

Weder ein Mitglied des Vorstandes noch ein Mitglied des Aufsichtsrats hat sich für den Abschluß eines der beiden vorgenannten Verträge, für die Durchführung der Kapitalerhöhung gegen Sacheinzüge oder der Vorbereitung eines oder beider Nachgründungsvorgänge einen besonderen Vorteil, eine Entschädigung oder Belohnung ausbedungen. Weder für Rechnung eines Mitgliedes des Vorstandes noch für Rechnung eines Mitgliedes des Aufsichtsrats wurden Aktien der Gesellschaft übernommen.

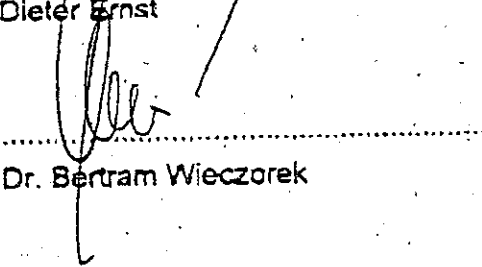
V.

Der Aufsichtsrat wird der Hauptversammlung der Gesellschaft vorschlagen, dem Vertrag über zwei stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung mit der BWB AöR vom 8. September 1999 und dem Nachgründungsvertrag über die Einbringung vom 31. August 1999 zuzustimmen und die erforderliche Kapitalerhöhung zu beschließen.

Berlin, den ... 8. September 1999



Dieter Ernst



Dr. Bertram Wieczorek

Wolfgang Schwarz-Schultz

Bericht

des gerichtlich bestellten Prüfers  
zur Nachgründungsprüfung  
gemäß § 52 Abs. 4 AktG

Berlinwasser Aktiengesellschaft  
Berlin

September 1999

Bericht

des gerichtlich bestellten Prüfers  
zur Nachgründungsprüfung  
gemäß § 52 Abs. 4 AktG

bei der

Berlinwasser Aktiengesellschaft  
Berlin

September 1999

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                         | Seite |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| I. Auftrag und Auftragsdurchführung                                                                     | 1     |
| II. Darstellung des Nachgründungssachverhalts                                                           | 6     |
| 1. Mit der Nachgründung zusammenhängende Rechtsgeschäfte                                                | 6     |
| 2. Gründung der Berlinwasser AG                                                                         | 7     |
| 3. Kapitalerhöhungsbeschluß                                                                             | 7     |
| 4. Verträge gem. § 52 AktG der Berlinwasser AG                                                          | 8     |
| 5. Einbringungsvertrag (Einlage als sonstige Leistung des Aktionärs)                                    | 11    |
| 6. Aufschiebende Bedingungen                                                                            | 11    |
| 7. Weitere für die Beurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung<br>wesentliche Verträge und Gesetze | 12    |
| 8. Weitere aktienrechtliche Prüfungen im Zusammenhang mit der<br>Teilprivatisierung der BWB AöR         | 12    |
| III. Prüfung der Angemessenheit der zu gewährenden Leistungen                                           | 13    |
| 1. Vorbemerkung                                                                                         | 13    |
| 2. Beschreibung der zu beurteilenden Gesellschaften                                                     | 13    |
| 3. Bewertungsmethode                                                                                    | 19    |
| 4. Wertermittlung                                                                                       | 21    |
| IV. Nachgründungsbericht des Aufsichtsrates                                                             | 24    |
| V. Schlußbemerkung und Prüfungsergebnis                                                                 | 24    |

## Anlage

|                                                                                                                         |   |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| Allgemeine Auftragsbedingungen                                                                                          | 1 |
| Bericht über die Nachgründungsprüfung gemäß § 52 Abs. 3 AktG durch den Aufsichtsrat der Berlinwasser Aktiengesellschaft | 2 |
| Bilanz zum 31. Dezember 1998 der Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts                                | 3 |
| Bilanz zum 31. Dezember 1998 der SHW Hölter Wassertechnik GmbH                                                          | 4 |
| Bilanz zum 31. Dezember 1998 der UCB Umwelt Consult Berlin GmbH                                                         | 5 |
| Bilanz zum 31. Dezember 1998 der BerliKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH                                           | 6 |

## I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Auf Antrag des Vorstands der Berlinwasser AG hat uns das Amtsgericht Charlottenburg durch Beschluß vom 23. August 1999 zum Prüfer der Nachgründung gemäß § 52 Abs. 4 AktG der

**Berlinwasser Aktiengesellschaft, Berlin**  
(zukünftig voraussichtlich als **BWB Holding Aktiengesellschaft** firmierend)  
--im folgenden auch kurz „Berlinwasser AG“ oder „Gesellschaft“ genannt--

bestellt.

Dementsprechend hat uns die Gesellschaft beauftragt, im Rahmen der Begründung zweier stiller Gesellschaften an den zwei Teilgeschäftsbetrieben der Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts, Berlin, --im folgenden auch kurz „BWB AöR“ genannt-- sowie der Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen gemäß § 183 Abs. 3 AktG in Verbindung mit § 33 Abs. 3 AktG bezüglich der Einlage von drei Beteiligungen -- nachfolgend als „eingebrachte Gesellschaften“ bezeichnet-- eine Nachgründungsprüfung durchzuführen.

Der Umfang unserer Prüfung entspricht sinngemäß § 34 AktG und erstreckt sich insbesondere darauf, ob die vereinbarten Einlagen als atypisch stiller Gesellschafter und der Wert der übernommenen Sacheinlage den Wert der dafür gewährten Rechte erreicht.

Am 8. September 1999 wurde zwischen der Berlinwasser AG und der BWB AöR ein Vertrag über zwei stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung geschlossen. Nach Maßgabe dieses Vertrages beteiligt sich die Berlinwasser AG mit einer Einlage in Höhe von DM 2.135.000.000,00 als atypisch stiller Gesellschafter an dem Teilgeschäftsbetrieb der BWB AöR, der die Ableitung und Reinigung des anfallenden Abwassers sowie die Niederschlagswasserableitung umfaßt. Ferner beteiligt sich die Berlinwasser AG mit einer Einlage in Höhe von DM 915.000.000,00 als atypisch stiller Gesellschafter an dem Teilgeschäftsbetrieb der BWB AöR, der das gesamte Unternehmen der BWB AöR mit Ausnahme des oben beschriebenen Teilgeschäftsbetriebes umfaßt. Dies betrifft im wesentlichen die Wasserversorgung Berlins, die Beteiligung an der Sekundärrohstoff-Verwertungszentrum Schwarze Pumpe GmbH, Schwarze Pumpe, das sogenannte Umlandgeschäft sowie den Betrieb und die Unterhaltung von Oberflächenwasser-Aufbereitungsanlagen.

Ferner soll in der außerordentlichen Hauptversammlung der Berlinwasser AG vom 8. September 1999 beschlossen werden, das Grundkapital der Gesellschaft von DM 10.000.000,00 um DM 90.000.000,00 auf DM 100.000.000,00 durch Ausgabe von 18.000.000 Stückaktien, die auf den Inhaber lauten, gegen Sacheinlagen zu erhöhen. Am 31. August 1999 haben die Berlinwasser AG und die BWB AöR dementsprechend einen Vertrag über die Einbringung des Wettbewerbsgeschäfts --im folgenden „Einbringungsvertrag (Sacheinlage gegen Ausgabe neuer Aktien)“ genannt-- abgeschlossen, mit dem unter anderem die Abtretung und Einbringung von Geschäftsanteilen an insgesamt drei Gesellschaften gegen Gewährung neuer Stückaktien vereinbart wurde. Die Vertragsparteien bezeichnen diesen Vertrag als Nach Gründungsvertrag.

Die Berlinwasser AG ist am 29. September 1998 in das Handelsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer HRB 68305 eingetragen worden. Da diese Verträge in den ersten zwei Jahren seit Eintragung der Gründung der Berlinwasser AG abgeschlossen wurden und sowohl die vereinbarte Einlage als atypisch stiller Gesellschafter als auch die aufgrund des Einbringungsvertrag (Sacheinlage gegen Ausgabe neuer Aktien) eingebrachten Gesellschaften 10% des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen, hat gemäß § 52 Abs. 4 i.V.m. § 33 Abs. 3 bis 5 und §§ 34 und 35 AktG eine Nachgründungsprüfung durch einen oder mehrere Gründungsprüfer stattzufinden.

Unsere Arbeiten haben wir zuletzt zwischen Juli und September 1999 bis zum 8. September in den Geschäftsräumen der beteiligten Gesellschaften, den Geschäftsräumen der CREDIT SUISSE FIRST BOSTON Aktiengesellschaft in Frankfurt sowie in unserem Büro in Berlin durchgeführt.

Bei der Prüfung standen uns neben allgemein verfügbaren Quellen zu unternehmensspezifischen, branchenspezifischen oder gesamtwirtschaftlichen Daten --soweit diese nach der anzuwendenden berufüblichen Sorgfalt zu berücksichtigen sind-- insbesondere folgende Unterlagen zur Verfügung:

- geplanter Beschluß der außerordentlichen Hauptversammlung der Berlinwasser AG vom 8. September 1999 im Entwurf
- Einbringungsvertrag (Sacheinlage gegen Ausgabe neuer Aktien) zwischen der Berlinwasser AG und der BWB AöR vom 31. August 1999
- Nachgründungsbericht des Aufsichtsrats der Berlinwasser AG vom 8. September 1999
- Vertrag über zwei stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung zwischen der BWB AöR und der Berlinwasser AG vom 8. September 1999 nebst Anlagen
- Konsortialvertrag zwischen dem Land Berlin und der Berlinwasser AG und weiteren Vertragspartnern vom 18. Juni 1999 nebst Anlagen
- Prüfungsberichte über die Jahresabschlüsse 1996 bis 1998 der BWB AöR
- Prüfungsberichte über die Jahresabschlüsse 1996 bis 1998 der eingebrachten Gesellschaften
- Ergebnisse dieser Gesellschaften sowie der BWB AöR zum 30. Juni 1999
- derzeit gültige Geschäftsplanungen der eingebrachten Gesellschaften der Berlinwasser AG (überwiegend für die Geschäftsjahre 1999 bis 2003)
- Planungsrechnungen für die BWB AöR, erstellt im Laufe des Privatisierungsprozesses der BWB AöR von der CREDIT SUISSE FIRST BOSTON, Frankfurt/Main, im Auftrag der RWE AQUA GmbH, Essen, und der Compagnie Générale des Eaux Deutschland GmbH, Ludwigshafen, einschließlich darauf aufbauender Bewertungen der BWB AöR. Schriftliche Erläuterungen dazu wurden uns nicht gegeben.
- Handelsregisterauszüge der eingebrachten Gesellschaften

Als Auskunftspersonen standen uns neben dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der Berlinwasser AG insbesondere

- Herr Christopher Schäfer, Projektleiter „Teilprivatisierung der BWB AöR“ bei der RWE AQUA GmbH,
- Herr Christophe Hug, in seiner Eigenschaft als Projektleiter der „Teilprivatisierung der BWB AöR“ bei der Compagnie Générale des Eaux Deutschland GmbH,
- Herr Reinhard Schröder, Geschäftsführer der SHW Hölter Wassertechnik GmbH,
- Herr Günter Zschabran, Leiter Controlling der SHW Hölter Wassertechnik GmbH,
- Herr Ralf Freimund, Geschäftsführer der BerliKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH,
- Herr Joachim Knolle, Geschäftsführer der BerliKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH,
- Herr Jürgen Humernik, Geschäftsführer der UCB Umwelt Consult Berlin GmbH,
- Herr Oliver Hug, Prokurist der UCB Umwelt Consult Berlin GmbH sowie
- Herr Richard Floto, Projektleiter der „Teilprivatisierung der BWB AöR“ bei der CREDIT SUISSE FIRST BOSTON Aktiengesellschaft

zur Verfügung. Die CREDIT SUISSE FIRST BOSTON Aktiengesellschaft war im Prozeß der Teilprivatisierung der BWB AöR bzw. der Berlinwasser AG u.a. beauftragt, die Planungsrechnung für die BWB AöR im Auftrag der RWE AQUA GmbH und der Compagnie Générale des Eaux Deutschland GmbH zu erstellen und den Wert zu ermitteln. Diese Unterlagen hat uns der Vorstand der RWE/Vivendi Beteiligungsgesellschaft AG, die ihrerseits mit der Berlinwasser AG einen Vertrag über die Begründung einer stillen Gesellschaft geschlossen hat, übergeben. Wir haben diese auf Plausibilität geprüft und der Bewertung der BWB AöR zugrunde gelegt.

Im Rahmen der Nachgründungsprüfung gemäß § 52 Abs. 4 AktG bei der RWE/Vivendi Beteiligungs AG, zu der wir mit Beschluß des Amtsgerichts Charlottenburg vom 20. August 1999 ebenfalls zum Nachgründungsprüfer bestellt wurden, hat uns deren Vorstand erklärt, daß die genannten Unterlagen im Rahmen der Nachgründungsprüfung für die Berlinwasser AG verwendet werden dürfen.

Hinsichtlich dieser Unterlagen und Auskünfte hat uns der Vorstand der RWE/Vivendi Beteiligungs AG eine berufsmäßige Vollständigkeitserklärung mit dem Inhalt abgegeben, daß er alle Angaben richtig und vollständig gemacht sowie sämtliche Auskünfte erteilt hat, die für die Nachprüfungsprüfung und unseren Bericht erforderlich sind.

Alle von uns daneben erbetenen Auskünfte und Nachweise wurden uns von den genannten Personen sowie weiteren Mitarbeitern erteilt.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 1999 maßgebend. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen und ergänzenden schriftlichen Vereinbarungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

## II. Darstellung des Nachgründungssachverhalts

### 1. Mit der Nachgründung zusammenhängende Rechtsgeschäfte

Das Land Berlin hat im Rahmen der Teilprivatisierung der BWB AöR am 18. Juni 1999 einen Konsortialvertrag mit der Berlinwasser AG und weiteren Vertragspartnern abgeschlossen.

In Vollzug dieses Vertrags hat die BWB AöR die von ihr im sogenannten Wettbewerbsgeschäft gehaltenen Anteile an verschiedenen Gesellschaften in die Berlinwasser AG eingebracht. Durch Vertrag vom 31. August 1999 wurden von der BWB AöR gehaltene Anteile an drei Gesellschaften in die Berlinwasser AG gegen Ausgabe neuer Aktien eingebracht. Diese Gesellschaften sind in Kapitel II.4.b abschließend aufgeführt. Durch einen weiteren Vertrag vom 31. August 1999 wurden Anteile an neun weiteren Gesellschaften als andere Leistung des Gesellschafters in die Berlinwasser AG eingebracht.

Im weiteren Verlauf der Teilprivatisierung sollen sämtliche Aktien der Berlinwasser AG, deren alleiniger Aktionär zur Zeit die BWB AöR ist, dem Vermögen der BWB AöR durch das Land Berlin als Anstalts- und Gewährträger entnommen werden.

Des weiteren hat die Berlinwasser AG mit der BWB AöR einen Vertrag über zwei stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung geschlossen. Durch diesen Vertrag vom 8. September 1999 wurde die Berlinwasser AG am Vermögen und Ergebnis der BWB AöR wirtschaftlich mit 49,9% beteiligt. Diese beiden stillen Beteiligungen der Berlinwasser AG stellen einen Teilgeschäftsbetrieb der Berlinwasser AG dar. An diesem Teilgeschäftsbetrieb hat sich die RWE/Vivendi Beteiligungs AG --zukünftig voraussichtlich als BWB Beteiligungs AG firmierend-- durch Vertrag vom 25. Juni 1999 durch Begründung einer stillen Gesellschaft zu 100% beteiligt.

## 2. Gründung der Berlinwasser AG

Die Berlinwasser AG wurde mit Datum vom 18. Juni 1998 durch Satzungsfeststellung und Übernahme aller Aktien durch die BWB AöR, notariell beurkundet durch Herrn Notar Wolfgang Gustavus, Berlin-Wilmersdorf, Urkundenrolle Nr. G 206/1998, errichtet. Gemäß § 2 der Satzung ist Gegenstand des Unternehmens u.a. die Tätigkeit als Holding, die insbesondere konzernleitende und geschäftsübergreifende Aufgaben für ihre Beteiligungsunternehmen im In- und Ausland erfüllt. Sie darf andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen.

Das Grundkapital beträgt DM 10.000.000,00 und ist in 2.000.000 Stückaktien eingeteilt (§ 6 der Satzung). Die Aktien lauten auf den Inhaber. Das Grundkapital ist seither unverändert.

Mit Datum vom 29. September 1998 ist die Berlinwasser AG im Handelsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer HRB 68305 eingetragen worden.

## 3. Kapitalerhöhungsbeschuß

Unter Verzicht auf die Einhaltung der gesetzlichen Form- und Fristvorschriften für die Einberufung und Durchführung soll die außerordentliche Hauptversammlung der Berlinwasser AG am 8. September 1999 beschließen, das Grundkapital der Gesellschaft von DM 10.000.000,00 um DM 90.000.000,00 auf DM 100.000.000,00 durch Ausgabe von 18.000.000 Stückaktien, die auf den Inhaber lauten, zu erhöhen. Zur Zeichnung und Übernahme sämtlicher Aktien soll die zu dieser Zeit alleinige Aktionärin BWB AöR gegen Einbringung von Geschäftsanteilen an insgesamt drei Gesellschaften zugelassen werden. Diese Gesellschaften sind die SHW Hölter Wassertechnik GmbH, die UCB Umwelt Consult Berlin GmbH und die BerliKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH (vgl. Kapitel II.4.b).

Das Grundkapital der Berlinwasser AG in Höhe von DM 10.000.000,00 war ausweislich des Gründungsprüfungsberichts der KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 23. September 1998 vollständig erbracht. Ausstehende Einlagen, die noch erlangt werden könnten, liegen demnach nicht vor. Den gesetzlichen Erfordernissen des § 182 Abs. 4 AktG ist demnach Genüge getan.

In derselben außerordentlichen Hauptversammlung soll die Firma der Gesellschaft von Berlinwasser AG in BWB Holding AG geändert werden.

#### 4. Verträge gem. § 52 AktG der Berlinwasser AG

##### a) Vertrag über zwei stille Gesellschaften mit der BWB AöR

Zur Umsetzung der Teilprivatisierung hat die Berlinwasser AG am 8. September 1999 einen Vertrag über zwei stille Beteiligungen und zur Begründung einer einheitlichen Leitung mit der BWB AöR geschlossen. Nach Maßgabe dieses Vertrages beteiligt sich die Berlinwasser AG mit einer Einlage in Höhe von DM 2.135.000.000,00 als atypisch stiller Gesellschafter an dem Teilgeschäftsbereich der BWB AöR, der die Ableitung und Reinigung des anfallenden Abwassers sowie die Niederschlagswasserableitung umfaßt. Ferner beteiligt sich die Berlinwasser AG mit einer Einlage in Höhe von DM 915.000.000,00 als atypisch stiller Gesellschafter an dem Teilgeschäftsbetrieb der BWB AöR, der das gesamte Unternehmen der BWB AöR mit Ausnahme des oben beschriebenen Teilgeschäftsbetriebes umfaßt. Dies betrifft im wesentlichen die Wasserversorgung Berlins, die Beteiligung an der Sekundärrohstoff-Verwertungszentrum Schwarze Pumpe GmbH, Schwarze Pumpe, das sogenannte Umlandgeschäft sowie der Betrieb und die Unterhaltung von Oberflächenwasser-Aufbereitungsanlagen.

Die Berlinwasser AG nimmt in Höhe ihrer Beteiligungsquote (49,9%), jedoch beschränkt auf ihre Einlagen, an dem Verlust der Teilgeschäftsbetriebe der BWB AöR teil. Eine Nachschußpflicht besteht nicht. Sie tritt mit ihrem Anspruch auf Rückzahlung der Einlage hinter alle anderen Gläubiger der BWB AöR im Rang zurück. Im Falle der Auflösung der BWB AöR wird sie wegen ihrer Ansprüche nach allen anderen Gläubigern befriedigt. Die stillen Beteiligungen an der BWB AöR können erstmals zum 31. Dezember 2028 gekündigt werden. Die Geschäftsführung der stillen Beteiligungen liegt bei der BWB AöR.

Gemäß § 16 des Vertrags über zwei stille Beteiligungen bedarf er zur Wirksamkeit der Zustimmung der Gewährträgersammlung der BWB AöR, des Aufsichtsrates der BWB AöR sowie der Hauptversammlung der Berlinwasser AG. Die Zustimmung des Aufsichtsrates der BWB AöR erfolgte auskunftsgemäß in dessen Sitzung vom 15. Juni 1999. Die Zustimmung der Gewährträgersammlung der BWB AöR soll in der Sitzung am 9. September erfolgen. Die Zustimmung der Hauptversammlung der Berlinwasser AG soll in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 8. September 1999 erfolgen.

Die Einlage der Berlinwasser AG in die BWB AöR aufgrund der beiden stillen Beteiligungen entspricht der Höhe nach der Einlagesumme der RWE/Vivendi Beteiligungs AG in die Berlinwasser AG aufgrund des Vertrages über eine stille Beteiligung zwischen den letztgenannten Parteien.

**b) Einbringungsvertrag (Sacheinlage gegen Ausgabe neuer Aktien)**

Mit Datum vom 31. August 1999 haben die BWB AöR und die Berlinwasser AG einen Vertrag über die Einbringung sämtlicher, von der BWB AöR gehaltenen Geschäftsanteile an der SHW Hölter Wassertechnik GmbH, der UCB Umwelt Consult Berlin GmbH und der BerliKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH gegen Gewährung von 18.000.000 neuer Stückaktien geschlossen.

Die auf diese Geschäftsanteile entfallenden Gewinnbezugsrechte für das Geschäftsjahr 1999 stehen der Berlinwasser AG zu.

Als Gegenleistung sollen der BWB AöR 18.000.000 neue Stückaktien gewährt werden. Diese Stückaktien sollen auf den Inhaber lauten. Diese würden bei einem anteiligen Grundkapital von insgesamt DM 90.000.000,00 jeweils DM 5,00 entsprechen. Der Ausgabebetrag soll gemäß § 3 des Einbringungsvertrags (Sacheinlage gegen Ausgabe neuer Aktien) auf DM 5,00 je Aktie festgesetzt werden. Der über den Ausgabebetrag hinausgehende Wert der Einlage soll der Kapitalrücklage zugewiesen werden.

Die neuen Aktien sollen ab dem 1. Januar 1999 gewinnberechtigt sein.

Die Wirksamkeit des Vertrags tritt ein, wenn (§ 4 des Einbringungsvertrags (Sacheinlage gegen Ausgabe neuer Aktien))

- (1) die Hauptversammlung der Berlinwasser AG dem Vertrag zustimmt; dies soll in der außerordentlichen Hauptversammlung der Berlinwasser AG am 8. September 1999 erfolgen;
- (2) die Hauptversammlung der Berlinwasser AG beschließt, das Grundkapital der Gesellschaft wie oben dargestellt zu erhöhen; dies soll in der genannten außerordentlichen Hauptversammlung der Berlinwasser AG am 8. September 1999 erfolgen;
- (3) dieser und der Kapitalerhöhungsbeschluss in das Handelsregister eingetragen sind.

Dem Einbringungsvertrag (Sacheinlage gegen Ausgabe neuer Aktien) stimmte der Aufsichtsrat der BWB AöR in seiner Sitzung vom 30. August 1999 zu.

Die gemäß der Satzung der Berlinwasser AG erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft wurde in dessen Sitzung am 8. September 1999 erteilt.

Durch den Einbringungsvertrag (Sacheinlage gegen Ausgabe neuer Aktien) wurden von der Berlinwasser AG folgende Beteiligungen erworben:

- Sämtliche Geschäftsanteile an der SWH Hölter Wassertechnik GmbH, Essen, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Essen unter HRB 10153 mit einem Stammkapital von DM 11.800.000,00. Das Stammkapital ist in je zwei Geschäftsanteile zu DM 1.950.000,00, DM 1.600.000,00 sowie DM 1.500.000,00 sowie einen Geschäftsanteil in Höhe von DM 1.700.000,00, insgesamt demnach sieben Geschäftsanteile eingeteilt.
- Sämtliche Geschäftsanteile an der UCB Umwelt Consult Berlin GmbH, Berlin, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter HRB 44125 mit einem Stammkapital von DM 3.000.000,00. Das Stammkapital ist in fünf Geschäftsanteile eingeteilt: ein Geschäftsanteil zu DM 1.020.000,00, ein Geschäftsanteil zu DM 980.000,00, ein Geschäftsanteil zu DM 500.000,00, ein Geschäftsanteil zu DM 490.000,00 sowie ein Geschäftsanteil zu DM 10.000,00. Gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrags der UCB ist zur Verfügung über die Geschäftsanteile die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung der UCB erforderlich. Dies ist in der Sitzung am 27. August 1999 erfolgt.

Sämtliche Geschäftsanteile an der BerliKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH, Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 61678 mit einem Stammkapital von DM 94.152.000,00. Das Stammkapital der BerliKomm ist in einen Geschäftsanteil zu DM 94.152.000,00 eingeteilt. Gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrags der BerliKomm ist die Übertragung des Geschäftsanteils nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der BerliKomm zulässig. Die Zustimmung ist am 27. August 1999 erteilt worden. Des weiteren darf die Zustimmung nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Dies ist in der Gesellschafterversammlung am 27. August 1999 erfolgt.

#### 5. Einbringungsvertrag (Einlage als sonstige Leistung des Aktionärs)

Neben den oben genannten eingebrachten Gesellschaften hat die BWB AöR mit Einbringungsvertrag vom 31. August 1999 mit der Berlinwasser AG in Vollzug des Konsortialvertrags vom 18. Juni 1999 Geschäftsanteile an weiteren neun Gesellschaften in die Berlinwasser AG eingebracht. Diese sind als andere Leistung des Gesellschafters im Sinne des § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in die Kapitalrücklage geleistet worden.

Die Beurteilung der Werthaltigkeit dieser Geschäftsanteile ist demnach nicht Gegenstand der Prüfung.

#### 6. Aufschiebende Bedingungen

Neben den bereits genannten Zustimmungserfordernissen und der notwendigen Eintragung der Verträge in das Handelsregister gemäß § 52 Abs. 1 AktG sind weitere aufschiebende Bedingungen im Konsortialvertrag enthalten.

Gemäß § 27.1 des Konsortialvertrags bedarf er der Zustimmung des Senats von Berlin und des Abgeordnetenhauses von Berlin. Des weiteren bedarf er der Zustimmung der Aufsichtsräte der RWE/Vivendi Beteiligungs AG, der RWE Umwelt AG, der Vivendi S.A., der Allianz Capital Partners GmbH sowie der Berlinwasser AG. Daneben ist die Zustimmung der Hauptversammlung der Berlinwasser AG erforderlich. Darüber hinaus bedarf er der Zustimmung der Europäischen Kommission/des Bundeskartellamts.

Der Vertrag über zwei stille Gesellschaften wird gleichzeitig mit dem Konsortialvertrag am Stichtag vollzogen.

**7. Weitere für die Beurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung wesentliche Verträge und Gesetze**

Im Konsortialvertrag zwischen dem Land Berlin und der Berlinwasser AG sowie weiteren Vertragspartnern vom 18. Juni 1999 sind Verpflichtungen der Vertragspartner vereinbart worden, die die Beurteilung der Frage, ob der Wert der Gegenleistung erreicht wird, beeinflussen. Soweit quantifizierbar, haben wir geprüft, ob diese in den Planungsrechnungen der zu beurteilenden Gesellschaften enthalten sind.

Im genannten Konsortialvertrag nebst Anlagen sind insbesondere auch Regelungsmechanismen über die Besetzung der Aufsichtsräte bzw. Vorstände der Berlinwasser AG sowie der BWB AöR vereinbart.

Die Tarife der BWB AöR für die Berliner Tarifkunden für die Wasserversorgung und die Entwässerung werden gemäß dem Gesetz zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe vom 17. Mai 1999 (TPRG), der hierzu erlassenen Verordnung über die Tarife der Berliner Wasserbetriebe (Wassertarifverordnung) vom 8. Juni 1999 (WTVO) in der jeweils geltenden Fassung und den anderen für die Tarife maßgeblichen Rechtsvorschriften festgesetzt.

**8. Weitere aktienrechtliche Prüfungen im Zusammenhang mit der Teilprivatisierung der BWB AöR**

Der Abschluß des Vertrags über eine stille Gesellschaft zwischen der Berlinwasser AG und der RWE/Vivendi Beteiligungs AG sowie ein Kauf- und Übertragungsvertrag zwischen der RWE/Vivendi Beteiligungs AG und dem Land Berlin sind ebenfalls gemäß § 52 Abs. 4 AktG für die RWE/Vivendi Beteiligungs AG zu prüfen. Über das Ergebnis dieser Prüfung berichten wir gesondert.

Der Einbringungsvertrag (Sacheinlage gegen Ausgabe neuer Aktien) vom 31. August 1999 ist daneben gemäß § 183 Abs. 3 AktG zu prüfen. Über das Ergebnis dieser Prüfung berichten wir ebenfalls gesondert.

### III. Prüfung der Angemessenheit der zu gewährenden Leistungen

#### 1. Vorbemerkung

Mit dem Vertrag über zwei stille Gesellschaften beteiligt sich die Berlinwasser AG mit einer Einlage in Höhe von DM 2.135.000.000,00 als atypisch stiller Gesellschafter an dem Teilgeschäftsbetrieb der BWB AöR, der die Ableitung und Reinigung des anfallenden Abwassers sowie die Niederschlagswasserableitung umfaßt. Ferner beteiligt sich die Berlinwasser AG mit einer Einlage in Höhe von DM 915.000.000,00 als atypisch stiller Gesellschafter an dem Teilgeschäftsbetrieb der BWB AöR, der das gesamte Unternehmen der BWB AöR mit Ausnahme des oben beschriebenen Teilgeschäftsbetriebes umfaßt. Dies betrifft im wesentlichen die Wasserversorgung Berlins, die Beteiligung an der Sekundärrohstoff-Verwertungszentrum Schwarze Pumpe GmbH, das sogenannte Umlandgeschäft sowie der Betrieb und die Unterhaltung von Oberflächenwasser-Aufbereitungsanlagen.

Deshalb ist für die Beurteilung, ob die genannte Einlage den Wert der dafür gewährten Rechte erreicht, der Wert der BWB AöR zu beurteilen. Der Wert der BWB AöR wurde während des Privatisierungsprozesses von den Aktionären der RWE/Vivendi Beteiligungs AG bzw. der von diesen beauftragten Investmentbank ermittelt und von uns auf Plausibilität und Angemessenheit geprüft.

Anschaffungskosten für stille Gesellschaften mit der BWB AöR sind in den letzten zwei Jahren nicht angefallen.

Die Beurteilung, ob der Wert der übernommenen Sacheinlage den Wert der dafür gewährten Rechte erreicht, ist anhand der eingebrachten Gesellschaften vorzunehmen. Die Anschaffungskosten der letzten zwei Jahre für diese Beteiligungen sind im folgenden im einzelnen aufgeführt.

#### 2. Beschreibung der zu beurteilenden Gesellschaften

##### *Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts*

Gemäß § 1 des Berliner Betriebegesetzes (BerlBG) hat das Land Berlin zum 1. Januar 1994 zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben die BWB AöR als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Sitz der Anstalt ist Berlin.

Aufgaben der BWB AöR sind die Wasserversorgung Berlins sowie die Ableitung und Reinigung des in Berlin anfallenden Abwassers (§ 2 Abs. 6 BerlBG). Die Anstalt kann gemäß § 1 der Betriebssatzung im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgabenstellung

1. mit den Betriebszwecken zusammenhängende Aufgaben wahrnehmen,
2. auch außerhalb Berlins einschließlich des Auslands tätig werden,
3. sich an anderen Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen beteiligen,
4. Tochterunternehmen gründen, erwerben und betreiben sowie
5. Eigenkapital bilden und Fremdkapital aufnehmen.

Die BWB AöR nehmen die Aufgabe der Ableitung und Reinigung des in Berlin anfallenden Abwassers mit Ausschließlichkeitwirkung im Wege des Anschluß- und Benutzungszwanges nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen wahr (§ 3 BerlBG).

Gewährträger der Anstalt ist das Land Berlin. Es haftet uneingeschränkt für die Verbindlichkeiten der Anstalt (§ 4 BerlBG), soweit nicht Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt zu erlangen ist.

Die BWB AöR erwirtschaftete im Geschäftsjahr 1997 einen Jahresüberschuß in Höhe von DM 162.809.985,82 und im Geschäftsjahr 1998 einen Jahresüberschuß in Höhe von DM 64.760.981,36. Die Bilanz zum 31. Dezember 1998 ist in der Anlage 3 beigelegt.

Die Ertragslage der BWB AöR hat sich ausweislich der mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken des Abschlußprüfers versehenen Jahresabschlüsse wie folgt entwickelt:

|                                                 | <u>1994</u> | <u>1995</u> | <u>1996</u> | <u>1997</u> | <u>1998</u> |
|-------------------------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
|                                                 | DM Mio      | DM Mio      | DM Mio      | DM Mio      | DM Mio      |
| Umsatzerlöse                                    | 1.480       | 1.732       | 1.938       | 2.098       | 1.908       |
| Übrige Erträge                                  | <u>194</u>  | <u>173</u>  | <u>185</u>  | <u>212</u>  | <u>579</u>  |
| Gesamtleistung                                  | 1.674       | 1.905       | 2.123       | 2.310       | 2.487       |
| Materialaufwand                                 | 536         | 471         | 494         | 508         | 866         |
| Personalaufwand                                 | 532         | 564         | 570         | 571         | 570         |
| Abschreibungen                                  | 415         | 579         | 566         | 502         | 427         |
| sonstige betriebliche<br>Aufwendungen           | <u>94</u>   | <u>79</u>   | <u>92</u>   | <u>335</u>  | <u>170</u>  |
| Betriebsergebnis                                | 97          | 212         | 401         | 394         | 454         |
| Finanzergebnis, außer-<br>ordentliches Ergebnis | -102        | -138        | -156        | -144        | -343        |
| Steuern                                         | <u>-6</u>   | <u>-22</u>  | <u>-54</u>  | <u>-87</u>  | <u>-46</u>  |
| Jahresergebnis                                  | <u>-11</u>  | <u>52</u>   | <u>191</u>  | <u>163</u>  | <u>65</u>   |
| nachrichtlich:                                  |             |             |             |             |             |
| davon Wasserversorgung                          | 0           | 0           | 29          | 56          | 1           |
| davon Entwässerung                              | -11         | 52          | 162         | 107         | 64          |

Das Betriebsergebnis hat sich demnach in den vergangenen fünf Jahren von 6,6% auf 23,8% - jeweils bezogen auf den Umsatz - verbessert.

Das Betriebsergebnis ist regelmäßig Ausgangspunkt für die Abschätzung der zukünftigen zu erwartenden Ertragskraft des Unternehmens. Es wird erwartet, durch weitere mögliche Senkungen einzelner Aufwandspositionen das Betriebsergebnis weiter zu verbessern. Wir erachten die weitere Verbesserung des Ergebnisses in der Zukunft für plausibel und nachvollziehbar.

### a) Betriebsteil Wasserversorgung

Sowohl am Umfang der technischen Anlagen als auch an der nutzbaren Abgabe gemessen, ist der Betriebsteil Wasserversorgung der BWB AöR das größte Wasserversorgungsunternehmen der Bundesrepublik Deutschland.

Die Trinkwasserversorgung Berlins mit etwa 3.300.000 Einwohnern erfolgt ausschließlich durch aufbereitetes Grundwasser, das in zwölf Wasserwerken mit unterschiedlicher Kapazität gefördert wird; zum Ausgleich der Grundwasserentnahmen betreibt die BWB AöR zahlreiche Anlagen zur Grundwasseranreicherung.

Die wesentlichen Kennzahlen dieses Betriebsteils stellen sich wie folgt dar:

|                         |                |  | <u>31.12.1998</u> |
|-------------------------|----------------|--|-------------------|
| <b>Anlagen</b>          |                |  |                   |
| Brunnen                 | St.            |  | 1.051             |
| Rohrnetzlänge           | km             |  | 7.728             |
| Hausanschlüsse          | St.            |  | 241.584           |
| <b>Wasserförderung</b>  |                |  |                   |
| Reinwasser              | m <sup>3</sup> |  | 225.685.470       |
| Höchste Tagesförderung  | m <sup>3</sup> |  | 864.500           |
| Mittlere Tagesförderung | m <sup>3</sup> |  | 618.300           |

### b) Betriebsteil Entwässerung

Auch hinsichtlich der Entwässerung ist die BWB AöR eine der größten Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung in der Bundesrepublik Deutschland.

Als wesentliche Anlagen und Kennziffern des Betriebsteils Entwässerung sind zu nennen:

|                                     |        | <u>31.12.1998</u> |
|-------------------------------------|--------|-------------------|
| <b>Anlagen</b>                      |        |                   |
| Abwasserkanäle                      |        |                   |
| Schmutzwasserkanäle                 | km     | 3.787             |
| Regenwasserkanäle                   | km     | 3.073             |
| Mischwasserkanäle                   | km     | 1.885             |
| Regenüberlaufkanäle,<br>Notauslässe | km     | 43                |
| Sonderkanäle, Nutzwasser            | km     | <u>25</u>         |
|                                     |        | 8.813             |
| Druckrohrleitungen                  | km     | <u>998</u>        |
|                                     |        | <u>9.811</u>      |
| Kanalbetriebsstellen                | Anzahl | 11                |
| Abwasserpumpwerke                   | Anzahl | 149               |
| Klärwerke                           | Anzahl | 7                 |

Die Betriebsleistungen im Entwässerungsbereich stellen sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

|                     |                      | <u>31.12.1998</u> |
|---------------------|----------------------|-------------------|
| Gesamtmenge         | Mio m <sup>3</sup>   | 238,5             |
| Höchste Tagesmenge  | 1.000 m <sup>3</sup> | 1.223,2           |
| Mittlere Tagesmenge | 1.000 m <sup>3</sup> | 601,2             |

#### *SHW Hölter Wassertechnik GmbH*

Die SHW ist im Bereich der Umwelttechnik auf dem Gebiet der Aufbereitung und Reinigung von Haushalts- und Industrieabwässern tätig. Als privater Anbieter übernimmt sie die Projektierung und den Bau kommunaler Abwassereinrichtungen (Kanalnetz und Kläranlagen). Bei den meisten Projekten wird der Betrieb der Abwassereinrichtungen mit übernommen. Die Projekte werden im In- und Ausland durchgeführt.

Die SHW erwirtschaftete in den Geschäftsjahren 1997 und 1998 einen Jahresüberschuß von DM 1.027,33 bzw. DM 1.125,35. Die Bilanz zum 31. Dezember 1998 ist in der Anlage 4 beigefügt.

Anschaffungskosten für diese Beteiligung sind in den letzten zwei Jahren nicht angefallen.

*UCB Umwelt Consult Berlin GmbH*

Die UCB ist im Bereich der Umwelttechnik auf dem Gebiet der ingenieurtechnischen und kaufmännischen Beratung bei Infrastrukturvorhaben mit Schwerpunkten in der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung tätig. Dabei berät sie in Fragen der Informationstechnologie, Arbeitssicherheit, des Qualitäts- und Umweltmanagements, der Planung, Projektabwicklung und -steuerung in dem genannten Gebiet. Weiterhin ist sie im Kommunalconsulting tätig. Sie ist vorwiegend in Berlin und dem Berliner Umland tätig.

Die UCB erwirtschaftete im Geschäftsjahr 1997 einen Jahresüberschuß von DM 582.965,40 und im Geschäftsjahr 1998 einen Jahresüberschuß von DM 455.193,17. Die Bilanz zum 31. Dezember 1998 ist in der Anlage 5 beigelegt.

Anschaffungskosten für diese Beteiligung sind in den letzten zwei Jahren nicht angefallen.

*BerliKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH*

Die BerliKomm ist ein Dienstleistungsunternehmen im Bereich der Telekommunikation. Sie beabsichtigt, ein sogenannter „City Carrier“ in Berlin zu werden. Die BerliKomm leistet dabei Unterstützung bei der Planung und dem Einsatz von kundenspezifischer Telekommunikationsstruktur. Die BerliKomm betreibt Telekommunikationsnetze und bietet diese Kunden zur Nutzung an.

Die BerliKomm erwirtschaftete im Geschäftsjahr 1997 einen Jahresüberschuß von DM 55.343,79 und im Geschäftsjahr 1998 einen Jahresüberschuß von DM 2.367.041,25. Die Bilanz zum 31. Dezember 1998 ist in der Anlage 6 beigelegt. Im Rahmen der Kapitalerhöhung der BerliKomm bzw. Sacheinlage in die BerliKomm sind in den letzten zwei Jahren nachträgliche Anschaffungskosten in Höhe von DM 94.102.082,60 angefallen.

### 3. Bewertungsmethode

Der Wert eines Unternehmens ergibt sich aus seinem zukünftigen finanziellen Nutzen. Maßgebende Erfolgsfaktoren und Beurteilungskriterien sind in erster Linie seine materielle Substanz, Innovationskraft, Produktqualität und -vielfalt und seine Stellung am Markt, ferner die Effizienz seiner Organisation und die Leistungsfähigkeit seines Managements und seiner Mitarbeiter.

Als Maßstab des zukünftigen Nutzens dient der Einnahmenüberschuß (Ertragsüberschuß) des Unternehmens in der Zukunft. Grundlage dafür bilden die Unternehmensplanung und die Planergebnisrechnungen des Unternehmens, da der Unternehmenswert ein Zukunftserfolgswert ist.

Der Unternehmenswert ergibt sich regelmäßig aus dem Barwert der zukünftig den Unternehmenseigentümern zufließenden Entnahmen - dem Ertragswert. Um den Ertragswert zu ermitteln, ist der Entity-Ansatz (Brutto-Ansatz) der Discounted Cash-flow-Methode anwendbar. Dabei werden der Bewertung die zukünftigen Entnahmemöglichkeiten der Eigenkapitalgeber (Gesellschafter) und der Fremdkapitalgeber zugrundegelegt (der sogenannte Free-Cash-Flow). Von dem so ermittelten Gesamtwert des Unternehmens, der unabhängig von der Finanzierungsstruktur ist, wird der Wert des Fremdkapitals in Abzug gebracht und damit der Wert des Eigenkapitals (= Ertragswert) als Residualgröße errechnet.

Diese Methodik entspricht dem derzeit im Entwurf vorliegenden Standard des Instituts der Wirtschaftsprüfer „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen IDW ES1“ vom Januar 1999. Der Arbeitskreis Unternehmensbewertung des Instituts der Wirtschaftsprüfer hat mit Zustimmung des Hauptfachausschusses diese Methoden für vereinbar mit der Stellungnahme des Hauptfachausschusses HFA 2/1983 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ erklärt.

Für die Projektion des Free-Cash-Flow wurde auf ein Zweiphasenmodell zurückgegriffen. In der Detailplanungsphase basiert die Ableitung des Free-Cash-Flow auf den vorgelegten Unternehmensplanungen. In der zweiten Phase wird der Fortführungswert mittels eines Rentenmodells ermittelt.

Die Free-Cash-Flows, die Eigen- und Fremdkapitalgebern zur Verfügung stehen, werden mit einem gewichteten Kapitalkostensatz diskontiert. Er setzt sich additiv aus den Eigenkapitalkosten, gewichtet mit der angenommenen Zieleigenkapitalquote, und dem Fremdkapitalkostensatz, gewichtet mit der Zielfremdkapitalquote, zusammen.

Der Fremdkapitalkostensatz ergibt sich aus einem risikofreien Basiszinsfuß, der um den erwarteten Risikozuschlag, gemessen in sogenannten Basispunkten, der Fremdkapitalgeber erhöht wird. Der ermittelte Satz wird um den Steuereffekt bereinigt, der sich wegen der Abzugsfähigkeit des Fremdkapitalzinses von der Bemessungsgrundlage für Ertragsteuern ergibt.

Ökonomisch verbirgt sich hinter der Ertragswertermittlung ein Vergleich von den aus den Unternehmen den Eigentümern zufließenden finanziellen Vorteilen (Nettoentnahmen) mit einer alternativen Geldverwendungsmöglichkeit. Dem entspricht die Diskontierung der Nettoentnahmen mit einem Eigenkapitalkostensatz.

Vergleichsmaßstab ist der Zahlungsstrom, den man durch eine Investition in festverzinsliche Wertpapiere zum landesüblichen Zinsfuß erkaufen kann. Um diese, dem Investor aus den Wertpapieren zufließenden Zahlungen, mit den Nettoentnahmen des Bewertungsobjekts vergleichen zu können, müssen beide Zahlungsströme die gleichen qualitativen Eigenschaften haben. Beide Zahlungsströme müssen bezüglich ihrer Fristigkeit, Kaufkraft und Unsicherheit äquivalent sein; die entsprechenden Äquivalenzprinzipien sind einzuhalten.

Um dem Planungshorizontaläquivalenzprinzip gerecht zu werden, ist grundsätzlich die am Bewertungsstichtag erzielbare Umlaufrendite von öffentlichen Anleihen mit einer möglichst langen Restlaufzeit als Basiszinsfuß anzusetzen.

Um dem Kaufkraftäquivalenzprinzip gerecht zu werden, muß es sich bei den zu vergleichenden Zahlungsströmen entweder um nominale oder um reale Geldeinheiten handeln. Das Kaufkraftäquivalenzprinzip wird eingehalten, da der nominelle Basiszinsfuß und die nominellen Nettoentnahmen der Wertermittlung zugrunde gelegt werden.

Das Unsicherheitsäquivalenzprinzip fordert, daß die (quasi) sicheren Rückflüsse aus der Anlage zum Basiszinsfuß an die unsicheren Nettoentnahmen angepaßt werden; das erfolgt durch den Risikozuschlag zum Basiszinsfuß.

Gemäß der modernen Kapitalmarkttheorie wird der Risikozuschlag durch eine Multiplikation des Marktpreises des Risikos mit dem Beta-Faktor des Unternehmens ermittelt.

Dabei drückt der Marktpreis des Risikos die Differenz zwischen Rendite des Aktienmarktindex und dem risikolosen landesüblichen Zinsfuß aus, während der Beta-Faktor das systematische Risiko des Unternehmens abbildet. Der Beta-Faktor mißt, wie stark die Wertpapierrendite schwankt, wenn die Rendite des Aktienmarktindex schwankt. Determiniert ist der Beta-Faktor durch die grundlegenden Risikokategorien Marktrisiko, Investitionsrisiko und Finanzierungsrisiko. Weil die Gesellschaften nicht börsennotiert sind, sind aus annähernd vergleichbaren Unternehmen die entsprechenden Beta-Faktoren ermittelt worden. Korrekturen sind vorgenommen worden, um Besonderheiten der eingebrachten Gesellschaften zu berücksichtigen.

Die bewerteten Free-Cash-Flows der BWB AöR beruhen auf Planungsrechnungen der Gesellschafter der RWE/Vivendi Beteiligungs AG sowie darauf aufbauenden Bewertungen. Diese wurden uns vom Vorstand dieser Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Für die eingebrachten Gesellschaften beruhen die bewerteten Free-Cash-Flows auf Planungsrechnungen der eingebrachten Gesellschaften, bei denen keine Synergieeffekte durch den Gesellschafterwechsel berücksichtigt sind. Die Bewertungsmethoden entsprechen den oben beschriebenen Grundsätzen. Aufgrund unserer Prüfungen ergeben sich somit keine Einwendungen gegen die Bewertungsmethodik.

#### 4. Wertermittlung

##### a) Einlagen aufgrund der stillen Beteiligungen an der BWB AöR

Unserer Prüfung, ob die Gegenleistung den Wert der zu leistenden Zahlungen erreicht, lagen die genannten Planungsrechnungen und Wertermittlungen zugrunde.

Ausgangspunkt für die Erstellung von Planungsrechnungen sind regelmäßig die in der Vergangenheit erzielten Erträge. Wir verweisen auf unsere Darstellung im Kapitel III.2.

Die Planungsrechnungen umfassen bei der BWB AöR den Zeitraum von 1999 bis 2028. Im Rahmen unserer Arbeiten haben wir die wesentlichen Ansätze der Planungsrechnungen und die ihnen zugrundeliegenden Planungsprämissen sowie die hierauf aufbauenden Finanzierungsrechnungen hinsichtlich ihrer Schlüssigkeit und Plausibilität untersucht.

Im einzelnen lagen uns für die in den Planungsrechnungen angesetzten Umsatzerlöse Planungen der einzelnen Geschäftsfelder sowie Annahmen zur Entwicklung der jeweiligen Märkte zugrunde. Für die wesentlichen Geschäftsfelder haben wir uns von der Methodik und Plausibilität der Umsatzplanung überzeugt.

Auf der Aufwandsseite haben wir die Plausibilität der wesentlichen Aufwandsarten (Personal, Abschreibungen, sonstige betriebliche Aufwendungen, Materialaufwand) überprüft. Von der Plausibilität der Investitionsplanung sowie der damit im Zusammenhang stehenden Finanzierungsrechnung haben wir uns ebenfalls überzeugt.

Die BWB AöR hält ihrerseits Geschäftsanteile an anderen Gesellschaften. Diese Beteiligungsunternehmen wurden in der Wertermittlung durch die aus diesen Beteiligungen erwarteten Ertragsüberschüsse berücksichtigt.

Nach Ende des Planungshorizonts (das Jahr 2028 bei der BWB AöR) wurde der Fortführungswert mit Hilfe eines vereinfachenden Rentenmodells (Vervielfältiger des Betriebsergebnisses vor Abzug der Abschreibungen) berücksichtigt.

Die so ermittelten Free-Cash-Flows bzw. der Fortführungswert wurden unter Anwendung der unter Kapitel III.3. beschriebenen Grundsätze diskontiert.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung erreicht der Ertragswert bzw. Marktwert des Eigenkapitals der BWB AöR den Wert der Einlagen des stillen Gesellschafters Berlinwasser AG in Höhe von DM 2.135.000.000,00 bzw. DM 915.000.000,00, insgesamt demnach DM 3.050.000.000,00.

#### **b) Sacheinlagen aufgrund des Einbringungsvertrags mit der BWB AöR**

Unserer Prüfung der Werthaltigkeit der Sacheinlage lagen die uns von den Geschäftsführungen der eingebrachten Gesellschaften vorgelegten Mittelfristplanungen und die z.T. von uns daraus abgeleiteten Einnahmen-Überschußrechnungen zugrunde.

Die Planungsrechnungen umfassen die Zeiträume 1999 bis 2003. Im Rahmen unserer Arbeiten haben wir die wesentlichen Ansätze der Mittelfristplanungen und die ihnen zugrundeliegenden Planungsprämissen sowie die hierauf aufbauende Finanzierungsrechnungen hinsichtlich ihrer Schlüssigkeit und Plausibilität untersucht.

Im einzelnen lagen uns für die in den Mittelfristplanungen angesetzten Umsatzerlöse Planungen der einzelnen Geschäftsfelder sowie Annahmen zur Entwicklung der jeweiligen Märkte zugrunde. Für die wesentlichen Geschäftsfelder haben wir uns von der Methodik und Plausibilität der Umsatzplanung überzeugt.

Auf der Aufwandsseite haben wir die Plausibilität der wesentlichen Aufwandsarten (Personal, Abschreibungen, sonstige betriebliche Aufwendungen, Materialaufwand) überprüft. Von der Plausibilität der Investitionsplanungen sowie der im Zusammenhang damit stehenden Finanzierungsrechnungen haben wir uns ebenfalls überzeugt.

Die eingebrachten Gesellschaften halten ihrerseits Geschäftsanteile an anderen Gesellschaften. Diese Beteiligungsunternehmen wurden in der Wertermittlung durch die Einbeziehung der aus diesen Beteiligungen erwarteten Ertragsüberschüsse berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für die SHW. Die SHW hält grundsätzlich für jedes ihrer Projekte Anteile an einer ausschließlich zur Abwicklung dieser Projekte gegründeten Projektgesellschaft. Dies gilt sowohl für Projekte im Inland als auch im Ausland.

Nach Ende des Planungshorizonts (2003) wurde der Fortführungswert mit Hilfe eines vereinfachenden Rentenmodells (Vervielfältiger des Betriebsergebnisses vor Abzug der Abschreibungen) berücksichtigt.

Die so ermittelten Free-Cash-Flows bzw. den Fortführungswert haben wir unter Anwendung der unter Kapitel III.3. beschriebenen Grundsätze diskontiert. Dabei wurden für die eingebrachten Unternehmen unterschiedliche Risikozuschläge (ausgedrückt im Beta-Faktor) zur Ermittlung des Eigenkapitalkostensatzes sowie unterschiedliche Fremdkapitalkosten und verschiedene Zieleigenkapitalquoten angewendet.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung erreicht der Ertragswert bzw. Marktwert des Eigenkapitals der als Sacheinlage eingebrachten Geschäftsanteile im Hinblick auf die Unsicherheit zukünftiger Entwicklungen zumindest den Ausgabebetrag der ausgegebenen Aktien in Höhe von DM 90.000.000,00.

Aufgrund unserer Prüfung ergeben sich somit keine Einwendungen gegen den Wertansatz der Sacheinlage.

#### IV. Nachgründungsbericht des Aufsichtsrates

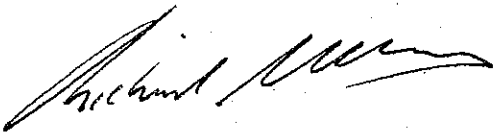
Der durch den Aufsichtsrat erstattete Bericht über die Nachgründungsprüfung (§ 52 Abs. 3 AktG) mit Datum vom 8. September 1999 lag uns vor. Der Nachgründungsbericht des Aufsichtsrates entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in diesem Bericht sind keine Einwendungen zu erheben.

#### V. Schlußbemerkung und Prüfungsergebnis


Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung nach §§ 52 Abs. 4, 34 AktG aufgrund der uns vorgelegten Urkunden und Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise bestätigen wir, daß die Angaben im Nachgründungsbericht des Aufsichtsrates richtig und vollständig sind. Die Werte der zu erwerbenden Rechte erreichen den Betrag bzw. den Wert der dafür zu gewährenden Vergütungen.

Berlin, den 8. September 1999

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft  
Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Richard Markus  
Wirtschaftsprüfer



Oliver Zucker  
Wirtschaftsprüfer

KPMG

Anlage

## Anlage

|                                                                                                                         |   |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| Allgemeine Auftragsbedingungen                                                                                          | 1 |
| Bericht über die Nachgründungsprüfung gemäß § 52 Abs. 3 AktG durch den Aufsichtsrat der Berlinwasser Aktiengesellschaft | 2 |
| Bilanz zum 31. Dezember 1998 der Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts                                | 3 |
| Bilanz zum 31. Dezember 1998 der SHW Hölter Wassertechnik GmbH                                                          | 4 |
| Bilanz zum 31. Dezember 1998 der UCB Umwelt Consult Berlin GmbH                                                         | 5 |
| Bilanz zum 31. Dezember 1998 der BerliKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH                                           | 6 |

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 1999

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

#### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) – nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

#### 8. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 verjähren mit Ablauf von sechs Monaten, nachdem der Wirtschaftsprüfer die berufliche Leistung erbracht hat.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall

Die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, sei es aus Einzel- oder Gesamtschuldnerschaft, ist bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 8 Mio. DM beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und derselben beruflichen Fehlleistung (Verstoß) ergeben; als einzelner Schadensfall gelten auch alle Verstöße, die bei einer Prüfung oder bei einer sonstigen einheitlichen Leistung (fachlich als einheitliche Leistung zu wertende abgrenzbare berufliche Tätigkeit) von einer Person oder von mehreren Personen begangen worden sind. Der Wirtschaftsprüfer haftet jedoch für einen Schaden, der im Rahmen mehrerer gleichartiger Prüfungen oder gleichartiger einheitlicher Leistungen aufgrund mehrerer auf dem gleichen fachlichen Fehler beruhenden Verstöße entstanden ist, nur bis zur Höhe von 10 Mio. DM ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden durch Verstöße in einem Jahr oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren verursacht worden ist.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

... hält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Strafverfahren

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

## 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

## 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

## Nachgründungsbericht des Aufsichtsrats gem. § 52 Abs. 3 AktG

Wir, die Mitglieder des Aufsichtsrats der Berlinwasser AG, mit dem Sitz in Berlin (nachfolgend auch „Gesellschaft“ genannt), erstatten den nachfolgenden Nachgründungsbericht:

### I.

Am 29. September 1998 wurde die Berlinwasser AG unter der Nr. HRB 68305 mit einem Grundkapital in Höhe von DM 10,0 Mio. in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen. Das Grundkapital der Gesellschaft ist seitdem unverändert geblieben.

Die Gesellschaft hat folgende Nachgründungstatbestände i.S.d. § 52 AktG verwirklicht:

1. Abschluß eines Vertrages über zwei stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung mit den Berliner Wasserbetrieben Anstalt des öffentlichen Rechts (BWB AöR) vom 8. September 1999, mit dem sich die Gesellschaft als stille Gesellschafterin mit Einlagen in Höhe von insgesamt nominal DM 3.050 Mio. (in Worten: Deutsche Mark drei Milliarden fünfzig Millionen) an den BWB AöR beteiligt.
2. Abschluß eines Nachgründungsvertrages über die Einbringung bestimmter von den BWB AöR gehaltenen Beteiligungen an Tochtergesellschaften in die Gesellschaft im Wege der Erhöhung des Grundkapitals gegen Sacheinlagen von DM 10,0 Mio. um DM 90,0 Mio. auf DM 100,0 Mio. vom 31. August 1999.

Da sich die Gesellschaft in beiden Verträgen zur Erbringung von Leistungen verpflichtet, die den zehnten Teil des Grundkapitals der Gesellschaft im Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses übersteigt, bedürfen die beiden Verträge gemäß § 52 Abs. 1 AktG zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft und der Eintragung in das Handelsregister.

In entsprechender Anwendung des § 52 Abs. 3 AktG sind die beiden Nachgründungsvorgänge vor der Beschlußfassung der Hauptversammlung vom Aufsichts-

rat zu prüfen. Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis seiner Prüfung gemäß § 52 Abs. 3 AktG einen Bericht zu erstatten.

Zur Erstattung des Berichts liegen dem Aufsichtsrat die folgenden Unterlagen vor:

1. Vertrag über zwei stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung mit den BWB AöR vom 8. September 1999;
2. Nachgründungsvertrag über die Einbringung vom 31. August 1999;
3. Konsortialvertrag zwischen dem Land Berlin und der Berlinwasser AG und weiteren Vertragspartnern vom 18. Juni 1999 (UR H 286/1999, Notar H. Happe, Berlin) *nebst Anlagen*,
4. Prüfungsberichte über die Jahresabschlüsse 1996-1998 der BWB AöR.
5. Prüfungsberichte von Tochtergesellschaften der BWB AöR für die Jahre 1996 bis 1998,
6. Ergebnisse dieser Gesellschaften sowie der BWB AöR zum 30. Juni 1999,
7. derzeit gültige Geschäftsplanungen von Tochtergesellschaften der BWB AöR (überwiegend für die Geschäftsjahre 1999 bis 2003),
8. Handelsregisterauszüge der Tochtergesellschaften der BWB AöR (soweit im Handelsregister eingetragen)

## II.

1. Vertrag über zwei stille Gesellschaften mit der BWB AöR

Zur Umsetzung der Teilprivatisierung hat die Berlinwasser AG am 8. September 1999 einen Vertrag über zwei stille Beteiligungen und zur Begründung einer einheitlichen Leitung mit der BWB AöR geschlossen. Nach Maßgabe dieses Vertrages beteiligt sich die Berlinwasser AG mit einer Einlage in Höhe von DM 2.135.000.000,00 als stiller Gesellschafter an dem Teilgeschäftsbereich der BWB AöR, der die Ableitung und Reinigung des anfallenden Abwassers sowie die Niederschlagswasserableitung um-

faßt. Ferner beteiligt sich die Berlinwasser AG mit einer Einlage in Höhe von DM 915.000.000,00 als atypisch stiller Gesellschafter an dem Teilgeschäftsbetrieb der BWB AöR, der das gesamte Unternehmen der BWB AöR mit Ausnahme des oben beschriebenen Teilgeschäftsbetriebes umfaßt. Dies betrifft im wesentlichen die Wasserversorgung Berlins, die Beteiligung an der Sekundärrohstoff-Verwertungszentrum Schwarze Pumpe GmbH, Schwarze Pumpe, das sogenannte Umlandgeschäft, sowie den Betrieb und die Unterhaltung von Oberflächenwasser-Aufbereitungsanlagen.

Die Berlinwasser AG nimmt in Höhe ihrer Beteiligungsquote (49,9 %) jedoch beschränkt auf ihre Einlage, an dem Verlust der Teilgeschäftsbetriebe der BWB AöR teil. Eine Nachschußpflicht besteht nicht. Sie tritt mit ihrem Anspruch auf Rückzahlung der Einlage hinter allen anderen Gläubigern der BWB AöR im Rang zurück. Im Falle der Auflösung der BWB AöR wird sie wegen ihrer Ansprüche nach allen anderen Gläubigern befriedigt. Die stille Beteiligung an der BWB AöR kann erstmals zum 31. Dezember 2028 gekündigt werden. Die Geschäftsführung der stillen Beteiligung liegt bei der BWB AöR.

Der Vertrag über zwei stille Beteiligungen bedarf gemäß § 16 zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gewährträgersammlung der BWB AöR, des Aufsichtsrats der BWB AöR sowie der Hauptversammlung der Berlinwasser AG. Die Zustimmung des Aufsichtsrats der BWB AöR erfolgte in dessen Sitzung vom 15. Juni 1999. Die Zustimmung der Gewährträgersammlung der BWB AöR soll in der außerordentlichen Sitzung der Gewährträgersammlung am 9. September 1999 erfolgen. Die Zustimmung der Hauptversammlung der Berlinwasser AG soll in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 8. September 1999 erfolgen.

Die Einlage der Berlinwasser AG in die BWB AöR aufgrund der beiden stillen Beteiligungen entspricht der Höhe nach der Einlagesumme der RWE/Vivendi Beteiligungs AG in die Berlinwasser AG aufgrund des Vertrages über eine stille Beteiligung zwischen den letztgenannten Parteien.

2. Nachgründungsvertrag (Sacheinlage gegen Ausgabe neuer Aktien)

Mit Datum vom 31. August 1999 haben die BWB AöR und die Berlinwasser AG einen Vertrag über die Einbringung sämtlicher, von den BWB AöR gehaltenen Geschäftsanteile an der SHW Hölter Wassertechnik GmbH, der UCB Umwelt Consult Berlin GmbH und der BerliKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH gegen Gewährung von 18.000.000 neuer Stückaktien geschlossen.

Die auf diese Geschäftsanteile entfallenden Gewinnbezugsrechte für das Geschäftsjahr 1999 sowie nicht ausgeschüttete Gewinne aus den Vorjahren stehen der Berlinwasser AG zu.

Als Gegenleistung werden den BWB AöR 18.000.000 neue Stückaktien gewährt. Diese Stückaktien lauten auf den Inhaber. Diese entsprechen bei einem anteiligen Grundkapital von insgesamt DM 90.000.000,00 jeweils DM 5,00. Der Ausgabebetrag ist gemäß § 3 des Einbringungsvertrages (Sacheinlage gegen Ausgabe neuer Aktien) auf DM 5,00 je Aktie festgesetzt. Der über den Ausgabebetrag hinausgehende Wert der Einlage wird der Kapitalrücklage zugewiesen.

Die neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 1999 gewinnberechtigt.

Die Wirksamkeit des Vertrages tritt ein, wenn (§ 4 des Nachgründungsvertrages (Sacheinlage gegen Ausgabe neuer Aktien))

- (1) die Hauptversammlung der Berlinwasser AG dem Vertrag zustimmt; dies wird in der außerordentlichen Hauptversammlung der Berlinwasser AG am 8. September 1999 erfolgen,
- (2) die Hauptversammlung der Berlinwasser AG beschließt, das Grundkapital der Gesellschaft wie oben dargestellt zu erhöhen; dies wird in der genannten außerordentlichen Hauptversammlung der Berlinwasser AG am 8. September 1999 erfolgen,
- (3) dieser Vertrag und der Kapitalerhöhungsbeschuß in das Handelsregister eingetragen sind.

Der Aufsichtsrat der BWB AöR hat in seinen Sitzungen am 15. Juni und 30. August 1999 der Übertragung der Beteiligungen zugestimmt.

Die gemäß der Satzung der Berlinwasser AG erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft ist in dessen Sitzung am 8. September 1999 erteilt worden.

Durch den Nachgründungsvertrag (Sacheinlage gegen Ausgaben neuer Aktien) werden von der Berlinwasser AG folgende Beteiligungen erworben:

- Sämtliche Geschäftsanteile der SHW Hölter Wassertechnik GmbH, Essen, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Essen unter HRB 10153 mit einem Stammkapital von DM 11.800.000,00. Das Stammkapital ist in je zwei Geschäftsanteile zu DM 1.950.000,00, DM 1.600.000,00 sowie DM 1.500.000,00 sowie einen Geschäftsanteil in Höhe von DM 1.700.000,00, insgesamt demnach in sieben Geschäftsanteile eingeteilt.
- Sämtliche Geschäftsanteile der UCB Umwelt Consult Berlin GmbH, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter HRB 44125 mit einem Stammkapital von DM 3.000.000,00. Das Stammkapital ist in fünf Geschäftsanteile eingeteilt: ein Geschäftsanteil zu DM 1.020.000,00, ein Geschäftsanteil zu DM 980.000,00, ein Geschäftsanteil zu DM 500.000,00, ein Geschäftsanteil zu DM 490.000,00 sowie ein Geschäftsanteil zu DM 10.000,00. Gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages der UCB ist zu Verfügung über die Geschäftsanteile die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung der UCB erforderlich. Diese ist in der Sitzung am 27. August 1999 erteilt worden.
- Sämtliche Geschäftsanteile an der BerliKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH, Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 61678 mit einem Stammkapital von DM 94.152.000,00. Das Stammkapital der BerliKomm ist in einen Geschäftsanteil zu DM 94.152.000,00 eingeteilt. Gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrages der BerliKomm ist die Übertragung des Geschäftsanteils nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der BerliKomm zulässig. Die Zustimmung ist am 27. August 1999 erteilt worden. Des weiteren darf die Zustimmung nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Diese ist in der Gesellschafterversammlung am 27. August 1999 erteilt worden.

3. Einbringungsvertrag (Einlage als sonstige Leistung des Aktionärs)

Neben der Einbringung der oben genannten Gesellschaften hat die BWB AöR mit Einbringungsvertrag vom 31. August 1999 mit der Berlinwasser AG in Vollzug des Konsortialvertrags vom 18. Juni 1999 die schuldrechtliche Einbringung von Geschäftsanteilen an weiteren neun Gesellschaften in die Berlinwasser AG vorgenommen, die teilweise noch nach den nationalen Rechtsordnungen umgesetzt werden müssen. Diese Einbringung wird als andere Leistung des Gesellschafters im Sinne des § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in die Kapitalrücklage geleistet.

Die Beurteilung der Werthaltigkeit dieser Geschäftsanteile ist demnach nicht Gegenstand dieses Berichts.

4. Konsortialvertrag mit dem Land Berlin

Grundlage der Teilprivatisierung der BWB AöR ist der am 18. Juni 1999 zwischen dem Land Berlin, der Berlinwasser AG sowie weiteren Vertragspartnern abgeschlossene Konsortialvertrag. Im Konsortialvertrag haben die Vertragsparteien die Grundzüge der Teilprivatisierungsstruktur vereinbart. Die vorstehend beschriebenen Verträge dienen damit der Umsetzung des Konsortialvertrages.

Der Vertrag über zwei stille Gesellschaften wird gleichzeitig mit dem Konsortialvertrag vollzogen. Im Konsortialvertrag sind bestimmte aufschiebende Bedingungen für die Wirksamkeit und den Vollzug des Konsortialvertrages vorgesehen. Diese aufschiebenden Bedingungen sind demnach mittelbar auch aufschiebende Bedingungen für den Vollzug des Vertrages über zwei stille Gesellschaften.

III.

1. Vorbemerkung

Mit dem Vertrag über zwei stille Gesellschaften beteiligt sich die Berlinwasser AG mit einer Einlage in Höhe von DM 2.135.000.000,00 als stiller Gesellschafter an dem Teilgeschäftsbereich der BWB AöR, der die Ableitung und Reinigung des anfallenden Abwassers sowie die Niederschlagswasserableitung umfaßt. Ferner beteiligt sich die Berlinwasser AG mit einer Einlage in Höhe von DM 915.000.000,00 als atypisch stiller Gesellschafter an dem Teilgeschäftsbetrieb der BWB AöR, der das gesamte Unternehmen der BWB AöR mit Ausnahme des oben beschriebenen Teil-

geschäftsbetriebes umfaßt. Dies betrifft im wesentlichen die Wasserversorgung Berlins, die Beteiligung an der Sekundärrohstoff-Verwertungszentrum Schwarze Pumpe GmbH, das sogenannte Umlandgeschäft, sowie den Betrieb und die Unterhaltung von Oberflächenwasser-Aufbereitungsanlagen. Deshalb ist für die Beurteilung, ob die genannte Einlage den Wert der dafür gewährten Rechte erreicht, der Wert der BWB AöR zu beurteilen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Höhe der Einlage der Berlinwasser AG als stiller Gesellschafter im Rahmen des Bietungsverfahrens um die Teilprivatisierung der BWB AöR verhandelt wurde.

Die Beurteilung, ob der Wert der übernommenen Sacheinlage den Wert der dafür gewährten Rechte erreicht, ist anhand der eingebrachten Gesellschaften vorzunehmen.

## 2. Vertrag über zwei stille Beteiligungen an der BWB AöR

Gem. § 1 des Berliner Betriebegesetzes (BerlBG) hat das Land Berlin zum 1. Januar 1994 zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben die Berliner Wasserbetriebe als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Sitz der Anstalt ist Berlin.

Aufgaben der BWB AöR sind die Wasserversorgung Berlins sowie die Ableitung und Reinigung des in Berlin anfallenden Abwassers (§ 2 Abs. 6 BerlBG). Die BWB AöR nehmen die Aufgabe der Ableitung und Reinigung des in Berlin anfallenden Abwassers mit Ausschließlichkeitwirkung im Wege des Anschluß- und Benutzungszwanges nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen wahr (§ 3 BerlBG).

Gewährträger der Anstalt ist das Land Berlin. Es haftet uneingeschränkt für die Verbindlichkeiten der Anstalt (§ 4 BerlBG), soweit nicht Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt zu erlangen ist.

Die BWB AöR erwirtschaftete im Geschäftsjahr 1997 einen Jahresüberschuß in Höhe von DM 162.809.985,82 und im Geschäftsjahr 1998 einen Jahresüberschuß in Höhe von DM 64.760.981,36.

Die Höhe der von der Berlinwasser AG im Rahmen des Vertrages über zwei stille Beteiligungen zu erbringende Einlage entspricht der Höhe der stillen Beteiligung, die die BWB Beteiligungs AG an der Berlinwasser AG, der künftigen Holding, halten wird und die sich auf den Bereich bezieht, auf den sich die beiden stillen Beteiligungen zwischen der BWB AöR und der künftigen BWB Holding AG beziehen. Wirtschaftlich gesehen wird die

Beteiligung, die die BWB Beteiligungs AG an der künftigen BWB Holding AG hält, auf die beiden stillen Beteiligungen, die die künftige Holding an der BWB AöR hält, „durchverrechnet“. Der Wert der BWB AöR ist deswegen für den Wert beider stiller Beteiligungen maßgeblich.

Die von der BWB Beteiligungs AG vorgenommene Bewertung der BWB AöR wurde am Markt ermittelt. Der Senat von Berlin hatte ein Bieterverfahren durchgeführt, an dem mehrere international renommierte Bieter-Konsortien teilnahmen. Der Wert der BWB AöR ist deswegen am Markt ermittelt worden.

Die interne Kalkulation der Bieter ist nicht bekannt. Sie soll sich aus einer Planungsrechnung ergeben, die sich an der Discounted Cash-Flow-Methode orientiert und soll den Wert der AöR reflektieren.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Bewertung der BWB AöR. Wir sind über diesen Wert der BWB AöR aufgrund unserer beruflichen Position informiert und halten ihn für gerechtfertigt.

Der Aufsichtsrat kommt zu dem Ergebnis, daß der Wert der beiden stillen Gesellschaften den Wert der dafür gewährten Vergütung i.H.v. insgesamt DM 3.050 Mio. (in Worten: Deutsche Mark drei Milliarden fünfzig Millionen) zumindest erreicht (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 AktG).

3. Nachgründungsvertrag über die Einbringung bestimmter Beteiligungen

Die Beurteilung ist anhand der nachfolgend beschriebenen eingebrachten Gesellschaften vorzunehmen:

a) SHW Hölter Wassertechnik GmbH

Die SHW ist im Bereich der Umwelttechnik auf dem Gebiet der Aufbereitung und Reinigung von Haushalts- und Industrieabwässern tätig. Als privater Anbieter übernimmt sie die Projektierung und den Bau kommunaler Abwassereinrichtungen (Kanalnetz und Kläranlagen). Bei den meisten Projekten wird der Betrieb der Abwassereinrichtungen mit übernommen. Die Projekte werden im In- und Ausland durchgeführt. Die SHW erwirtschaftete in den Geschäftsjahren 1997 und 1998 einen Jahresüberschuß von DM 1.027,33 bzw. DM 1.125,35.

b) UCB Umwelt Consult Berlin GmbH

Die UCB ist im Bereich der Umwelttechnik auf dem Gebiet der ingenieurtechnischen und kaufmännischen Beratung bei Infrastrukturvorhaben mit Schwerpunkten in der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung tätig. Dabei berät sie in Fragen der Informationstechnologie, Arbeitssicherheit, des Qualitäts- und Umweltmanagements, der Planung, Projektabwicklung und -steuerung in dem genannten Gebiet. Weiterhin ist sie in Kommunalconsulting tätig. Sie ist vorwiegend in Berlin und dem Berliner Umland tätig.

Die UCB erwirtschaftete im Geschäftsjahr 1997 einen Jahresüberschuß von DM 582.965,40 und im Geschäftsjahr 1998 einen Jahresüberschuß von DM 455.193,17.

c) BerliKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH

Die BerliKomm ist ein Dienstleistungsunternehmen im Bereich der Telekommunikation. Sie beabsichtigt, ein sogenannter „City Carrier“ in Berlin zu werden. Die BerliKomm leistet dabei Unterstützung bei der Planung und dem Einsatz von kundenspezifischer Telekommunikationsstruktur. Die BerliKomm betreibt Telekommunikationsnetze und bietet diese Kunden zur Nutzung an. Die BerliKomm erwirtschaftete im Geschäftsjahr 1997 einen Jahresüberschuß von DM 55.343,79 und im Geschäftsjahr 1998 einen Jahresüberschuß von DM 2.367.041,25.

Die Ermittlung des Wertes der Sacheinlagen erfolgte auf der Grundlage von Planungsrechnungen dieser Gesellschaften. Die Planungsrechnungen umfaßten zumindest fünf Geschäftsjahre. Auf dieser Grundlage wurde der jeweilige Unternehmenswert nach der Discounted Cash-Flow Methode ermittelt. Dabei wurde auch berücksichtigt, daß die betroffenen Gesellschaften ihrerseits Anteile an weiteren Gesellschaften halten. Diese Beteiligungsunternehmen wurden in der Wertermittlung durch die Einbeziehung der aus diesen Beteiligungen erwarteten Ertragsüberschüssen berücksichtigt.

Der Aufsichtsrat hat sich im Rahmen seiner Prüfung von der Werthaltigkeit der Beteiligungen überzeugt.

Der Aufsichtsrat kommt zudem zu dem Ergebnis, daß der Wert der Sacheinlage den Wert der dafür ausgegebenen Aktien i.H.v. DM 90,0 Mio. zumindest erreicht (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 AktG).

IV.

Mit Ausnahme des Konsortialvertrages mit dem Land Berlin sind dem Abschluß eines Vertrages über zwei stille Gesellschaften sowie dem Abschluß eines Nachgründungsvertrages keine Rechtsgeschäfte vorausgegangen, die auf die Begründung von stillen Beteiligungen an den BWB AöR oder den Erwerb von Gesellschaftsanteilen an den genannten Tochtergesellschaften hingezielt haben.

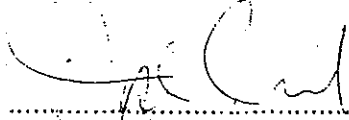
Im Zusammenhang mit der Beteiligung an der BerliKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH sind in den letzten zwei Jahren nachträgliche Anschaffungskosten in Höhe von DM 94.102.082,60 angefallen. Im übrigen sind in den letzten beiden Jahren vor Abschluß der Nachgründungsverträge keine Anschaffungs- und Herstellungskosten angefallen.

Weder ein Mitglied des Vorstandes noch ein Mitglied des Aufsichtsrats hat sich für den Abschluß eines der beiden vorgenannten Verträge, für die Durchführung der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen oder der Vorbereitung eines oder beider Nachgründungsvorgänge einen besonderen Vorteil, eine Entschädigung oder Belohnung ausbedungen. Weder für Rechnung eines Mitgliedes des Vorstandes noch für Rechnung eines Mitgliedes des Aufsichtsrats wurden Aktien der Gesellschaft übernommen.


V.

Der Aufsichtsrat wird der Hauptversammlung der Gesellschaft vorschlagen, dem Vertrag über zwei stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung mit der BWB AöR vom 8. September 1999 und dem Nachgründungsvertrag über die Einbringung vom 31. August 1999 zuzustimmen und die erforderliche Kapitalerhöhung zu beschließen.

Berlin, den ... September 1999



.....  
Dieter Ernst



.....  
Dr. Bertram Wieczorek

.....  
Wolfgang Schwarz-Schultz

Berliner Wasserbetriebe  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Bilanz zum 31. Dezember 1998

| Aktiva                                                                         |                  | 31.12.1998       |               | Passiva                                                                                 |                  | 31.12.1998        |    |
|--------------------------------------------------------------------------------|------------------|------------------|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|------------------|-------------------|----|
|                                                                                |                  | DM               | DM            |                                                                                         |                  | DM                | DM |
| <b>A. Anlagevermögen</b>                                                       |                  |                  |               | <b>A. Eigenkapital</b>                                                                  |                  |                   |    |
| <b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>                                    |                  |                  |               | <b>I. Gezeichnetes Kapital</b>                                                          |                  |                   |    |
| 1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte        | 77.932.657,00    |                  |               | 1.678.372.252,28                                                                        |                  | 4.300.000.000,00  |    |
| 2. Geleistete Anzahlungen                                                      | 2.949.184,99     |                  | 80.901.801,00 | 1. Zuflüsse                                                                             | 65.000.156,63    | 1.741.251.421,91  |    |
|                                                                                |                  |                  |               | 2. Einflüsse                                                                            | -2.111.197,00    |                   |    |
| <b>II. Sachanlagen</b>                                                         |                  |                  |               | <b>III. Gewinnrücklagen</b>                                                             |                  |                   |    |
| 1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten                    | 962.864.732,00   |                  |               | 1. Rücklage gemäß § 17 Abs. 4 DMBilG                                                    | 4.403.000,00     | 76.153.333,83     |    |
| 2. Grundstücke mit Wohnbauten                                                  | 56.745.064,00    |                  |               | 2. Andere Gewinnrücklagen                                                               | 21.798.931,83    |                   |    |
| 3. Grundstücke ohne Bauten                                                     | 7.830.028,00     |                  |               | <b>IV. Bilanzgewinn</b>                                                                 |                  | 1.647.188,97      |    |
| 4. Bauten auf fremden Grundstücken                                             | 4.133.908,00     |                  |               | <b>V. Kapitalherrschanz</b>                                                             |                  | -1.000.000.000,00 |    |
| 5. Wassergewinnungs- und aufbereitungsanlagen                                  | 184.332.088,00   |                  |               | <b>B. Sonderposten aus Zuschüssen</b>                                                   |                  | 10.148.165,00     |    |
| 6. Wasserverteilungsanlagen                                                    | 1.020.533.162,00 |                  |               | 1. Sonderposten aus Investitionsanlagen                                                 | 10.148.165,00    |                   |    |
| 7. Abwasserkanäle und -drainrohre                                              | 3.919.346.416,00 |                  |               | 2. Sonderposten aus sonstigen Zuschüssen                                                | 264.793.318,00   | 274.941.483,00    |    |
| 8. Abwasserleitungsanlagen                                                     | 45.890.372,00    |                  |               | <b>C. Bankgutsverhältnisse</b>                                                          |                  | 164.456.840,00    |    |
| 9. Abwasserreinigungsanlagen                                                   | 571.581.892,00   |                  |               | <b>D. Rückstellungen</b>                                                                |                  |                   |    |
| 10. Maschinen und maschinelle Anlagen                                          | 4.451.692,00     |                  |               | 1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen                            | 2.853.722,00     |                   |    |
| 11. Betriebs- und Geschäftsausstattung                                         | 68.273.875,00    |                  |               | 2. Steuerrückstellungen                                                                 | 3.186.672,00     | 453.143.077,00    |    |
| 12. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau                                  | 2.217.887.303,00 | 9.064.124.722,00 |               | 3. Sonstige Rückstellungen                                                              | 447.022.683,00   |                   |    |
| <b>III. Finanzanlagen</b>                                                      |                  |                  |               | <b>E. Verbindlichkeiten</b>                                                             |                  |                   |    |
| 1. Anteile an verbundenen Unternehmen                                          | 390.730.382,50   |                  |               | 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten                                         | 2.780.856.592,44 |                   |    |
| 2. Vor Eintragung der Kapitalerhöhung geleistete Einlagen                      | 994.500,00       |                  |               | -davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 756.132.713,35--                     |                  |                   |    |
| 3. Ausleihungen an verbundene Unternehmen                                      | 28.164.318,24    |                  |               | 2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen                                               | 684.531.889,52   |                   |    |
| 4. Beteiligungen                                                               | 56.183.661,11    |                  |               | -davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 684.531.889,52--                     |                  |                   |    |
| 5. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht   | 17.734.201,98    |                  |               | 3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen                                     | 318.342.537,32   |                   |    |
| 6. Mitgliedschaft in Zweckverbänden                                            | 6.462.849,00     |                  |               | -davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 315.911.396,48--                     |                  |                   |    |
| 7. Auf Zweckverbände übertragene Sachanlagen                                   | 0,00             |                  |               | 4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen                                  | 5.639.142,27     |                   |    |
| 8. Wertpapier des Anlagevermögens                                              | 3.745,71         | 540.273.659,24   |               | -davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 5.639.142,27--                       |                  |                   |    |
| <b>B. Umlaufvermögen</b>                                                       |                  |                  |               | <b>F. Rechnungsabgrenzungsposten</b>                                                    |                  |                   |    |
| 1. Vorräte                                                                     | 21.028.392,98    |                  |               | <b>I. Verbriefliche (nachrichtliche) Forderungen aus Pöandem (unbaren Sicherheiten)</b> |                  | 13.240,72         |    |
| 2. Umlaufende Leistungen                                                       | 19.921.229,79    |                  |               | 1. Forderungen aus Pöandem (unbaren Sicherheiten)                                       |                  |                   |    |
| 3. Geleistete Anzahlungen                                                      | 0,00             | 41.349.622,77    |               | 2. Forderungen aus gegenseitigen rückzahlbaren Bundeszuschüssen                         |                  | 0,00              |    |
| <b>II. Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände</b>                       |                  |                  |               | <b>II. Rechnungsabgrenzungsposten</b>                                                   |                  |                   |    |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen                                  | 855.743.876,73   |                  |               | <b>I. Auszubildende</b>                                                                 |                  | 7.546.869,85      |    |
| -davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr DM 12.759,92--           |                  |                  |               | <b>2. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten</b>                                           |                  | 11.121.631.633,68 |    |
| 2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen                                    | 157.877.363,95   |                  |               | <b>III. Schecks, Kassenbestand, Postbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten</b>     |                  | 76.064.129,76     |    |
| -davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr DM 106.929.833,14--      |                  |                  |               | <b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>                                                    |                  |                   |    |
| 3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 5.948.094,27     |                  |               | <b>I. Auszubildende</b>                                                                 |                  | 1.767.009,00      |    |
| -davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr DM --                    |                  |                  |               | <b>2. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten</b>                                           |                  | 3.779.850,85      |    |
| 4. Forderungen gegen Gewährträger                                              | 78.816.487,26    |                  |               | <b>III. Schecks, Kassenbestand, Postbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten</b>     |                  | 1.301.245.460,41  |    |
| -davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr DM --                    |                  |                  |               | <b>D. Vermerk (nachrichtlich)</b>                                                       |                  | 13.240,72         |    |
| 5. Sonstige Vermögensgegenstände                                               | 202.859.658,20   |                  |               | <b>Bestände gemäß Passivseite G. I.</b>                                                 |                  | 0,00              |    |
| -davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr DM 4.831.436,29 --       |                  |                  |               |                                                                                         |                  |                   |    |

## SHV Hölter Wassertechnik GmbH

Bilanz zum 31. Dezember 1998

|                                                          |                                                                                       | 31.12.1998    |               |
|----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|---------------|---------------|
|                                                          |                                                                                       | DM            | DM            |
| <b>Aktiva</b>                                            |                                                                                       |               |               |
| <b>A. Anlagevermögen</b>                                 |                                                                                       |               |               |
| <b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>              |                                                                                       |               |               |
| 1.                                                       | Lizenzen/Software                                                                     | 1.177.552,00  |               |
| 2.                                                       | Geleistete Anzahlungen                                                                | 547.374,05    | 1.724.926,05  |
| <b>II. Sachanlagen</b>                                   |                                                                                       |               |               |
| 1.                                                       | Grundstücke und Bauten                                                                | 281.374,64    |               |
| 2.                                                       | Technische Anlagen und Maschinen                                                      | 70.515,00     |               |
| 3.                                                       | Betriebs- und Geschäftsausstattung                                                    | 654.343,00    | 1.006.232,64  |
| <b>III. Finanzanlagen</b>                                |                                                                                       |               |               |
| 1.                                                       | Anteile an verbundenen Unternehmen                                                    | 8.993.542,16  |               |
| 2.                                                       | Ausleihungen an verbundene Unternehmen                                                | 32.676.125,50 |               |
| 3.                                                       | Beteiligungen                                                                         | 10.853.189,50 |               |
| 4.                                                       | Sonstige Ausleihungen                                                                 | 217.130,87    | 52.739.988,03 |
|                                                          |                                                                                       |               | 55.471.146,72 |
| <b>B. Umlaufvermögen</b>                                 |                                                                                       |               |               |
| <b>I. Vorräte</b>                                        |                                                                                       |               |               |
| 1.                                                       | Noch nicht abrechenbare Leistungen                                                    | 11.968.339,08 |               |
| 2.                                                       | Geleistete Anzahlungen                                                                | 135.869,00    | 12.104.208,08 |
| <b>II. Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände</b> |                                                                                       |               |               |
| 1.                                                       | Forderungen aus Lieferungen und Leistungen                                            | 9.463.610,14  |               |
| 2.                                                       | Forderungen gegen verbundene Unternehmen                                              | 11.811.600,26 |               |
| 3.                                                       | Forderungen gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht            | 0,00          |               |
| 4.                                                       | Sonstige Vermögensgegenstände                                                         | 793.442,76    | 22.068.653,16 |
| <b>III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</b> |                                                                                       |               |               |
|                                                          |                                                                                       | 8331793,08    |               |
|                                                          |                                                                                       | 42.504.654,52 |               |
|                                                          |                                                                                       | 29.080,83     |               |
|                                                          |                                                                                       | 98.004.881,87 |               |
| <b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>                     |                                                                                       |               |               |
|                                                          |                                                                                       |               | 98.004.881,87 |
| <b>Passiva</b>                                           |                                                                                       |               |               |
| <b>A. Eigenkapital</b>                                   |                                                                                       |               |               |
| <b>I. Gezeichnetes Kapital</b>                           |                                                                                       |               |               |
|                                                          |                                                                                       | 11.800.000,00 |               |
|                                                          | II. Gewinnvortrag                                                                     | 27.457,42     |               |
|                                                          | III. Jahresüberschuß                                                                  | 1.125,35      | 11.828.582,77 |
| <b>B. Rückstellungen</b>                                 |                                                                                       |               |               |
| 1.                                                       | Rückstellungen für Pensionen                                                          | 904.751,00    |               |
| 2.                                                       | Steuerrückstellungen                                                                  | 97.000,00     |               |
| 3.                                                       | Sonstige Rückstellungen                                                               | 6.089.060,00  | 7.090.811,00  |
| <b>C. Verbindlichkeiten</b>                              |                                                                                       |               |               |
| 1.                                                       | Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten                                          | 15.294.886,45 |               |
| 2.                                                       | Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen                                                | 386.123,00    |               |
| 3.                                                       | Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen                                      | 10.868.588,17 |               |
| 4.                                                       | Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen                                   | 43.708.892,18 |               |
| 5.                                                       | Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 520.867,18    |               |
| 6.                                                       | Sonstige Verbindlichkeiten                                                            | 8.306.131,12  |               |
|                                                          | --davon aus Steuern DM 8.074.681,60--                                                 |               |               |
|                                                          | --davon im Rahmen der sozialen Sicherheit DM 182.714,60--                             |               |               |
|                                                          |                                                                                       |               | 79.085.488,10 |

|                                      |                                                                                      | 31.12.1998           |                      |
|--------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|----------------------|
|                                      |                                                                                      | DM                   | DM                   |
| <b>Aktiva</b>                        |                                                                                      |                      |                      |
| <b>A. Anlagevermögen</b>             |                                                                                      |                      |                      |
| I.                                   | Immaterielle Vermögensgegenstände                                                    |                      | 72.080,00            |
| II.                                  | Sachanlagen                                                                          |                      |                      |
| 1.                                   | Bauten auf fremden Grundstücken                                                      | 57.956,00            |                      |
| 2.                                   | Betriebs- und Geschäftsausstattung                                                   | 308.396,00           |                      |
| III.                                 | Finanzanlagen                                                                        |                      |                      |
| 1.                                   | Anteile an verbundenen Unternehmen                                                   | 50.000,00            |                      |
| 2.                                   | Beteiligungen                                                                        | 289.000,00           |                      |
| <b>B. Umlaufvermögen</b>             |                                                                                      |                      |                      |
| I.                                   | Vorräte                                                                              |                      |                      |
| 1.                                   | Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe                                                      | 11.182,00            |                      |
| 2.                                   | Unfertige Leistungen                                                                 | 23.548.846,00        |                      |
| 3.                                   | Geleistete Anzahlungen                                                               | 0,00                 |                      |
| II.                                  | Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände                                        |                      |                      |
| 1.                                   | Forderungen aus Lieferungen und Leistungen                                           | 1.306.055,22         |                      |
|                                      | --davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr DM 0,00 (i.Vj. TDM 0)--       |                      |                      |
| 2.                                   | Forderungen gegen Gesellschafter                                                     | 4.636.507,32         |                      |
|                                      | --davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr DM 0,00 (i.Vj. TDM 0)--       |                      |                      |
| 3.                                   | Forderungen gegen verbundene Unternehmen                                             | 384.542,41           |                      |
|                                      | --davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr DM 0,00 (i.Vj. TDM 0)--       |                      |                      |
| 4.                                   | Forderungen gegen Unternehmen mit denen einstellungsverhältnis besteht               | 423.438,11           |                      |
|                                      | --davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr DM 0,00 (i.Vj. TDM 0)--       |                      |                      |
| 5.                                   | Sonstige Vermögensgegenstände                                                        | 147.528,02           |                      |
|                                      | --davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr DM 0,00 (i.Vj. TDM 0)--       |                      |                      |
| III.                                 | Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten                                         | 4.228.245,72         |                      |
| <b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b> |                                                                                      | 15.940,88            |                      |
|                                      |                                                                                      | <u>35.479.717,68</u> |                      |
| <b>Passiva</b>                       |                                                                                      |                      |                      |
| <b>A. Eigenkapital</b>               |                                                                                      |                      |                      |
| I.                                   | Gezeichnetes Kapital                                                                 |                      | 3.000.000,00         |
| II.                                  | Gewinnrücklagen                                                                      |                      |                      |
|                                      | Andere Gewinnrücklagen                                                               | 70.951,39            |                      |
| III.                                 | Verlustvortrag                                                                       | -63.388,94           |                      |
| IV.                                  | Jahresüberschuss                                                                     | 455.193,17           |                      |
|                                      |                                                                                      |                      | <u>3.462.755,62</u>  |
| <b>B. Rückstellungen</b>             |                                                                                      |                      |                      |
| 1.                                   | Steuerrückstellungen                                                                 |                      | 205.441,00           |
| 2.                                   | Sonstige Rückstellungen                                                              |                      | 2.361.159,72         |
| <b>C. Verbindlichkeiten</b>          |                                                                                      |                      |                      |
| 1.                                   | Enthaltene Anzahlungen auf Bestellungen                                              |                      | 24.534.760,25        |
| 2.                                   | Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen                                     |                      | 4.335.848,05         |
|                                      | --davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 4.151.348,25 (i.Vj. TDM 4.124)-- |                      |                      |
| 3.                                   | Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern                                          |                      | 11.719,21            |
|                                      | --davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 11.719,21 (i.Vj. TDM 108)--      |                      |                      |
| 4.                                   | Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen                                  |                      | 49.989,04            |
|                                      | --davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 49.989,04 (i.Vj. TDM 0)--        |                      |                      |
| 5.                                   | Sonstige Verbindlichkeiten                                                           |                      | 518.044,79           |
|                                      | --davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 501.044,79 (i.Vj. TDM 1.222)--   |                      |                      |
|                                      | --davon aus Steuern DM 296.727,63 (i.Vj. TDM 1.068)--                                |                      |                      |
|                                      | --davon im Rahmen der sozialen Sicherheit DM 148.699,84 (i.Vj. TDM 137)--            |                      |                      |
|                                      |                                                                                      |                      | <u>35.479.717,68</u> |

BertfKommt Telekommunikationsgesellschaft mbH  
Berlin

Bilanz zum 31. Dezember 1998

|                                                                                                                      | 31.12.1998    |                       | 31.12.1998 |    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|-----------------------|------------|----|
|                                                                                                                      | DM            | DM                    | DM         | DM |
| <b>A. Aktiva</b>                                                                                                     |               |                       |            |    |
| <b>A. Anlagevermögen</b>                                                                                             |               |                       |            |    |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände                                                                                 |               |                       |            |    |
| 1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten |               | 905.201,00            |            |    |
| II. Sachanlagen                                                                                                      |               |                       |            |    |
| 1. Technische Anlagen und Maschinen                                                                                  | 33.454.206,00 |                       |            |    |
| 2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung                                                                | 996.824,00    |                       |            |    |
| 3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau                                                                         | 47.576.843,00 | 82.027.873,00         |            |    |
| III. Finanzanlagen                                                                                                   |               |                       |            |    |
| 1. Anteile an verbundenen Unternehmen                                                                                | 8.718.470,50  |                       |            |    |
| 2. Beteiligungen                                                                                                     | 1.679.602,24  |                       |            |    |
| 3. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht                                         | 4.000.000,00  | 14.398.072,74         |            |    |
| <b>B. Umlaufvermögen</b>                                                                                             |               |                       |            |    |
| I. Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände                                                                     |               |                       |            |    |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen                                                                        | 495.459,04    |                       |            |    |
| --davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr - DM                                                          |               |                       |            |    |
| 2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen                                                                          | 45.011,47     |                       |            |    |
| --davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr - DM                                                          |               |                       |            |    |
| 3. Forderungen gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht                                        | 83.069,37     |                       |            |    |
| Forderungen an die Gesellschaftern                                                                                   | 2.390.150,00  |                       |            |    |
| --davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr - DM                                                          |               |                       |            |    |
| 5. Sonstige Vermögensgegenstände                                                                                     | 3.911.241,59  | 6.924.931,47          |            |    |
| --davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr - DM                                                          |               |                       |            |    |
| II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten                                                                     |               | 39.611.577,22         |            |    |
| <b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>                                                                                 |               | 4.427.870,67          |            |    |
|                                                                                                                      |               | <u>148.295.526,10</u> |            |    |
| <b>Passiva</b>                                                                                                       |               |                       |            |    |
| <b>A. Eigenkapital</b>                                                                                               |               |                       |            |    |
| I. Gezeichnetes Kapital                                                                                              |               | 75.050.000,00         |            |    |
| II. Kapitalrücklage                                                                                                  |               | 19.102.082,60         |            |    |
| III. Gewinnrücklagen                                                                                                 |               | 55.343,79             |            |    |
| IV. Jahresüberschuss                                                                                                 |               | 2.567.041,25          |            |    |
| <b>B. Zur Durchführung der beschlossenen Kapitalerhöhung geleistete Einlage</b>                                      |               | 0,00                  |            |    |
| <b>C. Rückstellungen</b>                                                                                             |               |                       |            |    |
| 1. Steuerrückstellungen                                                                                              | 2.656.356,57  |                       |            |    |
| 2. Sonstige Rückstellungen                                                                                           | 3.918.333,00  | 6.574.689,57          |            |    |
| <b>C. Verbindlichkeiten</b>                                                                                          |               |                       |            |    |
| 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten                                                                      | 122,30        |                       |            |    |
| --davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 122,30--                                                         |               |                       |            |    |
| 2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen                                                                  | 6.904.101,51  |                       |            |    |
| --davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 6.904.101,51--                                                   |               |                       |            |    |
| 3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen                                                               | 2.342.335,67  |                       |            |    |
| --davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 2.342.335,67--                                                   |               |                       |            |    |
| 4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht                             | 5.397,49      |                       |            |    |
| --davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 5.397,49--                                                       |               |                       |            |    |
| 5. Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaftern                                                                   | 35.737.224,67 |                       |            |    |
| --davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 13.236.090,43--                                                  |               |                       |            |    |
| 6. Sonstige Verbindlichkeiten                                                                                        | 102.142,46    |                       |            |    |
| --davon aus Steuern DM 77.417,90--                                                                                   |               |                       |            |    |
| --davon im Rahmen der sozialen Sicherheit DM 1.870,14--                                                              |               |                       |            |    |
| --davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 102.142,46--                                                     |               |                       |            |    |
| <b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>                                                                                 |               | 34.844,79             |            |    |
|                                                                                                                      |               | <u>148.295.526,10</u> |            |    |



## Bericht

des gerichtlich bestellten Prüfers  
zur Prüfung bei einer  
Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen  
gemäß § 183 Abs. 3 AktG

Berlinwasser Aktiengesellschaft  
Berlin

September 1999

Bericht

des gerichtlich bestellten Prüfers  
zur Prüfung bei einer  
Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen  
gemäß § 183 Abs. 3 AktG

Berlinwasser Aktiengesellschaft  
Berlin

September 1999

**Inhaltsverzeichnis**

|                                                                                              | Seite |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| I. Auftrag und Auftragsdurchführung                                                          | 1     |
| II. Darstellung der Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen                                         | 4     |
| 1. Mit der Kapitalerhöhung zusammenhängende Rechtsgeschäfte                                  | 4     |
| 2. Gründung der Berlinwasser AG                                                              | 5     |
| 3. Kapitalerhebungsbeschluß                                                                  | 5     |
| 4. Einbringungsvertrag (Einlage als sonstige Leistung des Aktionärs)                         | 7     |
| 5. Einbringungsvertrag (Sacheinlage gegen Ausgabe neuer Aktien)                              | 7     |
| 6. Weitere aktienrechtliche Prüfungen im Zusammenhang mit der Teilprivatisierung der BWB AöR | 8     |
| III. Prüfung der Angemessenheit der zu gewährenden Leistungen                                | 9     |
| 1. Beschreibung des Gegenstandes der Sacheinlage                                             | 9     |
| 2. Bewertungsmethode                                                                         | 10    |
| 3. Wertermittlung                                                                            | 13    |
| IV. Prüfungsergebnis                                                                         | 15    |

**Anlage**

|                                                                                    |   |
|------------------------------------------------------------------------------------|---|
| Allgemeine Auftragsbedingungen                                                     | 1 |
| Bilanz zum 31. Dezember 1998 der SHW Hölter Wassertechnik GmbH                     | 2 |
| Bilanz zum 31. Dezember 1998 der UCB Umwelt Consult Berlin GmbH                    | 3 |
| Bilanz zum 31. Dezember 1998 der BerliKomm Telekommunikations-<br>gesellschaft mbH | 4 |

## I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Auf Antrag des Vorstands der Berlinwasser AG hat uns das Amtsgericht Charlottenburg durch Beschluß vom 9. September 1999 zum Prüfer bei der Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen gemäß § 183 Abs. 3 AktG in Verbindung mit § 33 Abs. 3 AktG bei der

**Berlinwasser Aktiengesellschaft, Berlin**  
**(zukünftig voraussichtlich als BWB Holding Aktiengesellschaft firmierend)**  
--nachfolgend auch kurz „Berlinwasser AG“ oder auch „Gesellschaft“ genannt--

bestellt.

Dementsprechend haben uns die Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts --nachfolgend kurz als „BWB AöR“ bezeichnet-- als alleiniger Aktionär der Berlinwasser AG beauftragt, die Prüfung bei der Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen durchzuführen. Der Prüfungsumfang richtet sich gemäß § 183 Abs. 3 Satz 2 AktG nach den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des § 34 Abs. 2 AktG. Zu prüfen ist, ob der Wert der Sacheinlage den geringsten Ausgabebetrag der zu gewährenden Aktien erreicht.

In der außerordentlichen Hauptversammlung der Berlinwasser AG vom 8. September 1999 ist beschlossen worden, das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von DM 10.000.000,00 um DM 90.000.000,00 auf DM 100.000.000,00 durch Ausgabe von 18.000.000 Stückaktien, die auf den Inhaber lauten, zu erhöhen.

Am 31. August 1999 haben demnach die Berlinwasser AG und die BWB AöR einen Vertrag abgeschlossen, mit dem die Abtretung und Einbringung von sämtlichen Geschäftsanteilen an

- der SHW Hölter Wassertechnik GmbH, Essen sowie
  - der UCB Umwelt Consult Berlin GmbH, Berlin und
  - der BerliKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH, Berlin
- nachfolgend die „eingebrachten Gesellschaften“ genannt--

gegen Gewährung neuer Stückaktien vereinbart wurde. Dieser Vertrag wird von den Parteien als Nachgründungsvertrag bezeichnet. Nachfolgend wird er als „Einbringungsvertrag (Sacheinlage gegen Ausgabe neuer Aktien)“ bezeichnet.

Da es sich hierbei um eine Ausgabe neuer Aktien gegen Sacheinlage handelt, hat gemäß § 183 Abs. 3 AktG i.V.m. § 33 Abs. 3 bis 5, § 34 Abs. 2 und 3 und § 35 AktG eine Prüfung durch einen oder mehrere Prüfer stattzufinden.

Weil damit die Gesellschaft Rechte für eine den zehnten Teil des Grundkapitals übersteigende Vergütung erwirbt und der Vertrag innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Einbringung der Gesellschaft im Handelsregister geschlossen wurde, ist gemäß § 52 Abs. 4 AktG daneben eine Nachgründungsprüfung erforderlich. Über das Ergebnis dieser Prüfung erstatten wir gesondert Bericht.

Unsere Arbeiten haben wir zuletzt zwischen Juli und September 1999 bis zum 14. September 1999 in den Geschäftsräumen der BWB AöR, der Berlinwasser AG, der eingebrachten Gesellschaften sowie in unserem Büro in Berlin durchgeführt.

Bei der Prüfung standen uns neben allgemeinen verfügbaren Quellen zu unternehmensspezifischen, branchenspezifischen oder gemeinwirtschaftlichen Daten --soweit diese nach der anzuwendenden berufüblichen Sorgfalt zu berücksichtigen sind-- insbesondere folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Einbringungsvertrag (Sacheinlage gegen Ausgabe neuer Aktien) zwischen der BWB AöR und der Berlinwasser AG vom 31. August 1999
- Prüfungsberichte über die Jahresabschlüsse für die Jahre 1996 bis 1998 der eingebrachten Gesellschaften
- Ergebnisse der eingebrachten Gesellschaften zum 30. Juni 1999
- derzeit gültige Geschäftsplanungen der eingebrachten Gesellschaften
- Handelsregisterauszüge der eingebrachten Gesellschaften

Als Auskunftspersonen standen uns neben dem Vorstand der Berlinwasser AG insbesondere

- Herr Reinhard Schröder, Geschäftsführer der SHW Hölter Wassertechnik GmbH,
- Herr Günter Zschabran, Leiter Controlling der SHW Hölter Wassertechnik GmbH,
- Herr Ralf Freimund, Geschäftsführer der BerliKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH,
- Herr Joachim Knolle, Geschäftsführer der BerliKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH,
- Herr Jürgen Humernik, Geschäftsführer der UCB Umwelt Consult Berlin GmbH,
- Herr Oliver Hug, Prokurist der UCB Umwelt Consult Berlin GmbH,

zur Verfügung.

Alle von uns erbetenen Auskünfte und Nachweise wurden uns von den genannten Personen sowie weiteren Mitarbeitern erteilt.

Der Vorstand der BWB AöR, der Berlinwasser AG sowie die Geschäftsführungen der eingebrachten Gesellschaften haben uns berufsmäßige Vollständigkeitserklärungen mit dem Inhalt abgegeben, daß sie alle Angaben richtig und vollständig gemacht und sämtliche Auskünfte erteilt haben, die für die Prüfung und unseren Bericht erforderlich sind.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Gutachten als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften des Instituts der Wirtschaftsprüfer in der Fassung vom 1. Januar 1999 maßgebend. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen und ergänzenden schriftlichen Vereinbarungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

## II. Darstellung der Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen

### 1. Mit der Kapitalerhöhung zusammenhängende Rechtsgeschäfte

Das Land Berlin hat im Rahmen der Teilprivatisierung der BWB AöR am 18. Juni 1999 einen Konsortialvertrag mit der Berlinwasser AG und weiteren Vertragspartnern abgeschlossen.

In Vollzug dieses Vertrags hat die BWB AöR die von ihr im sogenannten Wettbewerbsgeschäft gehaltenen Anteile an verschiedenen Gesellschaften in die Berlinwasser AG eingebracht. Durch Vertrag vom 31. August 1999 werden von der BWB AöR gehaltene Anteile an drei Gesellschaften in die Berlinwasser AG gegen Ausgabe neuer Aktien eingebracht. Diese Gesellschaften sind in Kapitel II.3 abschließend aufgeführt. Durch einen weiteren Vertrag vom 31. August 1999 werden Anteile an neun weiteren Gesellschaften als andere Leistung des Gesellschafters in die Berlinwasser AG eingebracht.

Im weiteren Verlauf der Teilprivatisierung sollen sämtliche Aktien der Berlinwasser AG, deren alleiniger Aktionär zur Zeit die BWB AöR ist, dem Vermögen der BWB AöR durch das Land Berlin als Anstalts- und Gewährträger entnommen werden.

Des weiteren hat die Berlinwasser AG mit der BWB AöR einen Vertrag über zwei stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung geschlossen. Durch diesen Vertrag vom 8. September 1999 wurde die Berlinwasser AG am Vermögen und Ergebnis der BWB AöR wirtschaftlich mit 49,9% beteiligt. Diese beiden stillen Beteiligungen der Berlinwasser AG stellen einen Teilgeschäftsbetrieb der Berlinwasser AG dar. An diesem Teilgeschäftsbetrieb hat sich die RWE/Vivendi Beteiligungs AG durch Vertrag vom 25. Juni 1999 durch Begründung einer stillen Gesellschaft zu 100% beteiligt.

## 2. Gründung der Berlinwasser AG

Die Berlinwasser AG wurde mit Datum vom 18. Juni 1998 durch Satzungsfeststellung und Übernahme aller Aktien durch die BWB AöR, notariell beurkundet durch Herrn Notar Wolfgang Gustavus, Berlin-Wilmersdorf, Urkundenrolle Nr. G 206/1998, errichtet. Gemäß § 2 der Satzung ist Gegenstand des Unternehmens u.a. die Tätigkeit als Holding, die insbesondere konzernleitende und geschäftsfeldübergreifende Aufgaben für ihre Beteiligungsunternehmen im In- und Ausland erfüllt. Sie darf andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen.

Das Grundkapital betrug DM 10.000.000,00 und ist in 2.000.000 Stückaktien eingeteilt (§ 6 der Satzung). Die Aktien lauten auf den Inhaber. Das Grundkapital war bis zum 8. September 1999 unverändert.

Mit Datum vom 29. September 1998 ist die Berlinwasser AG im Handelsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer HRB 68305 eingetragen worden.

## 3. Kapitalerhöhungsbeschluß

Die außerordentliche Hauptversammlung der Berlinwasser AG hat am 8. September 1999 beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von DM 10.000.000,00 um DM 90.000.000,00 auf DM 100.000.000,00 durch Ausgabe von 18.000.000 Stückaktien, die auf den Inhaber lauten, zu erhöhen. Zur Zeichnung und Übernahme sämtlicher Aktien ist die zu dieser Zeit alleinige Aktionärin BWB AöR gegen Einbringung von Geschäftsanteilen an insgesamt drei Gesellschaften zugelassen worden:

- Sämtliche Geschäftsanteile an der SHW Hölter Wassertechnik GmbH, Essen, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Essen unter HRB 10153
- Sämtliche Geschäftsanteile an der UCB Umwelt Consult Berlin GmbH, Berlin, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter HRB 44125
- Sämtliche Geschäftsanteile an der BerliKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH, Berlin, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter HRB 61678.

Der Gesellschaftsvertrag der SHW Hölter Wassertechnik GmbH --nachfolgend kurz „SHW“ genannt-- sieht zur Übertragung der Geschäftsanteile keine hier maßgeblichen Beschränkungen vor.

Der Gesellschaftsvertrag der UCB Umwelt Consult Berlin GmbH --nachfolgend kurz „UCB“ genannt-- sieht vor, daß Verfügungen über Geschäftsanteile der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung der UCB bedürfen (§ 4 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags). Diese Zustimmung ist in der Gesellschafterversammlung am 27. August 1999 erteilt worden.

Gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrags der BerliKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH, --nachfolgend kurz „BerliKomm“ genannt-- ist die Übertragung des Geschäftsanteils nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der BerliKomm zulässig. Die Zustimmung ist am 27. August 1999 erteilt worden. Des weiteren darf diese Zustimmung der BerliKomm nur nach vorheriger Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung erteilt werden. Dies ist in der Gesellschafterversammlung am 27. August 1999 erfolgt.

Das Grundkapital der Berlinwasser AG in Höhe von DM 10.000.000,00 war ausweislich des Gründungsprüfungsberichts der KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 23. September 1998 vollständig erbracht. Ausstehende Einlagen, die noch erlangt werden könnten, liegen demnach nicht vor. Den gesetzlichen Erfordernissen des § 182 Abs. 4 AktG ist demnach Genüge getan.

#### 4. Einbringungsvertrag (Einlage als sonstige Leistung des Aktionärs)

Neben den oben genannten eingebrachten Gesellschaften hat die BWB AöR mit Einbringungsvertrag vom 31. August 1999 mit der Berlinwasser AG in Vollzug des Konsortialvertrags vom 18. Juni 1999 Geschäftsanteile an weiteren neun Gesellschaften in die Berlinwasser AG eingebracht. Diese sind als andere Leistung des Gesellschafters im Sinne des § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in die Kapitalrücklage geleistet worden.

Die Beurteilung der Werthaltigkeit dieser Geschäftsanteile ist demnach nicht Gegenstand der Prüfung.

#### 5. Einbringungsvertrag (Sacheinlage gegen Ausgabe neuer Aktien)

Mit Datum vom 31. August 1999 haben die BWB AöR und die Berlinwasser AG einen Vertrag über die Einbringung sämtlicher, von der BWB AöR gehaltenen Geschäftsanteile an der SHW, der UCB und der BerliKomm gegen Gewährung von 18.000.000 neuer Stückaktien geschlossen. Er ist am 31. August 1999 notariell beurkundet worden (Urkundenrolle Nr. H 407/1999 des Notars Helmut F.G. Happe, Berlin).

Die auf diese Geschäftsanteile entfallenden Ergebnisse der eingebrachten Gesellschaften für das Geschäftsjahr 1999 stehen der Berlinwasser AG zu.

Als Gegenleistung wurden der BWB AöR 18.000.000 neue Stückaktien gewährt. Diese Stückaktien lauten auf den Inhaber. Sie entsprechen bei einem anteiligen Grundkapital von insgesamt DM 90.000.000,00 jeweils DM 5,00. Der Ausgabebetrag ist gemäß § 3 des Nachgründungsvertrags auf DM 5,00 je Aktie festgesetzt worden. Der über den Ausgabebetrag hinausgehende Wert der Einlage wird der Kapitalrücklage zugewiesen.

Die neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 1999 gewinnberechtigt.

Die Wirksamkeit des Vertrags tritt ein, wenn (§ 4. des Einbringungsvertrags (Sacheinlage gegen Ausgabe neuer Aktien)):

- (1) die Hauptversammlung der Berlinwasser AG dem Vertrag zustimmt; dies ist in der außerordentlichen Hauptversammlung der Berlinwasser AG am 8. September 1999 erfolgt;
- (2) die Hauptversammlung der Berlinwasser AG beschließt, das Grundkapital der Gesellschaft wie oben dargestellt zu erhöhen; dies ist in der Hauptversammlung der Berlinwasser AG am 8. September 1999 erfolgt;
- (3) dieser und der Kapitalerhöhungsbeschluß in das Handelsregister eingetragen sind.

Den Einbringungsverträgen stimmte der Aufsichtsrat der BWB AöR in seiner Sitzung vom 30. August 1999 zu.

Die gemäß der Satzung der Berlinwasser AG erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft wurde in dessen Sitzung am 8. September 1999 erteilt.

#### **6. Weitere aktienrechtliche Prüfungen im Zusammenhang mit der Teilprivatisierung der BWB AöR**

Der Abschluß des Vertrags über zwei stille Gesellschaften zwischen der BWB AöR und der Berlinwasser AG sowie der Einbringungsvertrag (Sacheinlage gegen Ausgabe neuer Aktien) vom 31. August 1999 zwischen diesen Gesellschaften sind ebenfalls gemäß § 52 Abs. 4 AktG für die Berlinwasser AG zu prüfen. Über das Ergebnis dieser Prüfung berichten wir gesondert.

Der Abschluß des Vertrags über eine stille Gesellschaft zwischen der Berlinwasser AG und der RWE/Vivendi Beteiligungs AG sowie der Kauf- und Übertragungsvertrag zwischen der RWE/Vivendi Beteiligungs AG und dem Land Berlin sind ebenfalls gemäß § 52 Abs. 4 AktG für die RWE/Vivendi Beteiligungs AG zu prüfen. Über das Ergebnis dieser Prüfung berichten wir gesondert.

### III. Prüfung der Angemessenheit der zu gewährenden Leistungen

#### 1. Beschreibung des Gegenstandes der Sacheinlage

##### *SHW Hölter Wassertechnik GmbH*

Die SHW ist im Bereich der Umwelttechnik auf dem Gebiet der Aufbereitung und Reinigung von Haushalts- und Industrieabwässern tätig. Als privater Anbieter übernimmt sie die Projektierung und den Bau kommunaler Abwassereinrichtungen (Kanalnetz und Kläranlagen). Bei den meisten Projekten wird der Betrieb der Abwassereinrichtungen mit übernommen. Die Projekte werden im In- und Ausland durchgeführt.

Die SHW erwirtschaftete in den Geschäftsjahren 1997 und 1998 einen Jahresüberschuß von DM 1.027,33 bzw. DM 1.125,35. Die Bilanz zum 31. Dezember 1998 ist in der Anlage 2 beigefügt.

##### *UCB Umwelt Consult Berlin GmbH*

Die UCB ist im Bereich der Umwelttechnik auf dem Gebiet der ingenieurtechnischen und kaufmännischen Beratung bei Infrastrukturvorhaben mit Schwerpunkten in der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung tätig. Dabei berät sie in Fragen der Informationstechnologie, Arbeitssicherheit, des Qualitäts- und Umweltmanagements, der Planung, Projektabwicklung und -steuerung in dem genannten Gebiet. Weiterhin ist sie im Kommunalconsulting tätig. Sie ist vorwiegend in Berlin und dem Berliner Umland tätig.

Die UCB erwirtschaftete im Geschäftsjahr 1997 einen Jahresüberschuß von DM 582.965,40 und im Geschäftsjahr 1998 einen Jahresüberschuß von DM 455.193,17. Die Bilanz zum 31. Dezember 1998 ist in der Anlage 3 beigefügt.

*BerliKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH*

Die BerliKomm ist ein Dienstleistungsunternehmen im Bereich der Telekommunikation. Sie beabsichtigt, sogenannter „City Carrier“ in Berlin zu werden. Die BerliKomm leistet dabei Unterstützung bei der Planung und dem Einsatz von kundenspezifischer Telekommunikationsstruktur. Die BerliKomm betreibt Telekommunikationsnetze und bietet diese Kunden zur Nutzung an.

Die BerliKomm erwirtschaftete im Geschäftsjahr 1997 einen Jahresüberschuß von DM 55.343,79 und im Geschäftsjahr 1998 einen Jahresüberschuß von DM 2.367.041,25. Die Bilanz zum 31. Dezember 1998 ist in der Anlage 4 beigelegt.

**2. Bewertungsmethode**

Der Wert eines Unternehmens ergibt sich aus seinem zukünftigen finanziellen Nutzen. Maßgebende Erfolgsfaktoren und Beurteilungskriterien sind in erster Linie seine materielle Substanz, Innovationskraft, Produktqualität und -vielfalt und seine Stellung am Markt, ferner die Effizienz seiner Organisation und die Leistungsfähigkeit seines Managements und seiner Mitarbeiter.

Als Maßstab des zukünftigen Nutzens dient der Einnahmenüberschuß (Ertragsüberschuß) des Unternehmens in der Zukunft. Grundlage dafür bilden die Unternehmensplanung und die Planergebnisrechnungen des Unternehmens, da der Unternehmenswert ein Zukunftserfolgswert ist.

Der Unternehmenswert ergibt sich regelmäßig aus dem Barwert der zukünftig den Unternehmenseigentümern zufließenden Entnahmen - dem Ertragswert. Um den Ertragswert zu ermitteln, ist der Entity-Ansatz (Brutto-Ansatz) der Discounted Cash-flow-Methode anwendbar. Dabei werden der Bewertung die zukünftigen Entnahmemöglichkeiten der Eigenkapitalgeber (Gesellschafter) und der Fremdkapitalgeber zugrundegelegt (der sogenannte Free-Cash-Flow). Von dem so ermittelten Gesamtwert des Unternehmens, der unabhängig von der Finanzierungsstruktur ist, wird der Wert des Fremdkapitals in Abzug gebracht und damit der Wert des Eigenkapitals (= Ertragswert) als Residualgröße errechnet.

Diese Methodik entspricht dem derzeit im Entwurf vorliegenden Standard des Instituts der Wirtschaftsprüfer „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen IDW ES1“ vom Januar 1999. Der Arbeitskreis Unternehmensbewertung des Instituts der Wirtschaftsprüfer hat mit Zustimmung des Hauptfachausschusses diese Methoden für vereinbar mit der Stellungnahme des Hauptfachausschusses HFA 2/1983 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ erklärt.

Für die Projektion des Free-Cash-Flow haben wir auf ein Zweiphasenmodell zurückgegriffen. In der Detailplanungsphase basiert die Ableitung des Free-Cash-Flow auf den vorgelegten Unternehmensplanungen. In der zweiten Phase wird der Fortführungswert mittels eines Rentenmodells ermittelt.

Die Free-Cash-Flows, die Eigen- und Fremdkapitalgebern zur Verfügung stehen, werden mit einem gewichteten Kapitalkostensatz diskontiert. Er setzt sich additiv aus den Eigenkapitalkosten, gewichtet mit der angenommenen Zieleigenkapitalquote, und dem Fremdkapitalkostensatz, gewichtet mit der Zielfremdkapitalquote, zusammen.

Der Fremdkapitalkostensatz ergibt sich aus einem risikofreien Basiszinsfuß, der um den erwarteten Risikozuschlag, gemessen in sogenannten Basispunkten, der Fremdkapitalgeber erhöht wird. Der ermittelte Satz wird um den Steuereffekt bereinigt, der sich wegen der Abzugsfähigkeit des Fremdkapitalzinses von der Bemessungsgrundlage für Ertragsteuern ergibt.

Ökonomisch verbirgt sich hinter der Ertragswertermittlung ein Vergleich von den aus den Unternehmen den Eigentümern zufließenden finanziellen Vorteilen (Nettoentnahmen) mit einer alternativen Geldverwendungsmöglichkeit. Dem entspricht die Diskontierung der Nettoentnahmen mit einem Eigenkapitalkostensatz.

Vergleichsmaßstab ist der Zahlungsstrom, den man durch eine Investition in festverzinsliche Wertpapiere zum landesüblichen Zinsfuß erkaufen kann. Um diese, dem Investor aus den Wertpapieren zufließenden Zahlungen, mit den Nettoentnahmen des Bewertungsobjekts vergleichen zu können, müssen beide Zahlungsströme die gleichen qualitativen Eigenschaften haben. Beide Zahlungsströme müssen bezüglich ihrer Fristigkeit, Kaufkraft und Unsicherheit äquivalent sein; die entsprechenden Äquivalenzprinzipien sind einzuhalten.

Um dem Planungshorizontaläquivalenzprinzip gerecht zu werden, ist grundsätzlich die am Bewertungsstichtag erzielbare Umlaufrendite von öffentlichen Anleihen mit einer möglichst langen Restlaufzeit als Basiszinsfuß anzusetzen.

Um dem Kaufkraftäquivalenzprinzip gerecht zu werden, muß es sich bei den zu vergleichenden Zahlungsströmen entweder um nominale oder um reale Geldeinheiten handeln. Das Kaufkraftäquivalenzprinzip wird eingehalten, da der nominelle Basiszinsfuß und die nominellen Nettoentnahmen der Wertermittlung zugrunde gelegt werden.

Das Unsicherheitsäquivalenzprinzip fordert, daß die (quasi) sicheren Rückflüsse aus der Anlage zum Basiszinsfuß an die unsicheren Nettoentnahmen angepaßt werden; das erfolgt durch den Risikozuschlag zum Basiszinsfuß.

Gemäß der modernen Kapitalmarkttheorie wird der Risikozuschlag durch eine Multiplikation des Marktpreises des Risikos mit dem Beta-Faktor des Unternehmens ermittelt. Dabei drückt der Marktpreis des Risikos die Differenz zwischen Rendite des Aktienmarktindex und dem risikolosen landesüblichen Zinsfuß aus, während der Beta-Faktor das systematische Risiko des Unternehmens abbildet. Der Beta-Faktor mißt, wie stark die Wertpapierrendite schwankt, wenn die Rendite des Aktienmarktindex schwankt. Determiniert ist der Beta-Faktor durch die grundlegenden Risikokategorien Marktrisiko, Investitionsrisiko und Finanzierungsrisiko. Weil die eingebrachten Gesellschaften nicht börsennotiert sind, haben wir aus annähernd vergleichbaren Unternehmen die entsprechenden Beta-Faktoren ermittelt. Korrekturen haben wir vorgenommen, um Besonderheiten der eingebrachten Gesellschaften zu berücksichtigen.

Die bewerteten Free-Cash-Flows beruhen auf Planungsrechnungen der eingebrachten Gesellschaften, bei denen keine Synergieeffekte durch den Gesellschafterwechsel berücksichtigt sind.

### 3. Wertermittlung

Unserer Prüfung der Werthaltigkeit der Sacheinlage lagen die uns von den Geschäftsführungen der eingebrachten Gesellschaften vorgelegten Mittelfristplanungen und die z.T. von uns daraus abgeleiteten Einnahmen-Überschußrechnungen zugrunde.

Die Planungsrechnungen umfassen die Zeiträume 1999 bis 2003. Im Rahmen unserer Arbeiten haben wir die wesentlichen Ansätze der Mittelfristplanungen und die ihnen zugrundeliegenden Planungsprämissen sowie die hierauf aufbauende Finanzierungsrechnungen hinsichtlich ihrer Schlüssigkeit und Plausibilität untersucht.

Im einzelnen lagen uns für die in den Mittelfristplanungen angesetzten Umsatzerlöse Planungen der einzelnen Geschäftsfelder sowie Annahmen zur Entwicklung der jeweiligen Märkte zugrunde. Für die wesentlichen Geschäftsfelder haben wir uns von der Methodik und Plausibilität der Umsatzplanung überzeugt.

Auf der Aufwandsseite haben wir die Plausibilität der wesentlichen Aufwandsarten (Personal, Abschreibungen, sonstige betriebliche Aufwendungen, Materialaufwand) überprüft. Von der Plausibilität der Investitionsplanungen sowie der im Zusammenhang damit stehenden Finanzierungsrechnungen haben wir uns ebenfalls überzeugt.

Die eingebrachten Gesellschaften halten ihrerseits Geschäftsanteile an anderen Gesellschaften. Diese Beteiligungsunternehmen wurden in der Wertermittlung durch die Einbeziehung der aus diesen Beteiligungen erwarteten Ertragsüberschüsse berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für die SHW. Die SHW hält grundsätzlich für jedes ihrer Projekte Anteile an einer ausschließlich zur Abwicklung dieser Projekte gegründeten Projektgesellschaft. Dies gilt sowohl für Projekte im Inland als auch im Ausland.

Nach Ende des Planungshorizonts (2003) wurde der Fortführungswert mit Hilfe eines vereinfachenden Rentenmodells (Vervielfältiger des Betriebsergebnisses vor Abzug der Abschreibungen) berücksichtigt.

Die so ermittelten Free-Cash-Flows bzw. den Fortführungswert haben wir unter Anwendung der unter Kapitel III.2. beschriebenen Grundsätze diskontiert. Dabei wurden für die eingebrachten Unternehmen unterschiedliche Risikozuschläge (ausgedrückt im Beta-Faktor) zur Ermittlung des Eigenkapitalkostensatzes sowie unterschiedliche Fremdkapitalkosten und verschiedene Zieleigenkapitalquoten angewendet.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung erreicht der Ertragswert bzw. Marktwert des Eigenkapitals der als Sacheinlage eingebrachten Geschäftsanteile im Hinblick auf die Unsicherheit zukünftiger Entwicklungen zumindest den Ausgabebetrag der ausgegebenen Aktien in Höhe von DM 90.000.000,00.

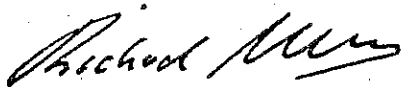
Aufgrund unserer Prüfung ergeben sich somit keine Einwendungen gegen den Wertansatz der Sacheinlage.

#### IV. Prüfungsergebnis

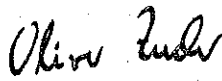
Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung nach §§ 34 Abs. 2, 183 Abs. 3 AktG bestätigen wir aufgrund der uns vorgelegten Urkunden und Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise, daß der Wert der Sacheinlagen den geringsten Ausgabebetrag der dafür zu gewährenden Aktien erreicht.

Berlin, den 14. September 1999

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft  
Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Richard Markus  
Wirtschaftsprüfer



Oliver Zucker  
Wirtschaftsprüfer

**Anlage**

|                                                                                    |   |
|------------------------------------------------------------------------------------|---|
| Allgemeine Auftragsbedingungen                                                     | 1 |
| Bilanz zum 31. Dezember 1998 der SHW Hölter Wassertechnik GmbH                     | 2 |
| Bilanz zum 31. Dezember 1998 der UCB Umwelt Consult Berlin GmbH                    | 3 |
| Bilanz zum 31. Dezember 1998 der BerliKomm Telekommunikations-<br>gesellschaft mbH | 4 |

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 1999

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrags vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

#### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftraggehalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

#### 8. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nachbarmontagen kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nachbarmontagen für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 verjähren mit Ablauf von sechs Monaten, nachdem der Wirtschaftsprüfer die berufliche Leistung erbracht hat.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Hochrechnfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers inhaltliche Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen hat der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall

Die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, sei es aus Einzel- oder Gesamtschuldnerschaft, ist bei einem fehlerhaft verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 3 Mio. DM beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Als einzelnem Schadensfall ist die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und derselben beruflichen Fehlleistung (Verstoß) ergeben; als einzelner Schadensfall gelten auch alle Verstöße, die bei einer Prüfung oder bei einer sonstigen einheitlichen Leistung (fachlich als einheitliche Leistung zu wertende abgrenzbare berufliche Tätigkeit) von einer Person oder von mehreren Personen begangen worden sind. Der Wirtschaftsprüfer haftet jedoch für einen Schaden, der im Rahmen anderer gleichartiger Prüfungen oder gleichartiger einheitlicher Leistungen aufgrund anderer auf dem gleichen fachlichen Fehler beruhenden Verstöße entstanden ist, nur bis zur Höhe von 10 Mio. DM ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden durch Verstöße in einem Jahr oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren verursacht worden ist.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folgeklage eingegangen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, steht unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

## 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn; daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

## 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

SHV Hiltel Wassertechnik GmbH

Bilanz zum 31. Dezember 1998

**Aktiva**

|                                                                               | 31.12.1998    | DM            |
|-------------------------------------------------------------------------------|---------------|---------------|
| <b>A. Anlagevermögen</b>                                                      |               |               |
| <b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>                                   |               |               |
| 1. Lizenzen/Software                                                          | 1.177.552,00  |               |
| 2. geleistete Anzahlungen                                                     | 547.374,05    | 1.724.926,05  |
| <b>II. Sachanlagen</b>                                                        |               |               |
| 1. Grundstücke und Bauten                                                     | 281.374,64    |               |
| 2. Technische Anlagen und Maschinen                                           | 70.515,00     |               |
| 3. Betriebs- und Geschäftsausstattung                                         | 654.343,00    | 1.006.232,64  |
| <b>III. Finanzanlagen</b>                                                     |               |               |
| 1. Anteile an verbundenen Unternehmen                                         | 8.993.542,16  |               |
| 2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen                                     | 32.676.125,50 |               |
| 3. Beteiligungen                                                              | 10.853.189,50 |               |
| 4. Sonstige Ausleihungen                                                      | 217.130,87    | 52.739.988,03 |
|                                                                               |               | 53.471.146,72 |
| <b>B. Umlaufvermögen</b>                                                      |               |               |
| <b>I. Vorräte</b>                                                             |               |               |
| 1. Noch nicht abrechenbare Leistungen                                         | 11.968.339,08 |               |
| 2. Geleistete Anzahlungen                                                     | 135.869,00    | 12.104.208,08 |
| <b>II. Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände</b>                      |               |               |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen                                 | 9.463.610,14  |               |
| 2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen                                   | 11.811.600,26 |               |
| 3. Forderungen gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 0,00          |               |
| 4. Sonstige Vermögensgegenstände                                              | 793.442,76    | 22.068.653,16 |
| <b>III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</b>                      |               |               |
|                                                                               |               | 833.179,08    |
|                                                                               |               | 42.504.654,32 |
| <b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>                                          |               |               |
|                                                                               |               | 29.030,83     |
|                                                                               |               | 98.004.881,87 |

**Passiva**

|                                                                                          | 31.12.1998    | DM            |
|------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|---------------|
| <b>A. Eigenkapital</b>                                                                   |               |               |
| <b>I. Gezeichnetes Kapital</b>                                                           |               |               |
| II. Gewinnvortrag                                                                        | 11.800.000,00 |               |
| III. Jahresüberschuss                                                                    | 27.457,42     | 11.828.582,77 |
|                                                                                          | 1.125,35      |               |
| <b>B. Rückstellungen</b>                                                                 |               |               |
| 1. Rückstellungen für Pensionen                                                          | 904.751,00    |               |
| 2. Steuerrückstellungen                                                                  | 97.000,00     |               |
| 3. Sonstige Rückstellungen                                                               | 6.039.060,00  | 7.090.811,00  |
| <b>C. Verbindlichkeiten</b>                                                              |               |               |
| 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten                                          | 15.294.886,45 |               |
| 2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen                                                | 386.123,60    |               |
| 3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen                                      | 10.868.588,17 |               |
| 4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen                                   | 43.708.892,18 |               |
| 5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 520.867,18    |               |
| 6. Sonstige Verbindlichkeiten                                                            | 8.306.131,12  |               |
| — davon aus Steuern DM 8.074.681,60—                                                     |               |               |
| — davon im Rahmen der sozialen Sicherheit DM 182.714,60—                                 |               |               |
|                                                                                          |               | 79.085.488,10 |
|                                                                                          |               | 98.004.881,87 |

UCB Umwelt Consult Berlin GmbH

Bilanz zum 31. Dezember 1998

Passiva

|                                                                                    | 31.12.1998 | DM                   | DM                   |
|------------------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------|----------------------|
| <b>Vermögen</b>                                                                    |            |                      |                      |
| <b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>                                           |            |                      |                      |
| 1. Patente                                                                         |            | 71.080,00            |                      |
| <b>Sachanlagen</b>                                                                 |            |                      |                      |
| 1. Bauten auf fremden Grundstücken                                                 | 57.956,00  |                      |                      |
| 2. Betriebs- und Geschäftsausstattung                                              | 308.396,00 |                      | 366.352,00           |
| <b>Finanzanlagen</b>                                                               |            |                      |                      |
| 1. Anteile an verbundenen Unternehmen                                              |            | 50.000,00            |                      |
| 2. Beteiligungen                                                                   |            | 289.000,00           |                      |
| <b>Aufvermögen</b>                                                                 |            |                      |                      |
| <b>Vorräte</b>                                                                     |            |                      |                      |
| 1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe                                                 |            | 11.182,00            |                      |
| 2. Unfertige Leistungen                                                            |            | 23.548.846,00        |                      |
| 3. Geleistete Anzahlungen                                                          |            | 0,00                 |                      |
| <b>Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände</b>                               |            |                      |                      |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen                                      |            | 1.306.055,22         |                      |
| -davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr DM 0,00 (i.Vj. TDM 0)-       |            |                      |                      |
| 2. Forderungen gegen Gesellschafter                                                |            | 4.636.507,32         |                      |
| -davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr DM 0,00 (i.Vj. TDM 0)-       |            |                      |                      |
| 3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen                                        |            | 384.542,41           |                      |
| -davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr DM 0,00 (i.Vj. TDM 0)-       |            |                      |                      |
| 4. Forderungen gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht      |            | 433.438,11           |                      |
| -davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr DM 0,00 (i.Vj. TDM 0)-       |            |                      |                      |
| 5. Sonstige Vermögensgegenstände                                                   |            | 147.538,02           |                      |
| -davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr DM 0,00 (i.Vj. TDM 0)-       |            |                      |                      |
| <b>Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</b>                                |            |                      |                      |
|                                                                                    |            | 4.238.245,72         |                      |
| <b>Schuldensabgrenzungsposten</b>                                                  |            |                      |                      |
|                                                                                    |            | 15.940,88            |                      |
|                                                                                    |            | <u>35.479.717,68</u> |                      |
| <b>Eigenkapital</b>                                                                |            |                      |                      |
| <b>I. Gezeichnetes Kapital</b>                                                     |            |                      | 3.000.000,00         |
| <b>II. Gewinnrücklagen</b>                                                         |            |                      |                      |
| 1. Rücklagen aus dem Geschäftsjahr                                                 |            | 70.951,39            |                      |
| 2. Verlustvortrag                                                                  |            | -63.388,94           |                      |
| 3. Jahresüberschuss                                                                |            | 455.193,17           |                      |
|                                                                                    |            | <u>3.462.755,62</u>  |                      |
| <b>B. Rückstellungen</b>                                                           |            |                      |                      |
| 1. Steuerrückstellungen                                                            |            |                      | 205.441,00           |
| 2. Sonstige Rückstellungen                                                         |            |                      | 2.361.159,72         |
| <b>C. Verbindlichkeiten</b>                                                        |            |                      |                      |
| 1. Einbehaltene Anzahlungen auf Bestellungen                                       |            |                      | 24.534.760,25        |
| 2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen                                |            |                      | 4.335.848,05         |
| -davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 4.151.348,25 (i.Vj. TDM 4.124)- |            |                      |                      |
| 3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern                                     |            |                      | 11.719,21            |
| -davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 11.719,21 (i.Vj. TDM 108)-      |            |                      |                      |
| 4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen                             |            |                      | 49.985,04            |
| -davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 49.989,04 (i.Vj. TDM 0)-        |            |                      |                      |
| 5. Sonstige Verbindlichkeiten                                                      |            |                      | 518.044,79           |
| -davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 501.044,79 (i.Vj. TDM 1.222)-   |            |                      |                      |
| -davon aus Steuern DM 296.727,63 (i.Vj. TDM 1.068)-                                |            |                      |                      |
| -davon im Rahmen der sozialen Sicherheit DM 148.699,84 (i.Vj. TDM 137)-            |            |                      |                      |
|                                                                                    |            |                      | <u>35.479.717,68</u> |

BerliKommun Telekommunikationsgesellschaft mbH  
Berlin

Bilanz zum 31. Dezember 1998

Passiva

|                                                                                          | 31.12.1998          | 31.12.1998            |
|------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|-----------------------|
|                                                                                          | DM                  | DM                    |
| <b>A. Eigenkapital</b>                                                                   |                     |                       |
| I. Gezeichnetes Kapital                                                                  |                     | 75.050.000,00         |
| II. Kapitalrücklage                                                                      |                     | 19.102.082,60         |
| III. Gewinnrücklagen                                                                     |                     | 55.343,79             |
| IV. Jahresüberschuss                                                                     | 905.201,00          | 2.587.041,25          |
|                                                                                          |                     | 0,00                  |
| <b>B. Zur Durchführung der beschlossenen Kapitalerhöhung geleistete Einlage</b>          |                     |                       |
| <b>C. Rückstellungen</b>                                                                 |                     |                       |
| 1. Steuerrückstellungen                                                                  | 33.454.206,00       | 2.656.356,57          |
| 2. Sonstige Rückstellungen                                                               | 996.824,00          | 3.919.333,00          |
| <b>C. Verbindlichkeiten</b>                                                              |                     |                       |
| 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten                                          | 8.718.470,50        | 122,30                |
| -davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 122,30-                               | 1.679.602,24        |                       |
| 2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen                                      | 4.000.000,00        | 6.904.101,51          |
| -davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 6.904.101,51-                         |                     |                       |
| 3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen                                   |                     | 2.342.535,67          |
| -davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 2.342.535,67-                         |                     |                       |
| 4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 495.459,04          | 5.397,49              |
| -davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 5.397,49-                             | 45.011,47           |                       |
| 5. Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaftern                                       |                     | 35.757.224,67         |
| -davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 13.236.090,43-                        |                     |                       |
| 6. Sonstige Verbindlichkeiten                                                            | 83.069,37           | 102.142,46            |
| -davon aus Steuern DM 77.417,90-                                                         | 2.390.150,00        |                       |
| -davon im Rahmen der sozialen Sicherheit DM 1.870,14-                                    | 3.911.241,39        | 6.924.931,47          |
| -davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr - DM -                                   |                     |                       |
| <b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>                                                     |                     |                       |
| abgrenzungsposten                                                                        | 39.611.577,22       | 34.844,79             |
| <b>abgrenzungsposten</b>                                                                 | <b>4.427.870,67</b> | <b>148.295.536,10</b> |
|                                                                                          |                     | <b>148.295.536,10</b> |